

Im Verlage der B. Schmid'schen Buchhandlung (F. C. Kremer)
in Augsburg erscheint:

Deutsches

constitutionell-monarchisches

W o c h e n b l a t t

mit besonderer

Berücksichtigung Bayerns.

Zur Beherzigung für unsre Landsleute, die es treu mit Gott,
König und Vaterland meinen.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich einmal und wird den Abonnenten auf die Augsburger Postzeitung bis 30. Juni d. J. gratis als Probe zugesendet. Der halbjährige Abonnementspreis ist 40 fr., wofür es durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen werden kann.

 Für jetzt wird das Blatt von diesem Monat April bis zu Ende des Jahres, also auf länger als ein halb Jahr, für den billigen Preis von 40 fr. abgegeben.

Was wir wollen?

Eine Frage, die wir im Sinne aller guten Staatsbürger mit folgenden Worten beantworten: „Aufrechthaltung der gefährdeten Geseßlichkeit und Ordnung in unserm constitutionell-monarchischen Vaterlande, — Wiederkehr des Wohlstandes und der Sitte, die von Tage zu Tage mehr von den wühlenden Demokraten untergraben werden, — Abwehr der demokratischen Sinn- und Herzvergiftungsmethode von unserm, Gottlob! noch im Kern des Volkes gesunden Bayerlande!“ — Wir sind nicht solchergestalt kriegslustig, daß wir muthwillig einen Angriffskampf beginnen, aber wir wollen uns von den rothen Republicanern, wenn sie sich auch hinter dem weisen, unschuldigen Schaafspelze verbergen, nicht verhöhnen und beschmutzen

lassen. Sind leider diese Leute durch unsre Duldung so frech geworden, daß sie auf alles, was uns heilig, auf Religion, König, Gesetz, Sitte und Ordnung, mit Keulen niederschlagen, — so würden wir uns zum Gespötte der Welt machen, wollten wir die Keulenschläge mit einem bescheidenen Strohalm abwehren. Wir verschmähen es aber auch mit den unehrlichen Waffen unserer Feinde, gegen diese den Vertheidigungskampf zu führen, mir meinen: „die Lüge, die Verläumdung, den Hohn gegen das Heilige über uns und in uns, — die Geschosse gefüllt mit moralischem Schmutz!“ — Solchen schlechten Waffen wollen wir entgegensetzen: „die Ehrlichkeit und Entschiedenheit in Wort und That, den Glauben an Gott, die Treue gegen König und Vaterland!“ — Und das, glauben wir, wird uns Freunde machen bei Vornehm und Gering, bei Reich und Arm, bei allen Onten! Und darum muthig und unverzagt vorwärts!

Die Bekämpfung der unehrlichen Waffen ist die Bekämpfung der Lüge, der Verläumdung, des Hohns gegen das Heilige über uns und in uns, — die Geschosse gefüllt mit moralischem Schmutz!

Die Bekämpfung der unehrlichen Waffen ist die Bekämpfung der Lüge, der Verläumdung, des Hohns gegen das Heilige über uns und in uns, — die Geschosse gefüllt mit moralischem Schmutz!

Wollen wir muthig?

Die Frage ist nicht im Grunde eine Frage der Schwäche, sondern eine Frage der Tapferkeit. Die Bekämpfung der unehrlichen Waffen ist die Bekämpfung der Lüge, der Verläumdung, des Hohns gegen das Heilige über uns und in uns, — die Geschosse gefüllt mit moralischem Schmutz!



Die Grundrechte

und

Die Reichsverfassung

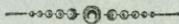
für

Deutschland.

Beleuchtet

von

einem Bayer.



Augsburg, 1849.

Druck und Verlag der B. Schmid'schen Buchhandlung.

(F. G. Kremer.)

Die Grundrechte

von

Die Reichsverfassung

von

Land



Verfasser

von

einem Bogen

München, 1849

Verlag von G. Neumann, Neudamm

V o r w o r t.

Indem der Verfasser in diesen Blättern den heute herrschenden Ideen vielfach entgegentritt, appellirt er an die, gerade im freien Deutschland, noch sehr junge Achtung der Freiheit der Meinungen.

Man hat das im Verfassungswerk für Deutschland Geschehene bis jetzt fast immer in seiner Lichtseite gewürdigt. Sey es darum verstattet, in der Form einzelner Bilder auch auf diekehr-Seite vieler und wichtiger Bestimmungen der Grund-Rechte und Reichs-Verfassungs-Bestimmungen im Interesse der Förderung unsrer großen Sache hinzuweisen.

Der Verfasser vermag in den Grund-Rechten vielfach nur das die religiösen, sittlichen und rechtlichen Grundlagen in Deutschland zeretzende Einerlei einer nur angeblichen Gleichheit des Rechts zu erkennen; Er hält sich verpflichtet, die alle geistigen und materiellen Reichthümer der Nation vernichtende Austilgung der Verschiedenheit in den staatlichen Zuständen zu bekämpfen, und den Bestrebungen entgegenzutreten, welche die Kraft der Selbstbestimmung der Gesamtheit an den Einzelnen wegwerfen, und die Bürgerfreiheit Aller in der maapflosen Freiheit des Einzelnen zu Grabe tragen. Der Verfasser kann sich auch nicht mit dem Ringen nach einer einheitlichen Form befreunden, welche, wie die projectirte Reichs-Verfassung den Bundes-

Staat, gegliedert nach völkerrechtlichem Begriffe und inner solcher Rechts-Basis die **rechtmäßige** Bethheiligung des Staatsbürgerthums an dem Gesamt-Regimente sichernd — offenbar verläßt, und thatsächlich den allzeit freiheitsfeindlichen Central-Staat anstrebt, mit ihm die Vernichtung der lebenskräftigen Einzel-Staaten und des constitutionell-monarchischen Princips, welches heute gerade in den Particular-Staaten für die Einheit und Stärke Deutschlands mächtig wirkt.

Nur im Interesse des Rechtes wünscht der Verfasser seinem Buche einigen Erfolg; Er muß jedoch gleichzeitig — mit Hinsicht auf die in letzter Zeit fast alltäglich wechselnde Haupt-Seite einzelner Fragen — um die Nachsicht der Leser bitten.

Wird sich auf der heiligen Bahn des Rechtes ein mächtiges freies Deutschland aus der Asche seiner bisherigen Existenz erheben, so wird die tiefe Freude des Verfassers dem Entzücken Pygmalions gleichen, als sich durch die Huld der Götter das marmorne Bild der Geliebten belebte.

Der Verfasser.

63	Veränderung und Zweck des Reichsverfassungswerks	2
64	Uebereinstimmung der Reichsverfassung	2
65	Die Verfassungswörter des Reichsverfassungswerks	2
66	Reichsverfassungswörter	2
67	Reichsverfassungswörter zur Erklärung von Reichsverfassungswörtern	2
68	Das Staatsrecht	2
69	Die Verfassung des Reiches	2
70	Die Verfassung des Reiches	2
71	Schluss	2

I n h a l t.

	Seite
I. Die Lage und die Mittel	1
II. Die absolute gesetzgebende Gewalt der constituirenden Versammlung	5
III. Die Freiheitsgaben der Grund-Rechte (Erster Theil), insbesondere Freizügigkeit und freier Gewerbsbetrieb	16
IV. Die Freiheitsgaben der Grundrechte (Anderer Theil)	27
§. 1. Grundrechtliches Strafrecht	32
§. 2. Gleichheit der Stände	35
§. 3. Freiheit der Presse	36
§. 4. Religion	38
§. 5. Unterricht und Bildung	41
§. 6. Das politische Vereinsrecht	42
§. 7. Eigenthum	44
V. Die Fürsten und die Particularstaaten	49
VI. Das Verfassungswerk und die Revolution	55
VII. Elemente zur Verständigung über das Reichsverfassungswerk	60
§. 1. Vereinbarung oder Verständigung	60
§. 2. Vereinbarung über die Grundrechte	60
§. 3. Nothwendigkeit einer Motivirung der Reichsverfassung	61
§. 4. Rechtsbegriff des Reichsstaates	62

VI

§. 5. Grundlagen und Zwecke des Reichstaates	63
§. 6. Begründung der Reichsgewalt	65
§. 7. Die Verbindung deutscher Staaten mit nichtdeutschen	71
§. 8. Reichsfinanz-Haushalt	72
§. 9. Reichspflicht zur Leistung von Entschädigungen	73
§. 10. Das Staatenhaus	74
§. 11. Die Wahlen zum Volkshaus	75
§. 12. Die Kaiserfrage	76
Schlußwort	80

I n h a l t

1	Die Sache und die Streitfrage	1
11	Die allgemeine Verfassung	11
111	Die Reichsgewalt (Art. 1-10) (Art. 11-15) (Art. 16-18)	111
16	Die Reichsversammlung	16
17	Die Reichsgewalt (Art. 19-20) (Art. 21-22) (Art. 23-24)	17
21	§. 1. Grundgesetzliches Reichsgewalt	21
22	§. 2. Gesetzgebung	22
23	§. 3. Reichsgewalt	23
24	§. 4. Reichsgewalt	24
25	§. 5. Internationales Reichsgewalt	25
26	§. 6. Das politische Reichsgewalt	26
27	§. 7. Reichsgewalt	27
28	Die Reichsgewalt und die Reichsgewalt	28
29	Die Reichsgewalt und die Reichsgewalt	29
30	Die Reichsgewalt und die Reichsgewalt	30
31	Die Reichsgewalt und die Reichsgewalt	31
32	Die Reichsgewalt und die Reichsgewalt	32
33	Die Reichsgewalt und die Reichsgewalt	33
34	Die Reichsgewalt und die Reichsgewalt	34
35	Die Reichsgewalt und die Reichsgewalt	35
36	Die Reichsgewalt und die Reichsgewalt	36
37	Die Reichsgewalt und die Reichsgewalt	37
38	Die Reichsgewalt und die Reichsgewalt	38
39	Die Reichsgewalt und die Reichsgewalt	39
40	Die Reichsgewalt und die Reichsgewalt	40
41	Die Reichsgewalt und die Reichsgewalt	41
42	Die Reichsgewalt und die Reichsgewalt	42
43	Die Reichsgewalt und die Reichsgewalt	43
44	Die Reichsgewalt und die Reichsgewalt	44
45	Die Reichsgewalt und die Reichsgewalt	45
46	Die Reichsgewalt und die Reichsgewalt	46
47	Die Reichsgewalt und die Reichsgewalt	47
48	Die Reichsgewalt und die Reichsgewalt	48
49	Die Reichsgewalt und die Reichsgewalt	49
50	Die Reichsgewalt und die Reichsgewalt	50
51	Die Reichsgewalt und die Reichsgewalt	51
52	Die Reichsgewalt und die Reichsgewalt	52

I.

Die Lage und die Mittel.

Thatsächlich kämpfen heute zwei Gewalten um die Herrschaft auf deutschem Boden — Recht und Unrecht. Wir würden uns glücklich schätzen, sagen zu können, daß sich unter den Farben deutscher Einigung nur Republik und Monarchie, und nur Rechts-Parteien in diesem Sinne gegenüber stehen. Ohne darauf einzugehen, was die rothen und die röthlichen Demokraten im Einzelnen und was ihre Regierungsgeheimnisse sind *), so tritt uns jedenfalls aus ihrer Mitte (wir lassen uns gerne anders belehren) nicht eine Vertrauen erregende höhere Persönlichkeit, wohl aber die Thatsache entgegen, daß in dem steten Gefolge dieser Partei und mit blinder Untermwürfigkeit unter dieselbe sich die Werkzeuge roher Gewalt, die Thatkraft, welche nichts scheut, der Haß gegen Arbeit, Eigenthum, Familie, Kirche und Staat schaaren, während an ihren Fersen Umsturz und Verbrechen haften **), der Umsturz um des Umsturzes willen ***), das Verbrechen um des grimmigen Hasses willen gegen jede persönliche Tugend und jeden auch den gemäßigsten Widerstand auf legaler

*) Daß die Linke Regierungsgeheimnisse in einer Zeit hat, wo sie die Regierungen um deren angeblicher Geheimnisse willen zu stürzen bestrebt, hat sie durch ihr Organ Hr. Vogt eingestanden. (Sitzung vom 29. Nov. v. Js.) Hr. Vogt hat dieß bekannt, trotz der anticipirten Schmeicheleien des Hrn. Fallmerayer, der uns in den Schattenbildern der Paulskirche Hr. Vogt als denjenigen vorgeführt hatte, der immer geistreich nichts verhehlt und ohne Hinterhalt immer das letzte Wort sagt. Hr. Fallmerayer ist nicht glücklich in der Wahl Derer, denen er seine Gaben als Folie leiht. Er ließ dieselben laut der Augsburger allgemeinen Zeitung vom 24. Octbr. 1847 (Beil.) und vom 7. Novbr. l. c. (Beil.) dem K en e g a t e n M u s s u r u s im Zenith seines Ruhmes als P e i n i g e r G r i e c h e n l a n d s, und erhielt 1848 den N i s s a n. Heute leiht er sie Hrn. Vogt, der dafür den biographischen Scharfsinn des Hrn. Fallmerayer im Stiche ließ, indem er bekannte, Geheimnisse zu haben.

**) Die Barden, die mit geladenen Gewehren gegen die Reichsversammlung rückten und Lichnowsky und Auerwald zerfleischten, wollten Niemand zur Herrschaft bringen als die Linke. Dieselben Barden, welche die Mörder hoch leben ließen, brachten der Linken ein gleiches Hoch. (B a s s e r m a n n am 16. Oct. v. Js.)

***) Die Reichstags-Zeitung der Linken nahm den Aufruhr geradezu in Schutz. (S a h n am 20. Oct. v. Js.)

Bahn *). Wenn es ein Vortheil für den endlichen Sieg des Rechtes genannt werden kann, daß in Frankreich und von einer republikanischen Regierung heute der gleiche Kampf gekämpft wird, so zeigt andererseits ein Blick auf das dortige Schlachtfeld, welche mächtige Hilfe der Regierung aus der politischen Bildung des Volkes, aus seiner auf die Ueberzeugung der Unentbehrlichkeit gegründeten Schätzung der christlichen Religion **) als geistigen Macht, und aus dem energischen Willen der Gesamtheit für staatliche Ordnung erwächst, während in Deutschland die Unwissenheit und die politische ***) wie religiöse Indifferenz einen ausgedehnten neutralen Boden bevölkern und den Muth einer Partei beleben, welche in ihren Mitteln nirgend wähliger selbst den Verrath an das Ausland nicht zurückstößt †), für den Meuchelmord das Recht der Rache, eine historische Nothwendigkeit und einen politischen ††) Gesichtspunct geltend macht, das Rechtsbewußtseyn systematisch zerstört †††), und uns täglich in Schrift, Bild, Druck und Rede, in Wort und That Miltons Hölle vor Augen führt.

In solcher Sachlage hat sich die deutsche Nationalversammlung als Souverän constituirt und vom Standpuncte solcher Selbsterhebung das Werk der Constituirung des neuen Reiches und des öffentlichen Bundesrechtes in Deutschland in die Hand genommen. Wir unterlassen vorläufig jede Erörterung der für uns klaren Competenzfrage. Unsere Ueberzeugungen sind für Einige und freie Fürsten, und für Einige und freie Völker *). Nur die kleine Bemerkung wollen wir uns erlauben, wie es uns seltsam erscheinen muß, daß man im Constituirungswerk die Fürsten so ganz ignorirte, während die provisorische Reichs-Executivgewalt heute

*) Als Binkhe am 16. Sept. die Absicht aussprach, die dänische Frage kalt und eidenhaftlos zu besprechen, züchte die wohlgeschulte Galerie.

**) Die französische National-Versammlung hat sich gleich der deutschen nicht geschämt, ihr Werk mit der Anrufung Gottes zu beginnen und zu schließen. In Deutschland würde Pius IX. heute mit einer Kagenmuff begrüßt worden sein, während man ihm in Frankreich hohe Ehren und ein Asyl anbot.

***) Wir erinnern an die Haltung der Frankfurter Bürgerschaft in den Septembertagen.

†) Zeuge der Verbindungen in Ungarn und Frankreich. In Baden steckte man 1848 die französische Cocarde auf.

††) Wir erinnern an den von Vogt am 16. Oct. v. Js. petirten politischen Gesichtspunct für den Mord an dessen l. c. behauptetes Rechtsprincip der Rache, an dessen l. c. behauptete historische Nothwendigkeit des Mordes.

†††) Es ist nicht gut, wenn man Begriffe, die man klar in sich trägt, unklar entwickelt und dieß vor Massen, die dadurch irre geführt werden. (So Gagern an Vogt am 19. Febr. 1849.)

*) Krinnspruch des Königs von Preußen auf dem Gürzenich.

nur von der Kraft der einzelnen Staaten lebt *), und die National-Versammlung ihrem Souveränitätsprinzip selbst gegenüber den allerkleinsten, wichtigsten Staaten in der Mediationsfrage (Zeuge der Verhandlungen vom 5. December v. Js.) keine Folge zu geben vermogte. Schon das Recht unläugbarer Thatsachen, worauf sich die National-Versammlung heute zu stellen sucht, hätte sie also dahin führen sollen, die Kompetenzfrage nicht durch einen kühnen Griff zu lösen, sondern auch die factische Macht, gestützt auf mächtige Sympathieen zu würdigen, um Dauerndes zu begründen. Statt dessen erblickt sie mit dem Verfassungs-Entwurfe der Siebzehner in den Fürsten nur die zeitlichen factischen passiven Träger der Executivgewalt, anerkennt deren berechnete Stellung durch keine constitutive Bestimmung über die Unantastbarkeit des monarchischen Princips in den Einzelstaaten **), überläßt die Frage, ob Monarchie oder Republik in den Einzelstaaten, — der Presse und dem Vereinsrechte als eine offene zwischen den Wählern und Fürsten ***), und ruft so selbst den Particularismus und die Constituirungsgelüste der Nothen in den deutschen Kammern in's Leben, — hiemit einen permanenten Kampf von Anarchie und Reaction, einen permanenten Zustand fortschreitender Schwäche und Selbstvernichtung der Einzelstaaten, die thatsächliche Geschichte des Saturn, der seine Kinder frisst. Mit Interesse lauschte die Mehrheit der Versammlung noch in der Sitzung vom 29. Nov. v. Js. auf die dämonischen Einflüsterungen der Linken, daß die Anarchie heute eine Lebensbedingung, das einzige Mittel gegen die Reaction sey, wenn sich diese gegen die Versammlung wende, — als wenn Reaction dann noch denkbar sey, wenn man das Gebäude auf das Recht baut, und als wenn man ohne Recht überhaupt hoffen könnte zu bauen, was der nächste Windstoß nicht verweht. Nicht die Reaction der Fürsten ist heute zu fürchten †). Diese gehen heute Hand in Hand mit den wohlbegründeten Wünschen und Verlangen ihrer Völker, und

*) So Römer laut der im schwäbischen Merkur Mitte Sept. v. Js. niedergelegten Erklärung.

**) Es gibt keinen Hochverrath gegen die Fürsten, durfte Biß am 1. Juli v. Js. sagen. Conf. die Verhandlungen über den §. 201 des Abschnitt VIII. der Reichsverfassung.

***) Einen Hochverrath gegen den alten Staat erklärte Herr Schöffel ohne Widerspruch als ganz undenkbar. Sitzung vom 16. Oct. v. Js. Wie ferne dem Reichsgesetze über die Gewähr der Verfassung die Bestimmung liegt, das monarchische Princip in den Einzelstaaten zu stützen, wird unten sub V. nachgewiesen werden.

†) Man lese die neue preussische Verfassung und das prächtige Vorwort dazu von M. W. in der A. A. Ztg. vom 11. Dec. v. Js. Auch die österreichische Verfassung erfüllt alle gerechten Ansprüche.

Keiner ist und wird mehr mächtig genug seyn, um in anderer Weise zu regieren. Nur die Reaction also des Rechts gegen das Unrecht, der Ordnung gegen Anarchie, der politischen Erkenntniß gegen die Producte einseitiger, irriger, nichtiger Anschauungen, — nur diese Reaction scheint uns im Schoße des heutigen Gebahrens der National-Versammlung zu liegen. Diese Reaction wird aber nur dann eine ausgreifende werden, wenn die National-Versammlung fortfährt, ihre Zeit in der bisherigen Weise zu nützen, ohne leitende höhere Rechtsprincipien in ihren Beschlüssen, ohne thatächliche Festhaltung anerkannter Zwecke, ohne Consequenz in Verfolgung derselben, ohne umsichtige Wahl der Mittel, ohne strenge Würdigung nicht zu leugnender Thatfachen. Welche Ansichten man immer über die Mittel haben mag, um der zerrütteten Zustände von heute im Interesse des deutschen Rechtsstaates Herr zu werden, so ist gewiß, daß man sie nur mit gleicher Entschlossenheit wie der Angriff, mit gleicher Berechnung und Umsicht bekämpfen kann, und daß von allen Mitteln der Versuch im Rieffer'schen Sinne *) das schlechtestgewählte ist. Es zählt für Jeden, der sehen will, zu den Calamitäten unserer Zeit, daß sie uns plötzlich ohne Vorbereitung in ein Moment des Staatenlebens versetzt hat, welches und mit Recht die Regeneration der meisten Staatsverhältnisse verlangt, aber leider mit einem Ungeßüm, der alle schlechten Leidenschaften in den Kampf führt, das Recht selbst bedroht und jedes nicht völlig wohlgewählte Mittel als scharfe Waffe gegen diejenigen kehrt, die es zum Schutze der Gesellschaft gebraucht haben.

*) Er stellte bekanntlich am 27. Oct. v. 36. die §§. 2 et 3 der Verfassung als Versuch gegen Oesterreich hin. Heute wird ein Kaiserthum gegen Oesterreich und Deutschland experimentirt.

II.

Die absolute gesetzgebende Gewalt der constituirenden Versammlung.

Wir können nicht gemeint seyn, heute der Reichs-Versammlung in das Labyrinth ihrer allseitigen Bestrebungen und Beschlüsse für die Rechts- und Reichsverfassung in Deutschland zu folgen.

Nur in einzelnen Hauptmomenten wollen wir nachweisen, auf wie gefährlichen Bahnen für das Recht, dessen Zukunft doch Zweck und Ende ihrer Berufung ist, diese Versammlung sich bewegt. Dem kühnen Griffe nach der Souveränität im Constituirungswerke folgte bald der weitere Beschluß, wornach die Landesverfassungen nur nach Maassgabe des allgemeinen Verfassungswerkes als gültig zu betrachten sind, und diesem Beschlusse folgte in dem Einführungsgesetze der Grundrechte ein dritter, wornach die Grundrechte, obgleich selbstredend ein Theil des Reichs-Verfassungswerkes *) vorgreiflich seinem Zustandekommen, also vorgreiflich der definitiven Begründung einer Reichsgewalt für Deutschland und vorgreiflich der Regelung ihrer Competenz ohne und selbst gegen den positiven Willen der gesetzgebenden Gewalten im Einzelstaate quovis modo im Wege der Gewalt zu gesetzlicher Geltung gebracht werden sollen. Es darf als eine wahre Besonderheit hervorgehoben werden, daß die National-Versammlung diese drei Beschlüsse als ihrer Richtung nach identisch hingestellt hat, während man sehr wohl den ersten zugeben kann, ohne noch dadurch zum Zweiten zu gelangen, und man auch den zweiten anerkennen könnte, ohne hiemit den dritten Beschluß auch nur anzubahnen **).

Wenn die National-Versammlung auch, wie nicht, im Rechte war, das ihr durch die Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April vorigen Jahres

*) Conf. das Reichsgerichts-Gesetz Zweiter Lesung S. 2. lit. g. l. c.

**) Auch der sonst tieferblickende Schüler versiel in seiner Rede in der bayer. Kammer Sitzung vom 6. Februar l. Js., weil den Pfad der Logik verlassend, in den gleichen Irrthum. Wenn die Reichsversammlung berufen ist, die Regierungsform des Gesamtstaates zu constituiren, so ist sie darum noch nicht berufen, die Einzelstaaten zu destruiren. Hierzu würde sie nur dann berufen seyn, wenn sie einen Centralstaat zu begründen hätte, in welchem die Einzelstaaten zu untergeordneten Provinzen herabsinken. Diesen Beruf hat aber die Versammlung in der Mediatisirungsfrage selbst und förmlich abgelehnt.

zugewiesene Mandat für das zwischen den Regierungen und dem Volke zu Stande zu bringende formale Reichs-Verfassungswerk als ein Mandat zu souveränem Wirken aufzugreifen, so war sie darum nicht befugt, in ihrer Thätigkeit über die Fragen der Regierungsform für den Gesamtstaat als solche hinauszugehen, und neben der Constituirung des Reichs-Bundes-Verhältnisses auch die Particular-Staaten und in den wichtigsten Materien ihres speciellen Verfassungs-, Rechts- und administrativen Lebens, mit Uebergehung der rechtmäßigen gesetzgebenden Gewalten nach reinstem Belieben umzumodeln. Diese offenbaren Uebergriffe wurden erst im zweiten Beschlusse, betreffend die Uebereinstimmung der Particularverfassungen mit dem Reichsverfassungs-Werke so wie im Eingange des Grundrechtgesetzes formulirt, während die unfasßbare Anmaßung dahin, die beliebten Eingriffe dem Particularverfassungs-Staate mit Gewalt aufzudringen, mit Gewalt also den Particularverfassungs-Staat in seinem Wesen — in der Unantastbarkeit seiner Institutionen zu destruiren — erst im Grundrechts-Einführungsgesetze bethätigt worden ist. War nach dem Gesagten zu den Souveränitätsgelüsten im formellen Einigungswerke ein Rechtsmotiv denkbar, so entsteht jede Denkbarkeit eines Solchen für die beiden anderen Entschliefungen, die wir daher nur als ein unheilvolles Präcedenz für die Begrabung alles öffentlichen Rechtes in Deutschland zu bezeichnen vermögen. Die gesetzgebenden Gewalten der Einzelstaaten sollen im Gebiete der engsten, eigensten Particulargesetzgebung zu bloßen Registriranstalten der Nationalversammlung herabsinken, und den gesetzgeberschen Einfällen — man kann leider nicht sagen den Eingebungen — einer Versammlung subordinirt seyn, die in solcher Selbsterhebung nicht auf dem Boden ihrer Berufung, nicht auf dem Boden der Volkssouveränität, noch minder aber auf Jenem der Thatsachen *) steht, und schließlich in dem Bestreben, die Grundrechte durch die provisorische Centralgewalt zur Execution zu bringen — Revolution macht.

Für die Behauptung, daß der Reichsversammlung kein Beruf zur ausschließlichen absoluten Durchführung des Constituirungs-Werkes zur Seite steht, würde es an sich genügen, auf die Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April v. J. zu verweisen. Für die Grundrechte und was daran hängt **) wollen wir aber von diesen Beschlüssen absehen, und der Reichsversammlung auf dem von ihr selbst ge-

*) Auf den Boden der Thatsachen kann sich nur der Revolutionär oder Reactionär stellen. Stüve.

**) Conf. die neue Münchner Zeitung vom 12. und 15. Februar 1849. Die Theorie u. über die Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte betr.

wählten Boden ihres Berufes entgegen treten, um zu beweisen, daß sie hierin die von ihr selbst ihrer Wirksamkeit durch unwiderstehliche Acte gesteckten Grenzen überschritten hat. Wir beziehen in dieser Hinsicht das Gesetz vom 28. Juni 1848 in Betreff der Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland, ein Gesetz, welches man bisher irriger Weise immer nur als ein provisorisches gewürdigt hat, während es offenbar als ein definitives besteht und eine provisorische Vollzugsgewalt für die definitiv festgestellte neue Bundesform eingeführt hat. Dieses Gesetz bestellt nämlich:

1. statt dem bislang bestandenen Bundestage eine anderweitige vollziehende Bundesgewalt, und definiert
2. deren Competenz in einer von dem bisherigen Bundesverhältnisse abweichenden Richtung dahin, daß die neue Bundesgewalt die vollziehende Gewalt in allen Angelegenheiten zu üben hat, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt „des deutschen Bundesstaates“ betreffen, — eine gesetzliche Bestimmung, welche sichtlich und definitiv nicht nur

a) die Form der Bundesgewalt von 1815, sondern auch

β) die völkerrechtliche Form des Bundesvereines von 1815 als eines Staatenbundes ändert.

(Ziffer 2. lit. a. 1. c.)

3. Als vollziehende Gewalt für den Bundesstaat wurde

a) für dormalen eine provisorische Centralgewalt eingeführt,

(Ziffer 2. 1. c.)

β) für künftig aber eine definitive Regierungsgewalt in Aussicht gestellt,

(Ziffer 1. 1. c.)

und gleichzeitig bestimmt, daß

γ) die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt bis zur Errichtung der definitiven Regierungsgewalt fortzubestehen habe, und erst mit der Vollendung und Ausführung des Verfassungswerkes für Deutschland aufhören soll.

(Ziffer 1. et 15. 1. c.)

4. Die Begründung der definitiven Regierungsgewalt wurde der Errichtung des Verfassungswerkes vorbehalten,

(Ziffer 1. et 15. 1. c.)

und für das Verfassungswerk selbst

5. bestimmt, daß in der Competenz hiezu nichts geändert werde.

(Ziffer 3. 1. c.)

Es ist also durch dieses Gesetz der Uebertritt aus dem Staatenbunde von 1815 in den Bundesstaat definitiv beschlossen, eine provi-

forische Centralgewalt hie für eingeführt, und eine definitive Regierungsgewalt hie für zu begründen vorbehalten worden; gleichzeitig wurde beschlossen, daß die definitive Regierungsgewalt durch das Verfassungswerk begründet, und dieses hinwiderum von der National-Versammlung innerhalb der ihr zugewiesenen Competenz errichtet, vollendet und zur Ausführung gebracht werden soll.

Der Beruf der National-Versammlung für das Verfassungswerk besteht hienach objectiv und selbstanerkanntermaßen dahin:

„daß sie berufen ist, durch Zustandebringen des Reichs-Verfassungswerkes eine definitive Regierungsgewalt für den deutschen Bundesstaat zu beschaffen, also das zu vermitteln, was dem Bundesstaate heute fehlt — die Form einer gemeinsamen Bundesgewalt.“

Die Auffassung ihres Berufes steht hienach heute keineswegs mehr in ihrem Belieben, sondern sie hat Kraft der von ihr selbst angesprochenen Competenz ihre Wirksamkeit in bestimmte Grenzen gebannt, und kann nirgend und in keiner Richtung mehr die durch das Gesetz vom 28. Juni 1848 constituirte Staatsform des Bundesstaates verlassen.

Die Reichsversammlung kann also in keiner Weise als berufen anerkannt werden, Kraft ihrer Constituirungs-Befugnisse für die Regierungsform des Gesamtstaates den Verfassungsstaat der Einzelstaaten über den Haufen zu werfen oder neu zu modeln. Hiezu wäre innerhalb ihres gedachten Berufes ein rechtlicher Anhalt nur dann vorhanden, wenn sie die Mission hätte, einen deutschen Centralstaat zu errichten. Diese Mission hat sie aber selbst von sich abgelehnt und zwar nicht nur in dem Gesetze vom 28. Juni 1848, sondern auch noch später, insbesondere durch ihre Beschlüsse im Mediatisirungswerke und durch die kürzlich beliebte Gewähr der Regierungsformen der Einzelstaaten. Von einer Competenz dazu, die in das Verfassungs-, Rechts- und Administrativ-Leben der Einzelstaaten so tief und materiell eingreifenden Grundrechte ohne Einwilligung der gesetzgebenden Landesgewalten in Kraft zu bringen, kann daher heute rechtlich keine Rede seyn, außer man könnte nachweisen, daß die Berufung dazu:

„für den deutschen Bundesstaat und nach dem völkerrechtlichen Begriff eines Solchen eine Regierungsgewalt ausgestattet mit legislativer und executiver Gewalt zu Stande zu bringen,“ — identisch mit der Berechtigung sey, beide Gewalten gleichzeitig an sich zu reißen, und folglich der europäischen Welt und insbesondere Deutschland durch Rechtsusurpation einen Convent im Style von 1793 vor Augen zu führen — das Ideal der Rothen.

Wenn es hienach nicht der Berufswar, welcher die National-Versamm-

lung in die Bahn der Grundrechts-Gesetze geleitet hat, so kann sie hiefür noch minder auf das moderne Prinzip der Volkssouveränität Bezug nehmen; denn es ist Thatsache, daß die Volkskammern in den Einzelstaaten — die unmittelbaren Organe des Volkswillens in Deutschland im März 1848 — im Einklang mit dem Volke und dessen Mandaten, selbst in den kleinsten Staaten vor den Thronen stehengeblieben sind.

Die souveräne Gewalt, wie und so weit sie daher heute bei den Fürsten verfassungsmäßig ruht, datirt mithin nicht nur von Gottes Gnaden, sondern ist auch das Resultat der thatsächlichsten unmittelbarsten Anerkennung Seitens jener Revolution, auf welche sich heute die National-Versammlung stützt *).

Während jener Antheil an der souveränen gesetzgebenden Gewalt der Particularstaaten, welcher Kraft der Erfolge dieser Revolution der verfassungsmäßigen Vertretung des Volkes in den Einzelstaaten vorbehalten ist, als veräußerlich gar nicht gedacht werden kann, besteht andererseits für keinen deutschen Fürsten die Befugniß oder die Rechtsmöglichkeit dazu, die bei ihm im Einverständnis mit den Volksgewalten beruhenden Souveränitäts-Rechte zu veräußern, zu übertragen oder derselben durch einen sonstigen Act verlustig zu werden; die Thronentsagung steht den jeweiligen Fürsten frei, nicht aber die zeitliche Uebertragung in anderer als in der verfassungsmäßig vorgesehenen Form. Eine solche Transferirung der fürstlichen Gewalt ist gerade von dem Standpunkt der Volkssouveränität ein rechtlich rein unmöglicher Act. Indem daher heute die National-Versammlung in den angezeigten Beschlüssen nicht nur den Antheil der Fürsten an der souveränen gesetzgebenden Gewalt in den Particularstaaten an sich nimmt, sondern gleichzeitig auch nach dem Antheil der Volkskammern greift, kann sie sich nirgend auf das Prinzip der Volkssouveränität berufen; während das Volk in dem Particularstaate und den Regierungen gegenüber seine Verfassungsrechte in unveräußerlicher Weise besitzt und durch den beharrlichsten Widerstand behaupten darf, können diese selben Rechte der National-Versammlung gegenüber nicht plötzlich so veräußerlich seyn, daß sie dem Berechtigten — hier dem Volke — in unbewusster Weise, in einem unbewachten Momente durch bloße factische Hinnahme Seitens eines provisorischen Rechtskörpers widerstandslös entrisen werden können. Volk und Particularstaat können in den wichtigsten Lebensfragen, welche Religion, Sit-

*) Welcker (am 12. Dec. v. J.) erklärte, er sey von jeher der Mann der Volkssouveränität, gewesen und er verlange im Namen derselben die Anerkennung der Monarchie.

ten, Familie, Unterricht, öffentliche Ordnung und daneben Fragen von rein materiellem Interesse betreffen, insbesondere Heimaths- und Gemeinde-Bürgerrechte, Gewerbsachen, Besitz, Vertheilung und Vererbung des Grundeigenthums — im Namen der Volkssouveränität in keiner Weise von aller selbst beratenden Theiligung an der Gesetzgebung für immer ausgeschlossen und für die erbärmlichen Reste der gesammten staatlichen Existenz im Einzelstaate den anarchischen Bestrebungen der Wähler preisgegeben seyn, alles dieß aus keinem anderen Grunde, als weil es der National-Versammlung beliebt, proprio motu den Verfassungsbestand der Einzelstaaten zu negieren, anstatt ihn durch das Band einer Reichsregierung zu verstärken und zu ergänzen. Gerade in Beschaffung der Grundrechte kann sie sich am Mindesten auf den Boden der praktischen Geltendmachung der Volkssouveränität berufen, außer man könnte sagen, daß das Bestreben: „die Kraft der Selbstbestimmung des Individuums in einer die Gewalt der Gesammtheit vernichtenden Ausdehnung zu fördern,“ identisch mit dem Verufe sey, „dem deutschen Volk in seiner Gesammtheit die Souveränität zu bewahren.“

Wie aber die National-Versammlung nach dem Gesagten nicht auf dem Boden der Volkssouveränität steht, so fußt sie gleich wenig in Jenem der Thatsachen. So lange Thatsachen einen rechtlichen Werth nur dann haben, wenn sie als der Ausdruck des Willens desjenigen gelten können, gegen welchen Rechte erworben werden sollen, so lange kann sich Seitens der National-Versammlung nirgend auf eine concludente Thatsache berufen werden, dahin, daß die Mandatgeber die Unantastbarkeit des Verfassungs-Principis im Particularstaate haben aufgeben wollen. Ueberall sehen wir vom Volke (Zeuge der Verhandlungen vom 5. December v. J.) den Rechtsbestand des Einzelstaates als Unterlage des Gesammt-Bundesstaates festgehalten. Gerade weil laut dem Gesetze vom 28. Juni 1848 der Gesammtstaat als Bundesstaat bestehen und folglich der Particularstaat im Gesammtstaat als bestimmte organische Größe fortbestehen soll, unbeirrt in allen und jeden Befugnissen, welche nicht innerhalb dem völkerrechtlichen Begriffe des Bundesstaates *) dem Gesammtstaat übertragen werden; — gerade deßhalb kann nirgend auch nur mit einem Scheine von Recht gesagt werden, daß der gesammte Particularstaat vom Volke principiell dem Frankfurter Zuschnitt habe anheimgestellt werden wollen. Ueberall ist nur vom Mandate zum Zustandebringen des Verfassungswerkes, von

*) Der §. 2. lit. a. des Gesetzes über das Reichsgericht läßt über die Rechte des Particularstaates gegenüber dem Rechtsstaate einen Rechtsstreit zu.

der Begründung einer Bundesgewalt durch Uebertragung einzelner Regierungsbefugnisse an die Bundesgewalt und von einer Modification der Landesverfassungen in diesem Sinne, nirgend aber davon die Rede gewesen, daß das Landesverfassungswesen im Principe aufhören soll, heilig und unverletzlich zu seyn, daß es von Grund aus umgestürzt werden soll, und von einer Versammlung, deren Beruf Aufbau, nicht aber Umsturz ist.

Zur Stunde und überall sprechen gerade die aus der freiesten Volkswahl hervorgegangenen Volkskammern in den Einzelstaaten für sich das Recht der Reconstituierung der Verfassungen der Einzelstaaten an, — ein lebendiger thatsächlicher und fortwährender Widerspruch gegen die absorbirenden und usurpirenden Gelüste dieser Versammlung in Bezug auf den Rechtsbestand der Gesetzgebungs- und Administrativ-Gewalten des Particularstaates. So lange das Recht der Bestimmung über den Verfassungsstaat der Einzelstaaten nicht gleichzeitig und in gleichem Umfange bei den legislativen Gewalten der Einzelstaaten und im Schooße der Reichsversammlung beruhend — als Doppelgänger — gedacht werden kann, so lange wird sich diese Versammlung für die Erlassung des Grundrechtsgesetzes weder auf ein Recht der Thatfachen, noch auf das Recht einer That für wahre Freiheit berufen können. Diese wächst nicht auf dem Boden der Anarchie, und wir haben noch nie vernommen, daß eine legislative Anarchie andere Folgen producirt hat, als die Anarchie roher Gewalt.

Indem sich heute jene Regierungen, welche die Kraft verspüren, sich selbst zu regeneriren, den Grundrechten, wie sie dargeboten vorliegen, grundsätzlich entgegenstellen, vertreten sie lediglich die staatliche Ordnung gegen die Auflösung aller Rechtsverhältnisse, und den freien Bundesstaat gegen den immer freiheitsfeindlichen Centralstaat.

Davon, daß irgend eine Regierung in Wahrung des Verfassungsstaates vorenthalten wollte, was in den Grundrechten als Gaben der Freiheit für alle Staatsangehörigen erkennbar ist, — kann heute keine Rede seyn; von Binkhe hat (am 16. September v. J.) nachgewiesen, daß in Preußen schon seit 1808 mehr grundrechtliche Freiheit bestand, als durch die neue Grundverfassung gewährt wird. Wir können dasselbe von Bayern nach heutigem Stande *) versichern, und dürfen sagen, daß unser Justiz-Minister Heinz mehr wahre Freiheit begründet hat, als die Partei der Verneinung jedweder Regierung jemals vertragen wird. Die That-

*) Conf. die neue Münchner Zeitung 1849 (Beilagen zu No. 21. et 22. S. 1. l. c. n. f.) sub voce Grundrechte.

sachen sprechen hienach in jeglicher Richtung nicht für, sondern allseitig gegen das Vorgehen der Frankfurter Versammlung.

Indem wir uns schließlich zu dem Nachweise wenden, daß die National-Versammlung in dem Bestreben, die Grundrechte durch die provisorische Centralgewalt zur Execution zu bringen, Revolution macht, treten wir auch hiefür dieser Versammlung auf dem Boden des Gesetzes vom 28. Juni 1848 entgegen. Dort ist nirgends der provisorischen Centralgewalt das Recht übertragen, das definitive Verfassungswerk für Deutschland in Ausführung, und noch minder, es im Zwangswege zum Vollzug zu bringen. Diese Centralgewalt ist im Gegentheil l. c. gesetzlich angewiesen worden, sich mit den Einzelregierungen in's Einvernehmen zu setzen. Auch wurde nach dem fraglichen Gesetze die provisorische Centralgewalt ausdrücklich von der „**Errichtung**“ des Verfassungswerkes ausgeschlossen,

(Ziffer 3. 1. c.)

und dieser Ausdruck: „**Errichtung**“ des Verfassungswerkes — ausdrücklich dahin erleutert, daß die Errichtung die Vollendung und Ausführung des Verfassungswerkes erfafst,

(Ziffer 15. 1. c.)

wornach also das Reichs-Verfassungswerk in Vollendung und Ausführung ausdrücklich von der Competenz der provisorischen Centralgewalt ausgeschlossen worden ist, und jeder gegentheilige Eingriff von dieser Seite als eine That unrechtmäßiger Gewalt besteht. Diese Ansicht wird aber auch noch in einer andern Richtung des Gesetzes vom 28. Juni 1848 bekräftigt. Denn nach diesem Gesetze erhält die definitive Reichsverfassung als Solche erst mit ihrer Vollendung und Ausführung rechtlichen Bestand. Das definitive Verfassungswerk hat daher nach der eignen Erklärung der Reichsversammlung

(Ziffer 15. 1. c.)

so lange keinen Rechtsbestand, als es nicht vollendet und in Ausführung gebracht seyn wird. Wenn hienach die Giltigkeit der Reichsverfassung gesetzlich auf zwei Momenten beruht — auf ihrer Vollendung und Ausführung, — so sind die Grundrechte — selbstredend ein Theil des Verfassungswerkes — heute und vorgängig der Vollendung und Ausführung des ganzen Werkes — nur erst ein Project, nicht mehr, nicht weniger. Indem die National-Versammlung demohngeachtet hiefür ein Zwangs-Einführungsgesetz beschloß, welches dem verneinenden Willen der rechtmäßigen Verfassungsgewalten den Umsturz dieser Gewalten als Drohung entgegenstellt, hat sie selbst die Regierungen zu energischem Widerstande im engsten Interesse der Freiheit des Rechtes provocirt; sie hat wahr gemacht durch die That, was ihr Simon von Trier am

20. November v. J. ohne Einspruch in das Gesicht werfen durfte, daß sie von **Aufbruch** wegen tagt*). Hierauf dürfen wir um so mehr hinweisen, als die Reichsverfassung, insbesondere der Gesetz-Entwurf über das Reichsgericht den Einzelstaaten für Differenzen über den Umfang ihrer Befugnisse den Rechtsweg vor dem Reichsgerichte eröffnet. Es darf sohin heute als eine grobe Verletzung des selbst erkannten Rechtsbodens erklärt werden, wenn die National-Verammlung im Einführungsgesetze der Grundrechte entgegen dem Widerspruche der Einzelregierungen via facti voranschreitet, und hiefür die executive Gewalt theils selbst in die Hand nimmt**) und sie zum andern Theil einer evident incompetenten provisorischen Reichsgewalt und mit ausgedehnteren Rechtsbefugnissen zuweist, als sie der definitiven Reichsgewalt vorzubehalten für Recht hält. Es wird auf diesem Wege heute der Anarchie die Entscheidung einer Frage zugewiesen, welche im dereinstigen Reichs-Rechtsstaate nur den Reichsgerichten, für heute aber nur der Vereinbarung oder Verständigung mit den Einzelstaaten, — womit das ganze Reichs-Verfassungswerk steht und fällt, — angehören kann. —

Wir unsererseits sprechen übrigens der National-Verammlung in Frankfurt rundweg alle und jede Befugniß zur Erlassung des Grundrechts-Gesetzes ab. Sie hat (wie schon vorher von uns nachgewiesen wurde) nichts zu beschaffen, als das formale Band der Reichsverfassung, — und durch das Zustandbringen derselben die Begründung der definitiven Reichsgewalt innerhalb der im Gesetze vom 28. Juni 1848 selbstverständlich vorangestellten Form des Bundesstaates. Der Constituierungsberuf der National-Verammlung für das Gebiet der Legislation kann daher lediglich dahin bestehen, die bislang bei den Einzelstaaten in absoluter Form beruhend gewesene gesetzgebende und vollziehende Gewalt innerhalb zu ermittelnder Grenzen für die künftige Bundesgewalt — das unterscheidende Criterium des Bundesstaates vom Staatenbunde — zu vindiciren, und folglich die Kraft der Selbstbestimmung in der Richtung beider Gewalten in angemessener Weise zwischen den Einzelstaaten und der Reichsgewalt im künftigen Bundesverhältnisse eines Staatenbundes in thesi zu theilen. Was hienach in dieser Hinsicht dem Einzelstaate entzogen wird, muß dem Bundesstaate zufallen, und was dem Bundesstaate nicht zugeschrieben

*) Verlangten doch Mitglieder der Verammlung (wie namentlich Hr. Zib) ihre Diäten selbst für jene Zeit, die sie auswärts für die Zwecke der Nothen zubrachten, hiemit aussprechend, daß ihr Platz überall sey, wo Aufbruch tagt.

**) Es wurden bekanntlich 100,000 Exemplare durch die Abgeordneten als Büchstoff vertheilt.

wird, muß dem Einzelstaate verbleiben. Eine ruhende gesetzgebende Gewalt für irgend einen Gegenstand der staatlichen Ordnung vor auszusehen — wie insbesondere mehrseitig für die Grundrechte beantragt vorliegt, — ist rechtlich undenkbar — ein wahres Unding. Es liegt in dem innersten Wesen des Bundesstaates und ist auch grundsätzlich im §. 6. der Reichsverfassung (erstmaliger Lesung) bereits anerkannt, daß die Einzelstaaten ihre Selbstständigkeit so weit behalten, als dieselben nicht durch die **Reichsverfassung** beschränkt wird. Grade deshalb, weil die National-Versammlung eine constituirende, und also berufen ist, die für den Rechtsbestand des Bundesstaates nöthige legislative Competenz erst zu begründen, — kann sie in der Richtung der Grundrechte nur den einen Beruf haben, den Reichsgewalten die Competenz hiesfür zu sichern, und die Stellung der Angehörigen des Einzelstaates im künftigen Bundesstaate und der Reichsgewalt gegenüber reichsgesetzlich zu ordnen. Erst die aus dem Reichsverfassungsgesetze hervortretenden Reichs-Legislativgewalten können folglich competent seyn, Bestimmungen von so weiter Tragweite, wie das Grundrechtsgesetz und das Einführungsgesetz hiezu, innerhalb der Grundlagen und Zwecke des Bundesstaates zu beschließen, vorausgesetzt natürlich, daß die definitive Reichsgewalt zu so tiefem Eingreifen in den Lebenskreis der Particularstaaten **allseitig** ermächtigt seyn wird. Dieses ist aber gemäß dem Reichsverfassungsgesetze (Erster Lesung) heute nicht einmal beantragt, so daß die National-Versammlung sich in Schöpfung der Grundrechtsgesetze nicht einmal sagen kann, daß sie die für die künftige definitive Reichsgewalt vorbehaltenene Competenz **nur** anticipire.

Wir haben also heute die im Staatsleben schlechthin unfaßbare Erscheinung, daß eine provisorische Versammlung sich legislative Rechte anmaßt, welche **sie selbst** Kraft ihrer Constituirungsgewalt den definitiven künftigen Reichsgewalten **ab**erkennt. Sie begründet also nicht die Zukunft des deutschen Rechtsstaates, sondern sie schlägt dieselbe im Voraus todt, indem sie das Grundrechtsgesetz in **fast** allen seinen Richtungen auf **exceptionellem** Wege als eine stationäre Schöpfung hinstellt, und es zu diesem Zwecke fast aller und jeder legislativen Einwirkung der Reichsgewalten und folglich dem alles ergreifenden Geiste freier nationaler Fortbildung **entzieht**. Dieses Verfahren wird nur dann vom Rechte seyn, wenn die National-Versammlung nachweisen kann, daß ihr Beruf nicht dahin gehe, eine alle Deutschen ergreifende definitive Reichsgewalt zu begründen, sondern daß sie dahin zu steuern hat, die Reichsangehörigen der Kraft der Selbstbestimmung der Reichsgewalt möglichst zu entrücken, und zu diesem Zwecke **Ausnahmsgesetze** — Grundrechtsgesetze betitelt — im Wege der Rechts-

usurpation in die Welt zu schleudern. Wir berufen uns für die Behauptung dieser Rechtsusurpation auf eine nicht wegzuräsonnirende Autorität, nemlich auf den Vorgang der Vereinigten Staaten von Nordamerika, deren Bundesvertrag in das Jahr 1778 fällt, während ihre Grundrechte (Amendements genannt) erst in die Jahre 1789, 1791, 1798 und 1804 fallen und folglich nur als das Ergebnis einer, längst schon rechtmäßig constituirt gewesenen Gesamtgewalt in's Leben getreten sind. Auch dort war also der Bundesvertrag das erste Werk; auch dort enthielt schon der erste Vertrag von 1778 (gleich der deutschen Reichsverfassung) die Klausel der Aufrechthaltung der Souveränität der Einzelstaaten so weit, als sie nicht dem Congresse übertragen werde. In Folge dessen sind folglich die dortigen Grundrechte nur auf dem Wege der rechtmäßigen Einwirkung der definitiven Bundesgewalt auf die Einzelstaaten erstanden. Es ist also selbst einem republikanischen Congresse gar nicht eingefallen, gewisse Rechte Einzelner Individuen aus dem Bereiche des Bundesvertrags herauszureißen, sie von Vornherein **über** die aus diesem Vertrage hervortretenden Bundesgewalten zu stellen, und auf solchem Wege für alle Zeiten den Staat im Staate zu constituiren. Nach diesen Werthen haben wir die Ansprüche der Frankfurter Versammlung auf absolute souveräne Thätigkeit im Constatuirungswerke gewogen, und zu leicht befunden.

Diese Versammlung darf sich nicht einmal das Zeugniß geben, die grobe Ueberschreitung ihrer Competenz als eines constituirenden Körpers nur zum Besten der Bürger-Freiheit zu gebrauchen; denn die sieben kleinen Staaten, deren Fortbestand sie am 5. December v. Js. durch das Bekenntniß „nicht zu wissen, was damit anzufangen“ — sanctionirt hat, sind heute nicht einmal im Stande, auch nur eine unabhängige Jury, geschweige die Grundrechte im Allgemeinen zu sichern, wornach das **Zwangs-Einführungsgesetz** für die Grundrechte **dieser** Staaten gegenüber rechtlich nur als Parodie wahrer Freiheit erkannt werden kann.

III.

Die Freiheitsgaben der Grundrechte.

(Erster Theil.)

Gewiß war niemals eine National-Versammlung vereinigt, welche in Wissenschaft, Bildung und Intelligenz größere Kräfte vereinigt hätte. Wenn aber so hoch ausgezeichnete Persönlichkeiten nicht vermogten, das Steuer-
ruder fest zu halten, so ist es wohl erlaubt, anzunehmen, daß der deutsche Geist noch immer allzusehr an allgemeinen, vielsagenden und darum in der Anwendung das vorgesteckte Ziel immer und gänzlich verfehlenden dürren Gemein-
sätzen haftet. Welch ein schönes Zeugniß die Berichte der Frankfurter Verhandlungen für die Masse von Wissen und Einsicht dieser Versammlung im Einzelnen ablegt, so vermißt man im Resultate doch die Herrschaft jenes feinen Sinnes für Das, was in Deutschland gemeinsam und für das, was verschieden bleiben soll, welcher, wie eine geistreiche Stimme bemerkt hat, als unerläßliche Forderung für den Beruf eines Abgeordneten nach Frankfurt besteht. Dabei fehlt sichtlich jene Begeisterung für den Staat als Solchen, welche, wie Dahlmann (Sitzung vom 24. Juni v. Js.) so ausdrucksvoll sagte, das Heil des Volkes und der Regierung gemeinsam in sich begreift. Was von dieser Begeisterung in vielen einzelnen Mitgliedern lebt, geht durch die auflösenden Irrsätze der Linken, und durch ihren trüben Einfluß auf die wechselnden Majoritäten dem Ganzen zu Verlust. Hiemit glauben wir in passender Weise dasjenige eingeleitet zu haben, was wir insbesondere gegen den materiellen Belang vieler einzelnen Grundrechtsbestimmungen einzuwenden im Begriffe sind. Es fesselt sofort der §. 33. l. c. in seiner sichtlich nahen Verbindung mit §. 38. l. c. unsere Aufmerksamkeit. Die Zerstücklung, welche der Stärke Deutschlands als Gesamtstaat heute so hinderlich entgegentritt, soll im Einzelnen — im Grund und Boden und künstlich gesteigert — andere Wirkungen äußern. Während die Zerstückelung des Staatenwesens nach eigener Annahme der Reichsversammlung die Liebe zum Gesamtstaat heute beeinträchtigt, soll die systematisch angebahnte Zerstückelung des Bodens ad infinitum eine gegentheilige Wirkung äußern, als wenn nicht gerade darin, daß der Boden ungleich dem Gelde, nicht von Hand zu Hand wandere, sondern in einer den Nahrungsstand einer Familie sichernden Minimalgröße im Besitze der einzelnen Familien erhalten

bleibe, — das geheimnißvolle Band geschlungen wäre, welches trotz der Mühen der Kultur im Wege der Betheiligung der edelsten Gefühle den Besizer an den Boden und den Staatsangehörigen an das gemeinsame Heimathland fesselt.

Durch die aus einem künstlich erzeugten Uebermaasse der Bevölkerung hervortretende Zerstückelung des Bodens werden diese Lande zerrissen; es wird in solcher Umwandlung des Bodens zur beweglichen Sache nicht allein ein Proletariat in Armuth, sondern auch ein Proletariat in Gesinnung geschaffen — die immer bereiten Werkzeuge des Umsturzes jedweder staatlichen Ordnung. Allerdings besteht schon heute in der Hauptsache in Bayern die Befugniß zur Zerstückelung des Bodens, wie sie in §. 33 Absatz 1 der Grundrechte hingestellt ist; allein diese Befugniß entwickelt ihre Thätigkeit heute nur im Verhältnisse des Bedürfnisses einer naturgemäßen Zunahme der Bevölkerung. Daneben besteht als Recht die Möglichkeit, durch die Fideicommiß-Erbfolge größere Grundcomplexe im Besitze festzuhalten. Ganz anders gestaltet sich aber die Zerstückelung des Bodens nach dem Frankfurter Systeme. Das Recht, Familien-Fideicommiße zu besizen, wird aufgehoben, und daneben dem §. 33 Absatz 1 l. c. das im §. 3 l. c. sanctionirte Princip voller Freizügigkeit zur Seite gestellt. Während also heute in Bayern und in einigen anderen dünn bevölkerten deutschen Staaten die Befugniß zur Zerstückelung als ein Recht thätig ist, sinkt sie unter dem Drucke der durch den §. 3 der Grundrechte l. c. plöglich in ein unnatürliches Uebermaass versetzten Bevölkerung zur **dienenden** Magd eines Zwanges herab, von dem man nicht sagen kann, daß er kein **physischer** ist. Während das Prinzip des Rechtes zur Zerstückelung, wie es heute in Bayern mit **Ausnahme** des Gemeinde-Eigenthums besteht, der Humanität zu Hilfe kömmt, wird es ihr also nach Frankfurter Zuschnitt zum Fluch *); denn der Boden vermag immer nur eine Bevölkerung von bestimmter Kopfzahl zu ernähren. Alle

*) Wir empfehlen diese Bedenken dem Abgeordneten Hrn. Reitmayr von Oberpfalz, welcher kürzlich in einer öffentlichen Erklärung das deutsche grundrechtliche Princip der Zerstückelung als in der Wirkung identisch mit der in Bayern heute lebenden Berechtigung hiezu hingestellt hat. Diese Hinstellung beweist neuerdings, wie sehr selbst ausgezeichnete Männer von der Vorliebe für den Mechanismus centralisirender Einrichtungen zum Nachtheil richtiger Anschauung unserer Zustände befangen sind. Auch darin ist Hr. Reitmayr groß im Irrthum, daß er glaubt, alles Eigenthum könne heute in Bayern beliebig zerstückelt werden; denn das Gemeindeeigenthum ist hierin an die Zustimmung der Großbegüterten in der Gemeinde und an bestimmte Majoritäten der Mitglieder der resp. Gemeinde gebunden.

künstlichen Anstrengungen, den Boden in möglichst viele Hände zu bringen, laufen daher factisch immer dahin aus, die heute noch wenigst bevölkerten Lande den **übevölkerten** zu assimiliren, der Möglichkeit der Ernährung einiger Tausende mehr die bürgerliche Existenz aller Staatsangehörigen zu opfern und folglich wegen dem Einzelnen die Gesammtheit und in nutzloser Weise preiszugeben, nutzlos, weil man in Förderung der Auswanderung das rechtmäßige Mittel hat, das Uebermaaß an Bevölkerung abzuleiten, und folglich hieraus jede Anregung fehlt, zum Unrecht zu greifen. Die §§. 33 und 38 l. c. in ihrer nahen Verbindung mit dem §. 3 l. c. werden daher nur dazu dienen, in die Stelle aller größeren bäuerlichen Grundbesitzer, welche heute in Gesinnung und Leistungsfähigkeit die Stützen des Staates sind, — eine Masse Kleinbesitzer zu schieben, eine Maaßnahme, die für einen Staat von Proletariern in Besitz und Gesinnung, nicht aber für jenes Deutschland passend seyn mögte, welches sich, wenn nicht alle Hoffnungen trügen, auf den heute noch mächtigen Elementen der Bildung und des Besitzes zum Bundesstaat erheben wird.

An die §§. 33 und 38 der Grundrechte schließt sich, wie schon angedeutet, der §. 3 l. c. durchaus in angemessener Consequenz an und zwar eben sowohl in der Richtung der Freizügigkeit als in jener der Gewerbsübung. Das Beste, was wir heute von diesem Paragraphen in und außer der Paulskirche vernehmen, lautet dahin, daß diese Bestimmung nicht so, wie von der öffentlichen Stimme aufgefaßt, zu verstehen, nicht also gemeint sey, und nicht also zum Vollzuge kommen werde. In Wahrheit ein schlechter Trost, der nur dann Werth hat, wenn angenommen werden darf, daß die künftigen Reichsgesetze über Heimath und Gewerbe dazu bestimmt sind, gleich den meisten Edicten der bayerischen Verfassung dasjenige zu schmälern und aufzuheben, was der Wortlaut der Verfassung verheißt. Auch wir wollen nach keiner Seite Täuschung, und treten daher den Grundrechten mit der Ueberzeugung entgegen, daß, was Nachtheiliges in ihnen ruht, nur durch ihre **Nicht-**Annahme, nicht aber durch eine spätere Verkümmernng beseitigt werden kann und soll. Gegen dreißig Jahre hat Bayern in solchen Verkümmernngen verlebt, und es darf verlangen, daß Alles, was ihm heute von Frankfurt aus an Rechten erwachsen soll, auch in Wahrheit Bestand habe. Die National-Versammlung war, als sie den Inhalt des bezogenen §. 3 l. c. als Volkswillen zum Beschluß erhob, in einer Stunde jener Selbsttäuschungen gefangen, in denen ihre Majoritäten ihr halbes Leben zugebracht haben. Heute ist der Vollzug dieser Bestimmung in Kraft des Volkswillens eine Unmöglichkeit. Gefalle es also der Versammlung, auch für die Modification der Grundrechte den Weg des Einverständnisses offen zu

betreten. Die jüngste Erklärung des Volkswirtschafts-Ausschusses vom 12ten Febr. l. J. ist ohne allen Werth. Wenn sich dieser Ausschuss, überwältigt von dem entschlossenen Widerstande, der sich hiegegen in Deutschland organisiert, heute in dem Antrage an die National-Versammlung vereinigt hat:

„Die reservirten Heimaths- und Gewerbe-gesetze den künftigen Reichs-gewalten vorzubehalten,“

so beweist dieser Antrag nichts, als daß man der Reichsgewalt den „odiosen“ Beruf vorbehalten will, entweder dem Proletariat das zu versagen *), was ihm der §. 3 der Grundrechte klar verheißt, oder die Verheißungen der National-Versammlung vollstens zu erfüllen. Im ersten Fall wird man das jugendliche Reich sofort mit dem wohl-disciplinirten Proletariat in Conflict bringen, und letztern Falls die Reaction der Nothwehr provociren. Immer also wird man auf dem betretenen Wege das nicht erreichen, was man will und soll, — den Abschluß der Revolution. Daß wir in Hinstellung dieses Dilemma in keinem Irrthum verfallen, soll sofort erwiesen werden. Der §. 3 der Grundrechte lautet wörtlich also:

„Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften zu erwerben, und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeinde-Bürgerrecht zu gewinnen. Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland festgesetzt.“

Wie die National-Versammlung selbst und ursprünglich diese Grundrechtsbestimmung gegeben hat, geht aus den Motiven und Verhandlungen, so wie insbesondere auch aus den schon entworfenen Gesetzentwürfen für ein Heimathgesetz und für eine Gewerbeordnung hervor. Diese Gesetzentwürfe sind heute keineswegs werthlos, wie man sie hinstellen möchte; indem sie sich enge an die Vorverhandlungen der Paulskirche anschließen, bestehen sie als der unmittelbare gesetzliche Anhaltspunct für die Auslegung des §. 3 l. e. nach den besten Rechtsquellen. Sie sind nur dann ohne Werth, sofern man nachweisen könnte: „daß diese Gesetzentwürfe nicht mit den Verhandlungen der Paulskirche harmoniren,“ — ein Beweis, der aber noch gar nicht versucht worden ist **).

Eine gesetzliche Bestimmung, welche wie der §. 3 l. e. concret bestimmt,

*) Der §. 59 der Reichsverfassung zweiter Lesung deutet auf diese Absicht.

***) Auch nicht von dem Volkswirtschafts-Ausschuss in seiner Erklärung vom 12. Februar l. J.

daß jeder Deutsche das Recht hat, seinen Aufenthalt beliebig zu **nehmen**, kann im Princip der Freizügigkeit durch kein Heimathsgesetz mehr beschränkt werden, außer man könnte sagen, daß die Ausdrücke: „Nehmen und Gewinnen“, wie sie l. c. für Aufenthalt und resp. Gemeindebürger-Recht verschieden gewählt vorliegen, synonym sind. Wenn ferner daneben gesagt ist, daß jeder Deutsche das Recht hat, an jedem Orte jeden Nahrungszweig zu betreiben, so kann auf solcher Unterlage eine Reichs-Gewerbsordnung von dem freizügigen Gewerbetreibenden rechtlich nichts Anderes mehr bedingen, als daß er vorher an irgend einem Orte des Reiches die Meisterprüfung bestanden hat. In diesem Sinne wird also allerdings und trotz aller Frankfurter Verwahrungen (die beiläufig gesagt großentheils von der jesuitischen Annahme ausgehen, als wenn nur die Patent-Gewerbefreiheit ohne Meisterprüfung Gegenstand der Befürchtungen sey) — der §. 3 l. c., wenn einmal angenommen, — allemal zur vollsten Gewerbefreiheit führen. Der ganze Sturm, welcher sich heute im Süden Deutschlands gegen den §. 3 l. c. erhebt, würde vermieden worden seyn, wenn die National-Versammlung am 6. Juli 1848 auf den in diesem Zweige so kenntnißreichen Abgeordneten v. Herrmann aus München gehört hätte.

(Stenograph. Bericht Bd. I. S. 757 u. f.)

Er forderte eine Uebergangs-Gesetzgebung für Grund und Boden und Gewerbe, das Verbleiben der Particular-Gesetzgebung in ihrem Rechte hierüber, und eine Regelung der Particulargesetze durch das Reich nur im Sinne successiver Umbildung der bestehenden Verhältnisse. Er beantragte **diesen** Gang als den dem **Volke** günstigeren und wollte vor Allem, daß man zuwarte, bis das Volk sich in den Landesversammlungen ausgesprochen habe.

Dieser Antrag wurde, obgleich von der Minorität des Ausschusses unterstützt, — von der Versammlung als

gar nicht **zulässig**

erkannt, sondern einfach verworfen.

(l. c. Bd. II. S. 1083.)

Gleichzeitig wurde die Fassung der Majorität des volkswirtschaftlichen Ausschusses angenommen, in der Hauptsache wörtlich lautend, wie die heutige Fassung des §. 3 l. c.

(Stenograph. Berichte Bd. I. S. 689 und Bd. II. S. 1083, dann Bd. V. S. 3894 rechts unten.)

Der Sinn dieses Paragraphen kann hienach heute um so minder als ein zweifelhafter hingestellt werden, als er mit folgender Motivirung eingeführt worden ist:

„Daß jedem Deutschen das Aufenthalts- und Ansiedlungs-

„Recht in allen Gebietstheilen des r. Reichs garantirt seyn muß,
„bedarf kaum einer Erläuterung. Abgesehen von den vielen poli-
„tischen Gründen erfordert es r. der nothwendige Aufschwung
„eines wahrhaft nationalen **Gewerbflusses**.

(I. c. S. 690.)

„Zugleich ist aber auch hiemit die Zukunft des deutschen Gewer-
„lebens bestimmt. Denn dadurch, daß jedem das Recht ein-
„geräumt wird, **überall** in Deutschland Gewerbe zu treiben,
„sobald er die im ganzen Reiche giltigen Bedingungen für den Ge-
„werb**betrieb** erfüllt, sind alle dieses Recht verletzenden
„Zunftprivilegien und Regierungsbefugnisse zur Ertheilung
„von gewerblichen Concessionen **aufgehoben** r. Um
„aber jeden zur Vorbildung seiner Arbeitskräfte zu nöthi-
„gen, um zu bewirken, daß sich Niemand unvorbereitet und un-
„entwickelt in den Strudel der freien Concurrnz stürzt und
„darin seinen Untergang findet, um einen tüchtigen Handwerker-
„stand zu erhalten, wird durch die Gewerbeordnung festgesetzt,
„an welche Bedingungen die Befugniß zu Betreibung jedes
„Gewerbes geknüpft ist.“

(Sienograph. Berichte Bd. I. S. 693.)

Hienach stellt der §. 3 der Grundrechte für jeden, der lesen kann
und will, fest:

- a) daß die Freizügigkeit vorzugsweise für die gewerbliche Thätigkeit
beschlossen worden ist;
- β) daß diese Thätigkeit durch eine Gewerbeordnung weiter nicht als
für den Nachweis der Befähigung beschränkt werden kann;
- γ) daß für den befähigt erkannten Handwerker das Princip des Rechtes
freier Uebung aller Orten besteht.

Wir müssen es hienach dem unparteiischen Urtheile der gerechten Leser
überlassen, ob die Wühlerei, die man heute den Wärmern vor dem §. 3 I. c.
vor die Füße wirft, in der Auslegung, oder nicht vielmehr in der
Schöpfung dieser Grundbestimmung ruht.

Der bayerische Gewerbestand wird hiedurch in zweifacher Weise
ruinirt werden; denn Einmal wird durch das Einströmen freizügig gewor-
dener Meister von jenen Orten, wo, wie in Preußen, ein Gewerbsmann
auf dem anderen sitzt, — jede Existenz durch gewerbliche Arbeit in
Bayern eine Unmöglichkeit werden, und fürs Andere werden die Real-
rechte durch eine plötzlich und grundrechtlich hereingeschleuderte Con-
currnz fremder der Concessionirung nicht bedürftiger Handwerker werthlos
werden. Man wird diese Rechte **nicht** aufheben, um sie **nicht** entschä-

digen zu müssen *); sie werden vielmehr nur auf indirectem Wege werthlos **) gemacht, während sich bis jetzt ihr Werth trotz der alljährigen Zunahme des concessionirten Gewerbsstandes erhalten hat, weil diese Zunahme nur im Verhältnisse des Wachstums der Bedürfnisse der eigenen Bevölkerung stattgefunden hat. Die Besitzer realer Rechte sind schon heute von dem §. 3 l. e. hart betroffen; denn sie sind creditlos, weil heute schon Niemand mehr in diesen Rechten den möglichen Gegenstand einer Hypothek erkennt. An eine Entschädigung vom Particularstaate ist nicht zu denken; sie wäre rechtlich ein Raub an den übrigen Steuerpflichtigen. Wenn ein Recht auf Entschädigung denkbar wäre, so ist der Gesamtstaat hiezu verpflichtet. Härter noch werden sich aber die Folgen für gewerbliche Arbeit als Solche in Bayern gestalten. Denn die l. e. gleichzeitig und als selbstständiges Recht gewährte Freizügigkeit kann schon für sich nicht ohne eine zerstörende Rückwirkung auf das Recht des Betriebs eines jeden Nahrungszweiges bleiben, und wird dieses Recht sofort zu einem Rechte auf Arbeit umgestalten, hiemit aber ein gewaltiges Mittel der Zerstörung der Gesellschaft auf deutschen Boden verpflanzen; denn man wird die nicht abzuweisenden neuen Ansiedler lieber gewerblich pfuschen lassen, als an dieselben eine Armenunterstützung reichen. Wir werden also, Dank sey es den nivellirenden Berirrungen der Majoritäten der Nationalversammlung, durch den §. 3. der Grundrechte — wofern demselben submitirt wird, — einen durch die Unmöglichkeit der Existenz durch Arbeit ruinirten Handwerkerstand, einen im Wege einer unfreien Zerstücklung ruinirten Bauernstand und — in Stadt und Land ruinirte Gemeindeförper erhalten. Das entworfenene Heimathgesetz besteht in vollster Uebereinstimmung mit den über den §. 3 l. e. gepflogenen wordenen Verhandlungen der Paulskirche und erläutert das Recht zu Aufenthalt und Wohnsitz als von Bedingungen abhängig, welche als rein illusorisch erachtet werden müssen. Denn dieses Recht wird l. e. als nur durch das Vorhandenseyn der augenblicklichen Erwerbsfähigkeit des Bewerbers für seine Person und an die negative Bedingung keiner erlittenen gemeinen Verbrechen= Strafe bedingt hingestellt. Leumund, Arbeitslust, Lebensgewohnheiten und Familienverhältnisse kommen so wenig in Betracht, als die Frage, ob der einwandernde deutsche Reichsbürger die Bürgerschaft eines guten Gemeindeförpers bietet. Einem solchen Reichsbürger steht die Präsuntion des Gesetzes als Beweis seines guten Leumundes so lange zur

*) Der Antrag, die Besitzer käuflicher Gewerbe im Sinne von §. 32 der Grundrechte zu entschädigen, wurde nicht einmal von 20 Mitgliedern der Versammlung unterstützt. (Stenograph. Berichte Bd. V. S. 3894.)

**) Conf. was der Minister Heintz in der Sitzung der bayerischen Ständekammer vom 5. Febr. l. J. hierüber sagte. (Stenograph. Berichte S. 21. l. e.)

Seite, als die theilhaftige Gemeinde nicht im Anklagewege den Beweis eines begangenen gemeinen Verbrechens zu führen *) vermag; sie muß selbst Hochverräthern und Mördern den Aufenthalt gewähren, insofern Letztere nur politische **) Mörder sind. Die Motive zum Heimathgesetz in Uebereinstimmung mit den Abstimmungen der National-Versammlung

(Conf. die Note * unten.)

belehren uns eigens, daß man die Forderung der Unbescholtenheit im Heimathgesetz fallen ließ, weil man sie nicht zu definiren wußte. Man will, wie dort erbaulich zu lesen ist, hiedurch die Freizügigkeit der Verbrecher fördern und hüllt dieses sachlich unsaßbare Streben schließlich l. c. in den Mantel der Förderung einer gesunden frischen Saftströmung in den Adern des Volkes. Man will dem Verbrecher Gelegenheit zur Besserung eröffnen und überliefert thatsächlich den gesunden Kern der Nation an die Lehren der Apostel des Verbrechens. Es wird ein Reichsbürgerthum des Auswurfs der Bevölkerung der verschiedenen Staaten, insbesondere im Wege der Einwanderung der Fabrikbevölkerungen einzelner Staaten in die Ackerbau treibenden Staaten von Süddeutschland eröffnet. Das literarische, gewerbliche und gemeine Proletariat wird hienach künftig für die Wähler ein Gegenstand speculativer Versendung für ihre Zwecke im Particularstaate seyn, für die Einzelstaaten eine fortwährende Veranlassung friedlichen Krieges, und für die resp. Gemeinden ein Object des Loskaufs, also des Handels, Alles im Namen der neuen reichsbürgerlichen Freiheit nach Frankfurter Schnitt. Daneben begegnen wir auch in dieser Rechtsmaterie der nur durch die angewöhnte Eigenmächtigkeit der Versammlung erklärlichen Erscheinung, daß der Entwurf des Heimathgesetzes das Princip der Armenunterstützung in sich aufnimmt, während das Grundrechtsgesetz hievon schweigt. Das Heimathgesetz will sohin die mit dem neuen Reichsbürgerthum ganz unverträgliche Armenunterstützung da, wo sie nicht besteht, wie in der bayerischen Pfalz ***) in aller Stille einführen, und selbe da, wo sie, wie in Altbayern schon besteht, festhalten, bethä-

*) Dies geht evident aus den Abstimmungen über den §. 4 der Grundrechte hervor. Die bei der erstmaligen Lesung adoptirte Forderung der Unbescholtenheit wurde bei der zweiten Lesung verworfen. (Stenograph. Berichte Bb. V. S. 3897.)

**) Nach der Meinung der Rechten die Mörder von Lichnovsky und Auerswald. Hier darf erwähnt werden, daß die neueste Mitgliederliste, hervorgegangen aus dem Bureau der National-Versammlung, die Genannten als gestorben einführt.

***) Conf. die deßfallige Aeußerung des bayerischen Ministers Heing in der Sitzung der bayerischen Ständekammer vom 5. Februar l. J. (Stenograph. Berichte S. 21.)

tigt sich also im Wege der aufgezwungenen Heimathbegründung für eine Masse neuer Gemeindeglieder factisch und wiederholt als Verkünder der socialistischen Lehre, eine Richtung, die wir um so unbedenklicher als den Willen der National-Versammlung aussprechend — hinstellen dürfen, als dieselbe das Princip der Armenunterstützung auch in den §. 2 des Wahlgesetzes zum Volksause recipirt hat.

(Sitzung vom 20. Februar l. J.)

Die süddeutschen Gemeinden werden hienach eine Masse fauler Landstreicher deutschen Ursprungs zwangsweise aufzunehmen und zu alimentiren haben. Ein fremder Bagabund kommt und theilt, was hundertjährige Arbeitsamkeit einer Gemeinde erworben hat, vorausgesetzt, daß er zwei gesunde Arme zum Zugreifen mitbringt, und kein sogleich erkannter, verurtheilter gemeiner Verbrecher ist *); die Liegenschaften jener Gemeinden also, welche aus dem Drange voriger Zeiten noch Etwas gerettet haben, werden sohin durch das Einwanderungsrecht des §. 3 in Verbindung mit dem §. 35 (Zerstücklung betreffend) der reinsten Zwangslehre des Communismus überliefert, und im Princip schuldiger Armenunterstützung an eine Masse Einwanderer, welche die leicht zu nehmende Heimath erzielt haben, der Praxis der reinsten socialistischen Lehre ausgeantwortet. Alles zu Ehren des Antheils der Gemeinden an den Märzerrungenschaften.

Wir in unserer armen Meinung, die in der Unabhängigkeit der Gemeinde in Ordnung ihrer Angelegenheiten nach Oben, und in ihrer Freiheit von jeder Knechtung nach Unten — in ihrem Selbstgouvernement ihre Widerstandskraft für alle gesetzlichen Zwecke, und in dieser Kraft hinwiederum die Grundbedingung wahrer bürgerlicher Freiheit den Boden erblicken, auf dem allein sich mit der Zeit eine nationale Vertretung unabhängig von dem heutigen Kleinstaatenysteme **) erheben kann, — wir vermögen in jener Richtung der Grundrechte, welche durch den Zwang, den sie der Gemeinde gegenüber dem Individuum auferlegt, nur Unfreiheit zu erkennen. Die Motive zum Heimathsgesetz-Entwurfe, so wie eine neuestens berathene Zusatzbestimmung der Grundrechte, sprechen zwar von der Wahrung der Autonomie der Gemeinden. Wir fragen aber, was diese Autonomie noch werth ist, wenn die Gemeindeförpder dem einströmenden Proletariat widerstandslos und physisch wie moralisch bezwungen unterliegen. Die Freiheit der Gemeinden scheint uns denn doch über der Deutlichkeit zu Gunsten des Proletariats zu stehen; wenn deutsche

*) Conf. die Beilage des Nürnberger Correspondenten vom 15. Februar 1849, das Reichs-Heimathgesetz betr.

***) Eine Idee, die man heute wegen Mangel einer Unterlage fallen lassen müßte.

Freiheit mittels gerechter Grundrechte überall zu Hause seyn wird, so erscheint die im §. 3 l. c. versuchte zwangsweise Mischung und wechselseitige Knechtung des deutschen Elementes in den verschiedenen Einzelstaaten für nichts dienlich als für die Förderung der Einheitlichkeit des Proletariats und für die Austilgung jedes Bewußtseyns der Vereinigung in einer höheren Einheit. Erst noch am 10. November v. J. hatte die National-Versammlung in den Beschlüssen über das Militärwesen anerkannt, daß man (wie v. Radowiz sich in unvergleichlicher Weise ausdrückte):

„im deutschen Reiche nicht Völkermassen durch eine dürre Systematik
„zusammensfügen, sondern organische Glieder in eine Gemeinschaft
„bringen wolle, wo Jedes zu künftiger wachsender Größe des Gan-
„zen sich wiederfinde mit Allem, was es an Erinnerungen und ge-
„samtlichen Ueberlieferungen besaß.“

Allein kaum einen Monat später (am 6. December v. J.) sahen wir diesen Schatz mit dem für das Ganze gehofften Zinsgewinne in den grundrechtlichen Dispositionen begraben, welche die Einzelstaaten zwingen, den Auswurf ihrer Bevölkerungen gegenseitig zu schlucken, und ihrer Geschichte, wie allen Stammeseigenthümlichkeiten im Wege einer dem Russenthum in Polen entlehnten nur zu sittlicher Erniedrigung dienlichen Zwangsbill zu entsagen. Man baut Einheit nach eigner Weise, nicht gegründet auf allseitige Freiheit und Humanität (wie uns Herr Nießer noch am 6. October v. J. unter dem — allzurasth verhalten — Beifall der Versammlung verhieß), sondern die Einheit utopischer Träume. Mehr noch als die Regierenden, sind heute die Regierten in die Lage gesetzt, für ihre Existenz in dem gewählten Stande und in der Gemeinde in die Schranken zu treten. Sie werden gleichzeitig durch die zersetzenden Elemente der Linken, und durch die auflösenden Organisations-Speculationen eines doctrinären, jedem Nothruf unzugänglichen Cosmopolitismus bedroht. An den Pforten der Paulskirche sind ebensowohl die goldenen Worte von Thiers über Arbeit, Familie, Eigenthum, wie die gewaltigen Donner der Pariser Juniusschlacht verhallt. Was ein Tag verspricht, reißen die wechselnden Majoritäten des anderen Tages wieder zusammen *).

*) Da wir nirgend den Beweis schuldig bleiben wollen, so verweisen wir auf den ersten Entwurf der Grundrechte §. 2. l. c.

(Stenograph. Berichte Bd. I. S. 683.)

Nach diesem Entwürfe sollte die bisherige Particulargesetzgebung für Aufenthalt, Niederlassung, Gewerbsbetrieb so lange fortbestehen, bis ein Reichsgesetz die zwischen den Gesetzen der einzelnen Staaten noch obwaltenden Verschiedenheiten völlig ausgleiche.

Diese Bestimmung — die Inspiration eines richtigen Verstandes wurde von der National-Versammlung **verworfen**.

Nicht in Frankfurt, sondern in sich selbst muß heute der Bauer, der gewerbefame Bürger, die Gemeinde, der Particularstaat die Rettung gegen den §. 3 der Grundrechte suchen. Es kann nichts austragen, daß nach Art. VI. des Einführungsgesetzes dieser Paragraph zur Zeit und bis zu Erlassung des Heimaths- und Gewerbsgesetzes noch nicht zum Vollzug gebracht werden soll. Denn diese Gesetze sind, wie schon oben berührt, — in jene engen Schranken gewiesen, welchen alle reinen Vollzugsgesetze als Solche unterliegen. Nur die Rechtsunwissenheit kann daher von dieser Seite Abhülfe erwarten oder bieten. Die Hülfe liegt vielmehr nur darin, daß die Grundrechte ausdrücklich als integrierender Theil der Reichsverfassung anerkannt sind,

(Stenograph. Berichte Vb. I. S. 685.)
und sohin mit dieser heute der Vereinbarung unterliegen. Man hält auf diesem Wege die Rettung in eigener Hand. Wer hierin thätig ist, rettet die Zukunft unsers gemeinsamen großen Vaterlands. Indem man den Particularstaaten die Competenz in Regulirung der bäuerlichen, gewerblichen und Heimathsfragen entrückt, und die Gemeindeförpser durch ein ihnen fremdes systematisch mobilisirtes Proletariat knechtet, beseitigt man jenen Unterbau des innern Staatslebens der Einzelstaaten, auf welchem allein der Aufbau des Gesamtstaates möglich ist, als wenn sich nicht am kräftigen Gemeindeförpser der Einzelstaat, und an dessen lebenskräftiger Gestalt der Gesamtstaat empor zu ranken hätte, sich wechselseitig durch das Walten der Bestrebungen für eine edlere Einheit so eng verbindend, wie das deutsche Epheu sich mit tausend und tausend Fasern dem fremden Felsen vermählt und mit ihm steht und fällt. In einer Zeit, wo Bildung und Besitz un frei sind, scheint uns die Aufgabe der Zeit nicht darin zu liegen, die Herrschaft der Landstreicher und der Unvernunft vorzubereiten, außer man nähme an, daß für die gesetzgebenden Gewalten heute ein Beruf dahin besteht, das von Niebuhr längst vorausgesagte **eherne** Zeitalter bei den Haaren herbeizuziehen.

IV.

Die Freiheitsgaben der Grundrechte.

(Anderer Theil.)

Wenn wir vorgehend nachgewiesen haben, wie die Grundrechte eine Freizügigkeit gründen, welche der physischen Gewalt des Proletariats und des Pauperismus den Grundbesitz, den gewerblichen Boden und die Unterlagen der Gemeindeförpser, in Summe allen und jeden Besitz ausantwortet, so setzen wir uns im zweiten Theile die Aufgabe, zu erweisen, wie neben dieser Freizügigkeit eine Zügellosigkeit eröffnet wird, welche alle edleren Lebenszwecke unmöglich macht, die werthvollsten Factoren einer höheren Freiheit vernichtet und hiemit jene staatlichen Grundlagen zerstört, die allein der nationalen Freiheit und Einheit eine Zukunft verheissen. Würde die National-Versammlung jene leitenden Ideen festgehalten haben, wie sie Beseler am 4. Juli v. Js. als die Aufgabe dieser Versammlung hinstellte,

(Sten. Berichte Bd. I. S. 701.)

so könnten wir mit einem solchen Werke nur vollstens und freudigst übereinstimmen. Denn auch wir wünschen, daß die Einheit, die im Bundesstaate angestrebt wird, eine rechtmäßige Rückwirkung auf die staatsbürgerlichen Rechte der einzelnen Deutschen übe. Auch wir fordern die Bürgschaften des Rechtsstaates für Deutschland, weil, wie Herr Beseler l. c. ganz richtig bemerkte, unser Volk ein Rechtsvolk ist. Auch wir wollen die Entfernung der Masse von Mißbräuchen, welche heute fast alle Verhältnisse bevormunden. Auch wir wollen mit Herrn Beseler, daß **nicht** aufgehoben werde:

„was nothwendig ist zur Sicherung staatlicher Zustände, zumal in einer solchen Entwicklungsperiode, in der wir uns jetzt befinden, unter den socialen Verhältnissen, in denen wir uns bewegen, kurz bei der ganzen Lage der Gegenwart.“

Allein gerade weil wir uns mit diesen leitenden Gedanken identificirt haben, gerade deshalb müssen wir jenen Theil der Grundrechte zurückstoßen, welcher die Unwürdigkeit der Würdigkeit gleichstellt, an den Pflichten gegen die Gesellschaft mäfelt, deren Strafrecht bekämpft und entgegen der fast nirgend beschränkten Thätigkeit aller schlechten Leidenschaften thatsächlich die **Nicht**berechtigung der Grundlagen der sittlichen Frei-

heit — die Nichtberechtigung des Staates als Solchen verkündet. Der ursprüngliche leitende Gedanke der Grundrechte ist sichtlich einer Reihe von Debatten unterlegen, auf welche von der conservativen Seite zu früh eingetreten wurde. Eine Versammlung, die sich in ihrer Gesamtheit noch nicht näher kennen gelernt hatte, mußte offenbar sofort zur Lösung der höchsten politischen Fragen greifen, als dem richtigen Mittel, sich, wenn auch auf schwierigen, so doch auf principiell klar geschiedenen Wegen gegenseitig kennen zu lernen, und zu Parteien zu gestalten. Dann erst konnte man mit der Hoffnung auf einen guten Erfolg zu den Irrgängen der Gemeinsätze der Grundrechte herabsteigen *). Wenn man einen Staat — sey er Monarchie oder Republik — will, so wird man immer das Individuum den Grundlagen und Zwecken des Gemeinwesens unterordnen müssen. Der Staat, in welchem der berechtigte Reichsbürger erscheinen soll, mußte also zuerst formirt werden. Indem man an das Hauptwerk zuletzt ging, wurde dasselbe nicht nur an sich, sondern auch dadurch schwieriger, daß die Grundrechte, wie sie voreilig gestaltet vorliegen, zu dem durch die unabwiesliche Form des Bundesstaates bedingten Fortbestand der Einzelstaaten durchaus nicht passen und folglich heute in Erster Linie als Hindernisse der Einigung bestehen. Wir bedauern, sagen zu müssen, daß der Verfassungsausschuß selbst dieses Hinderniß geschaffen hat, indem er (in den speciellen Motiven zu Art. II. der Grundrechte)

(Sten. Berichte Bd. I. S. 658.)

dem leitenden Gedanken dieser Rechte, wie ihn Beseher l. c. hinstellte, einen gefährlichen Bastardbruder zur Seite stellte. Auf diesem Wege ward an die Stelle des Rechtsstaates die sachlich wirre Idee eines modernen Staates, und an die Stelle der Freiheit im Staate, die Freiheit außerhalb dem Staate und in rechtmäßiger Feindschaft mit diesem geschoben, mit folgenden Worten :

„Die allgemeine Idee des modernen Staates, welcher im Gegensatz zu den Rechtszuständen des Mittelalters statt der Freiheiten die Freiheit, statt der Rechte das Recht gewähren will, ist an die Spitze des §. 6 (heute §. 7) gestellt worden.“

Uebersetzt man diesen Gedanken in reines Deutsch, so fordert er für jeden Einzelnen volle Freiheit, volles Recht der Selbstbestimmung, in Summa, ein Maas von Rechten, welches mit dem Rechtsbegriff Staat, sey er modern oder antiquirt, so lange unverträglich ist, als der Staat nur dadurch besteht, daß der Einzelne die Gesamtsumme seiner Rechte zum

*) Der Verfassungsausschuß ging, wie uns Hr. Beseher l. c. sagte, mit Vorbedacht den gegentheiligen Weg, und war hierin im Irrthum.

Zwecke des Bestehens des Ganzen kürzt. Indem der Verfassungsausschuss l. e. vorschlug, den Einzelnen in den Stand voller Freiheit zu setzen, gab er seinerseits dem Staate als Solchem den Abschied. Eine solche Saat konnte nicht verfehlen, gewaltig zu wuchern. Die Linken und die Doctrinären beuteten gleichmäßig dieses Princip in ihrem Sinne aus, — die Ersten zur Anarchie des Wählerstaates, die Letzteren zur Auflösung der Particularstaaten im Interesse des desiderirten preussischen Einheitstaates. Als Resultat dieser combinirten Anstrengungen entstand das Monstrum — Grundrechts-Individuum genannt, in den wichtigsten Beziehungen ebensowohl außer dem Particularrecht, wie außerhalb dem Reichrechtsstaat gestellt, ein moderner Archimedes, der mit der Presse und den Clubs und sonstigen Behelfen in den Grundrechten die deutsche Welt aus ihren Angeln zu werfen droht, und siedend Flammen einer Zukunft gleich der jüngsten Vergangenheit in Wien und Berlin überliefert wird. An beiden Orten hatte man Alles, womit man heute das deutsche Reich fertig machen will. Man hatte ein Staatsoberhaupt, eine demokratische Reichsversammlung, verantwortliche Minister, die mit der Volksvertretung gingen und Gesetze. Dennoch hatte man nichts als das Regiment der Stricke, weil der moderne Staat einer durch kein Verfassungsprincip geschränkten, nur nach dem Maaße voller Freiheit bemessenen Presse, und einem gleich unregelmäßig, durch keine vorbeugenden Maaßnahmen beschränkten Vereins- und Versammlungsrechte preisgegeben war. Gerade der auf dem bezeichneten Wege der Gewährung voller Freiheit außerhalb dem Staate eröffnete Mißbrauch dieser Rechte hatte alle Wirksamkeit der Repressivgesetze zerstört. Das Gesetz fand keine Geschworne und keine Zeugen*), und für die Placate, Bilder u. keine greifbaren verantwortlichen Verfasser und Drucker. Alle Gerichtsbarkeit war durch die allzugroße Ausdehnung der Rechte des Einzelnen gegenüber der Gesammtheit todgeschlagen, und der sichtbare Staat unterlag einem verbrecherischen Geheimstaate**).

Wir sind nicht gemeint, hiemit einleitend das Lob des Polizeistaates zu singen, oder anzudeuten, daß der Rechtsstaat nichts vermöge. Wir haben mit eigenen Augen in England bewußtes Volksleben geschaut und

*) Wir haben heute dasselbe Schauspiel bei dem Proceß gegen Struve u. Die Linke hat bekanntlich am 6. Oct. v. Js. selbst die Verpflichtung „ein Unternehmen gegen das Reich zur Anzeige zu bringen“ — abgelehnt, mit der Erklärung, daß sie keine Polizeidiener seyen. Da nun der Polizeistaat todt seyn soll, und man für Bürger, welche bürgerpflichtige Anzeige erstatten, den Strick der Gewaltthat hat (wie wir in München erlebt haben), so läßt sich die Tragweite in repressiver Preß-Strafgesetze vollzogen durch Geschworne leicht bemessen.

**) Wir verweisen auf die neuesten Vorgänge im republikanischen Frankreich betreffs der Clubs.

uns an dessen ausgeprägtem, entschlossenen und doch gesetzlich so geordneten Bewegen im Ganzen und im Individuo erhoben. Allein wir waren auch nicht blind für die aus jedem Einzelgliede der Gesellschaft hervortretende Lehre, daß, was England heute ist, nur dadurch besteht, daß die Gesetzgebung jeden auf ein gewisses Maaß im Gebrauche seiner Rechte hinweist, dieses Maaß nach dem Grundsatz der Erhaltung des Ganzen bemißt, und auf diesem Wege die politische Erziehung vorzeichnet und fördert. Dieses Streben vermiffen wir in den Grundrechten, worin fast nirgend dem Rechte die entsprechende Pflicht gegenüber oder die Ermächtigung der Einzelstaaten zu Gesetzen im Interesse dieser Pflichten zur Seite steht, als wenn die Freiheit Aller ohne die unverjährbaren Pflichten gegen Alle nach Oben wie nach Unten denkbar wäre. Allerdings besteht in Deutschland noch ein mächtiger Sinn für Gesetzlichkeit und ihm haben wir es ohne Zweifel zu danken, daß die deutschen Völker im März v. Js. vor den Thronen stehen geblieben sind, und der überstürzende Gang der Bewegungen mehr und mehr den socialen Boden verliert. Es darf aber nicht übersehen werden, daß alles, was heute an Sinn für Gesetzlichkeit lebt, factisch das Erbtheil des so verachteten büreaukratischen Staates ist, und, — wir sagen es gerade heraus, — wie wir stark zweifeln, daß aus dem modernen Staate des Frankfurter Doctrinärenthums und bei voller Freiheit und Gleichberechtigung des Einzelnen gegenüber dem Staate jemals ein Rechtsstaat hervorgehen werde, welcher dem **Kommenden** Tage die heute noch bestehende Autorität des Gesetzes, wie gering man sie taxiren mag, unentnervt und stark genug aushändigen wird, um den innern Frieden und die öffentliche Ordnung — die dürftigsten Pflichten jeder Staatsregierung, ferner wahren zu können. Die Regierungen, welche sich schon früher kaum behaupten konnten, erliegen heute sichtlich schon bei jedem Versuche für Gesetzlichkeit dem Geschrei über Reaction. Sie werden durch jene Bestimmungen der Grundrechte, welche das zum Umsturze so praktische Vereinsrecht und die Presse dem Staate als solchem in allen seinen Grundlagen und Zwecken als Macht gegen Macht entgegen stellen, mit gebundenen Gliedern grundsätzlich einer Partei ausgeliefert, die in dem Pariser Terrorismus von 1793 ihr Musterregiment erblickt. Angesichts der zunehmenden, auch dem blindesten Auge nicht verborgenen Erfolge dieser Partei in Bearbeitung der Massen besteht heute nicht ein deutscher lebenskräftiger Staat, der nicht gegenüber den Grundrechten für den Fall einer zwangsweisen Durchführung derselben in den Stand der Nothwehr und in dieser Richtung in das Dilemma gesetzt wäre, sich zu entschließen, entweder ohne deutsche Einheit als Staat ferner zu bestehen *), oder mit

*) Die Reaction, sagt Friedrich Römer in seiner jüngsten Ansprache über

dieser Einheit der Verleugnung aller sittlichen und rechtlichen Grundlagen zu erliegen *). Gerade weil Freiheit und Unfreiheit und hiemit die ganze Zukunft Deutschlands nicht sowohl in der Regierungsform für das Ganze, als in der Rechtsorganisation des Gesamtstaates und der Particularstaaten bis zum Rechte des Individuums herab ruht, — war es die erste Pflicht der National-Versammlung, — wenn sie glaubte, hierin den Reichsgewalten vorgreifen zu dürfen, — die Grundrechte in der Art zu organisiren, daß der Rechtsstaat als solcher damit bestehen kann. Indem ihre Majoritäten an die Stelle des Rechtsstaates als wahren juridischen Wechselbalg den modernen Staat schoben, verlor diese Versammlung nothwendig allen Boden, und leistete der allgemeinen Freiheit schlechte Dienste. Anstatt vor Allem das Christenthum als Typus der Sittlichkeit festzuhalten, unverjährbare Rechte, insbesondere jene des Eigenthums zu schützen, Gerechtigkeit zu sichern, die Familie, die Gemeinde fest zu gründen, die verfassungsmäßige Bethheiligung der Gesamtheit an der Staatsgewalt **möglichst zu erweitern**, wie zu regeln, und auf diesem Wege dem particularen Verfassungsstaate eine feste dauernde Gestalt zu sichern, und diese durch das gemeinsame Band im Gesamtstaat zu verstärken, that man von Allem das gerade Widerspiel. Man erweiterte die Rechte des Einzelnen zur sachlich **unverständlichen** vollen Berechtigung gegenüber dem Staate, und brachte die Rechte des Particularstaates als Solchen gegenüber dem Individuo auf fast Nichts herab. Man stellte in den Grundrechten eine Reihe von Gemeinätzen auf, welche der That nach alle Pflichten des Einzelnen gegen den Staat aufheben, und folglich alle Grundlagen und Zwecke der Staaten als Solcher **negiren**, während ihr Wortlaut sie zu sichern scheint. Man ist auf allen diesen Wegen sichtlich der Dialectik der Linken unterlegen, die so wenig die Freiheit Aller will, als einen Gesamt-**Rechtsstaat** oder überhaupt Civilisation. Von allen Bestimmungen der Grundrechte kommt dem Wohlstand und der Bildung heute nur eine **Einzig**e zu gut — das Recht der Auswanderung **). Eine nähere Würdigung der noch nicht besprochenen Grundrechts-Bestimmungen wird allen nöthigen Beweis liefern.

die Volksvereine, wird nur dann mit Erfolg auftreten können, wenn man die bestehenden Gewalten nöthigt, für ihre Existenz in die Schranken zu treten.

*) Conf. die Frankfurter Oberpostamtszeitung vom 30. Nov. v. Js. Propter vitam vivendi perdere causas, drückte sich Stüve aus.

**) Als Schiller sein herrliches Gedicht: „Die Theilung der Erde“ niederschrieb, ahnte er wohl nicht, daß das Jahr 1848 und eine deutsche Versammlung den deutschen Boden zum Unwirthbaren für alles sittliche, edlere Streben schaffen würde.

Grundrechtliches Strafrecht.

Der §. 5 l. c. spricht die Aufhebung der Strafe des bürgerlichen Todes aus, motivirt, wie der Ausschussbericht sagt,

(Sten. Berichte Bd. 1. S. 684.)

durch den Umstand, daß diese Strafe nur in einzelnen*) Theilen Deutschlands vorkommt. Weil also angeblich noch in einzelnen deutschen Ländern die schwersten Verbrecher die Civilrechte des rechtschaffenen Bürgers genießen, will dieses Unrecht zum allgemeinen Rechte gesetzlich erhoben werden, als erster Vorritt zur Gleichheit der Strafgesetzgebung. An den §. 5 l. c. reiht sich in angemessener Weise der §. 9 l. c. an, welcher unter Andern die Strafe des Todes aufhebt. Wir unsererseits huldigen nicht der Abschreckungstheorie, wohl aber dem unveräußerlichen Rechte der Gesammtheit, jeder thatsächlichen Regierung der Grundlagen der Gesellschaft eine ebenso thatsächliche Zurückweisung an der Person des Thäters folgen lassen. Dieses Recht der Gesellschaft beschränken, und in einer Zeit beschränken, wo verruchte Factionen den Mord durch ehrliche Kugeln und in Hekatomben**) und als eine physikalische Forderung der großen Mutter Erde predigen***) — heißt nur die Saat zu fortgesetzten Freveln gegen das Gemeinwesen legen. Als man in der Paulskirche die Wahl Heckers — dessen, durch welchen der edle General Gagern fiel, zur Discussion und hiemit eine Unterscheidung des politischen Mordes zuließ, war nach unserer Ueberzeugung der Mord Lichnovsky's Seitens der dortmaligen Galerie eine beschlossene Sache. Ueberdies wird das Humane dieser Maafnahme an dem Tage jener Partei, welche sie heute fordert, **keine** Geltung haben †). Die Todesstrafe wurde auch von dieser Partei nicht aus **diesem** Motive angefochten, sondern in der Richtung als die Freiheit der Person verlegend.

(Conf. der Antrag Zif. 10 auf S. 688. des Bd. I. der Sten. Berichte.)

In Gewährung einer **so** gestellten Forderung wurde also de facto die Freiheit des Verbrechens als über der Freiheit der Gesellschaft bestehend anerkannt, und das Strafrecht der Letzteren zum Nachtheil des Rechtes als Solchen beschränkt. Der Verbrecher theilt

*) Davon, ob diese einzelnen Theile den größten Theil der Bevölkerung erfassen oder nicht, hievon schweigt der Bericht mit jesuitischer Feinheit.

**) So die Reichstag-Zeitung.

***) So Heinzen in der Zeitschrift Evolution.

†) Ein neues Eisen schärft man dann, das ist die Guillotine, das ist der Freiheit Donnerkeil &c. (Neue Kölner Zeitg. Nr. 84.)

hienach im Prinzip und de facto jene Unverletzlichkeit, die man in Frankfurt (nach heutiger Lage) von allen Fürsten **nur** dem Reichsoberhaupt zuerkennen will.

Die Strafrechtspflege wird aber in den Grundrechten auch noch auf andere Weise zum Schaden der Gesellschaft benachtheiligt, insbesondere

1) durch den in §. 19 l. c. beliebten frivolen Eingriff in die Kompetenz der Einzelstaaten zur Fassung der Eidesformel, und zwar nicht nur des politischen, sondern auch des Zeugen-Eides. Man erfasste ihn l. c. in möglichster Entfernung von jedem religiösen Bekenntnisse wie von jeder religiösen Unterlage und gelangte auf der Grundlage politischer Gleichberechtigung zu einer in religiöser Hinsicht möglichst **unwerthen** Eidesformel, die bei allem dem dennoch weder den Juden noch den Me-noniten erreicht. Der §. 19 l. c. wird hienach nur dahin auslaufen, eine gewissenhafte Zeugenschaft über Verbrechen immer seltener zu machen, und das Verbrechen de facto mehr und mehr der Strafe zu entziehen.
(Conf. die Note *) auf Seite 29 oben.)

2) Die gleiche Wirkung wird aus jener Grundrechtsbestimmung hervortreten, welche (§. 14 l. c.) die Verpflichtung negirt, sein Glaubensbekenntniß zu offenbaren. Es wird auf solchem Wege dem Richter und Geschwornen der wichtigste Anhalt zur Beurtheilung des Werthes der Zeugenschaft und des abgelegten Zeugeneides entzogen.

3) Die Bestimmung in §. 10 l. c. wornach nur auf richterlichen Befehl und selbst in dem Falle der Verfolgung auf frischer That — eine Haussuchung nur durch den berechtigten Beamten zulässig ist, erscheint de facto als eine grobe Begünstigung des Verbrechens, so lange der Staat außer Stand ist, in jedem kleinen Orte auf dem flachen Lande auf Kosten des Landes einen Beamten **und** Richter hinzusetzen. Diese Verfügung wird nicht nur dahin auslaufen, den Verbrecher der Strafe zu entziehen, sondern ihn auch zu autorisiren, neue Verbrechen zu begehen. Kein Landmann mit gesunden Sinnen wird sich das Recht nehmen lassen, den Dieb, den er in seiner Wohnung trifft, zu verfolgen. Dieser wird also Kraft der nach Frankfurter Recht auf der Flucht in sein Haus grundrechtlich vor sich gehenden Vertauschung der Rollen sofort in das Recht der Nothwehr gegen den gesetzt, den er beraubt hat. Daneben wird der Schmuggelhandel grundrechtlich floriren.

4) Da sowohl der §. 3 l. c. als das Reichswahlgesetz zum Volkshaus die Bescholtenheit an die Thatsache eines begangenen gemeinen Verbrechens oder Vergehens binden, und jedem deutschen Staatsbürger überdieß für guten Leumund die Präsumtion des Gesezes bis zum Gegenbeweise im Anklagwege zur Seite steht, so wird durch die in

Aussicht gestellte Freizügigkeit auch die Justizpflege als solche gefährdet und abermals das Verbrechen begünstigt. Denn ein als unbescholten zu Heimath und Wahlfähigkeit gelangter freizügiger Inwohner kann als Zeuge auf dem Grunde der Bescholtenheit so lange nicht zurückgewiesen werden, als die (wenn gleich wohlfeil erlangte) Präsumtion des Gesetzes für guten Leumund keine Widerlegung im Sinne der Grundrechte gefunden hat.

5) Die Strafrechtspflege wird ferner durch die Bestimmung in §. 8 l. c. gehemmt, wornach jeder Angeschuldigte gegen Caution oder Bürgschaft der Haft in allen Fällen entlassen werden soll, wo kein schweres Verbrechen vorliegt, eine Verfügung, wodurch in allen Fällen einer bestehenden Complicität alle und jede Untersuchung unmöglich gemacht, und folglich abermals dem Verbrechen unter die Arme gegriffen wird.

6) Nirgend ist die Selbstständigkeit des Richters oder des Geschwornen nach Unten gewahrt. Der Richter und Geschworne können heute nach Belieben in der Presse durch Wort und Bild in den Roth gezogen werden; denn weder dem Particularstaate noch dem Reichsstaate ist in den §§. 42—44 der Grundrechte die Befugniß zugestanden, die Selbstständigkeit des Richters wie nach Oben, so auch nach Unten ausgreifend zu wahren. Eine ausgreifende Wahrung wäre nur in der Auflage von Cautionen für diese und die Fälle der Verletzung der Privatehre denkbar; da dieses aber in §. 13 untersagt ist, so sind die Richter und die Geschwornen nach heutiger Rechtslage allerdings in ihrer Selbstständigkeit nach Unten bedroht, und abermals ist das Unrecht grundrechtlich begünstigt.

7) Auch die Abschaffung der Prangerstrafe verdient unter den factischen Begünstigungen des Verbrechens durch die Grundrechte genannt zu werden,

Erfstlich weil sie abermals das Strafrecht der Gesellschaft als solches schmälert, und

Zweitens die Strafarten gerade in jener Gattung mindert, welche am meisten geeignet ist, die Particularstaaten gegen die Einwanderung von Betrügern u. zu schützen.

(Conf. das vorher sub 4. Gesagte.)

Die Aufhebung dieser Strafe neben der gleichzeitigen Einführung der Freizügigkeit besteht daher abermals und de facto zu Gunsten der Verbrecher, als welchen der §. 3 l. c. (an der Hand der utilitarischen Irrsätze des volkswirtschaftlichen Ausschusses) durch die Freizügigkeit in andere Länder Gelegenheit zur Besserung eröffnen will.

(Conf. was in den Motiven zu dem entworfenen Heimatsgesetze rücksichtlich der Verbrecher gesagt ist. Siehe auch Seite 23 oben.)

Drittens. Ein weiterer Ausgangspunct für die Beurtheilung der Abschaffung der Prangerstrafe beruht darin, daß man für die Angriffe auf die Privatehre durch die Presse kein Cautionsystem zugelassen, also grade die hiefür einzig wirksame Strafart beseitigt hat.

Der sorgsamten Wahrung der äußern Ehre des Verbrechers steht daher in den Grundrechten factisch die offene Preisgebung der Privatehre ehrenhafter Staatsbürger als Pendant gegenüber. Die Strafrechtspflege aber, wie sie in den Grundrechten gemodelt vorliegt, wird nach dem Gesagten hauptsächlich dahin auslaufen, eine Masse Verbrecher gar nicht zu erreichen, schwere Verbrecher möglichst gering zu strafen, die Mittel der Bertheidigung der Gesellschaft gegen die Verbrecher möglichst zu vermindern, und an die Stelle der heutigen Privilegien der Standesehre de facto die Privilegien des Unrechtes zu setzen. Wir wollen sofort sehen, ob der Staat in anderer Hinsicht besser bedacht ist.

§. 2.

Gleichheit der Stände.

Der §. 7 der Grundrechte sagt, was folgt:

„Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.“

Richtig übersetzt beschließen diese drei grundrechtlichen Sätze, daß **alle** ersten Kammern in allen jenen deutschen Staaten, die bei Erlassung der Grundrechte schon eine Verfassung hatten, — für immer aufgehoben sind. Denn da alle diese ersten Kammern zur Zeit und mehr oder minder auf Standesvorrechten beruhen, so erscheinen sie nach den Frankfurter Doctrinen im Momente der Verkündung des Grundrechtsgesetzes in ihrer Berechtigung zur ferneren Mitwirkung bei der Gesetzgebung sofort suspendirt. Diese letztere würde also im Nachgange der Verkündung der Grundrechte nur mehr bei der Regierung und bei der Volkskammer beruhen, und, wie sich auch ohne großen Scharfsinn vorhersehen läßt, aus diesem Kreise nicht mehr heraustreten. Bayern würde also gerade dadurch, daß es schon seit 30 Jahren eine Verfassung hat, den Vortheil zweier Kammern verlieren, und Preußen dadurch, daß es seine Verfassung erst 1848 im Nachgange der Grundrechte und in der hiedurch möglich gewordenen Berücksichtigung derselben octroyirt erhielt, zu dem Vortheil zweier Kammern gelangen. Wir unserer Seits können über die vorwürfige Frage nur eine Meinung haben.

Die Forderung zweier Kammern ist als ein unentbehrliches Regierungs- und ein in gleichem Maaße nützlichcs Volksrecht durch die Reichsverfassung anerkannt worden. Diese Institution darf daher, wenn man im §. 5 des Reichsgewährgesetzes nicht geradezu eine grobe Täuschung beabsichtigt hat, — keinem Einzelstaate versagt werden, wo solche heute besteht. Die Bestimmungen des Art. VIII. des Grundrechtsgesetzes können daher rechtlich nur in dem Sinne als wirksam gedacht werden, daß der Bestand zweier Kammern da, wo er heute begründet ist, durch die inhaltlich dieses Artikels zu treffenden Aenderungen **nicht** aufgehoben, sondern nur regenerirt werden darf. Diese beschränkende Deutung versagen hiesse Seitens der National-Versammlung offen gestehen, daß man in den Grundrechten nicht Reform, sondern Umsturz beabsichtigt habe. Dann aber stellt sie sich offenbar vollends auf den Boden des Wählerthums und an die Spitze desselben.

§. 3.

Freiheit der Presse.

Auch wir betrachten die Freiheit der Presse als das Palladium bürgerlicher Freiheit. Wir unterscheiden aber zwischen Pressfreiheit und Pressfreiheit, und sind der Ansicht, daß die Grundrechte im §. 13. l. c. uns mit der Letzteren beschenken. Man hat die Pressfreiheit gegeben und ein Pressgesetz vom Reiche verheißcn. Man hat also von vornherein dem Einzelnen eine Macht **gegen** die Gesellschaft gegeben, ohne gleichzeitig die Pflichten der Presse gegenüber der Gesellschaft zu regeln. Dabei hat man die Particularstaaten außer Stand gesetzt,

α) die in einzelnen Staaten, wie in Baden, bestehenden Pressgesetze — weil von Abs. 2 des §. 13 der Grundrechte abweichend — ferner zu bethätigen, oder

β) provisorische neue Pressgesetze sofort auf gesetzlichem Wege zu beschaffen.

Denn durch die Aufhebung aller Standesvorrechte (§. 7. l. c.) hat man alle sogenannten ersten deutschen Kammern ergriffen, hiemit den ganzen Verfassungsbestand dem Angriffe der Volkskammern preisgegeben und auf diesem Wege die Beschaffung von provisorischen Pressgesetzen unmöglich gemacht.

Der Art. VI. des Grundrechtsgesetzes leistet daher der öffentlichen Ordnung gegenüber der Presse durchaus keine Hilfe, und besteht nur als ein Product von Majoritäten, welche den wirklich bestehenden Zuständen in Deutschland consueto more das Auge verschlossen haben; denn wer die Augen öffnen wollte, mußte die Dinge sehen, wie wir sie als bestehend sub α) und β) vorhingestellt haben.

Es ist aber auch keine Aussicht vorhanden, daß durch ein Reichs-
 pressgesetz die öffentliche Ordnung in den Einzelstaaten in wirksamer
 Weise gegen die Pressfreiheit beschützt werde. Denn nachdem man in den
 Grundrechten die christliche Religion mit dem nur in ihr ruhenden
 Principe der Sittlichkeit sichtlich verleugnet, in der Aufhebung der Hei-
 ligung des Ehebandes das Princip der Familie ausgegeben, das Grund-
 vermögen in Deutschland als Ganzes den angeblich socialen Bedürfnissen der
 Gesammtheit untergeordnet (sohin individuell vernichtet hat, nachdem man
 ferner im Reichsgewährgesetze erklärt hat, das monarchische Princip in
 den Einzelstaaten da, wo es heute noch lebt, nicht gewährleisten zu
 wollen, — so kann ein Reichspressgesetz in consequenter Ausbreitung
 auf **solchem** grundrechtlichen und reichsgesetzlichen Boden der
 Presse in Bezug auf alle angezogenen Richtungen des innern Staats-
 lebens ebenfalls keine engeren Schranken ziehen. Alle höheren Güter des
 Lebens werden daher fort und fort dem Wählerthume in der Presse preis-
 gegeben seyn, und die Pressfreiheit wird jedes Bewußtseyn einer höheren
 Freiheit zu Grabe tragen. Dazu kommt, daß man die Vergehen der Presse
 in mehrfacher Weise der strafenden Gerechtigkeit grundrechtlich ent-
 rückt; dieß geschieht

Erstlich dadurch, daß für die Vergehen der Presse in Absatz 3 des
 §. 13 l. c. eine exceptionelle Jurisdiction statuiert wird, welche
 die Presse ohnerachtet der im Art. II. l. c. so pomphaft und bombas-
 tisch verkündeten Gleichheit vor dem Gesetze — der Wirksamkeit
 des §. 46 l. c. entrückt. Diese Maasnahme würde einen recht-
 lichen Sinn haben, wenn der §. 46 l. c. nicht ohnehin schon alle
 politischen Vergehen vor die Geschwornen weisen würde. Unter
 den Umständen aber, wie die Verweisung aller Pressvergehen vor die
 Geschwornen dormalen bethätigt vorliegt, vermögen wir hierin nur
 das Bestreben zu erkennen, die Vergehen der Presse möglichst aller
 und jeder Strafe zu entziehen; denn die Grundrechte verweisen
 die Presse vor das exclusive Forum grade jener Richter — hier
 Geschwornen, welche durch die Presse selbst mehr oder weniger
 die Geschöpfe derselben sind, und jedenfalls vermöge ihrer mangeln-
 den geistigen Unterscheidungsgaben den dialectischen Künsten der
 Pressfrevler am Leichtesten unterliegen. Will man hiefür Beweise,
 so verweisen wir auf die täglichen auf gleichem Wege gewonnenen
 Siege der Linken im Schooße der National-Versammlung, und
 gegenüber von Männern, welchen ganz andere Unterscheidungsgaben
 zu Diensten sind, als der Masse der Geschwornen. Wir verweisen
 ferner auf den traurigen Sieg der Rothen, welche es durchgesetzt
 haben, daß das Bureau der National-Versammlung heute Rich-

nowsky und Auerwald als gestorben in den Listen bezeugen.

Zweitens. Die Pressfrevler werden aber auch dadurch der Strafe entrückt, daß thatsächlich die Stellvertretung, die man als Ungleichheit vor dem Gesetze im §. 7 der Grundrechte für die Wehrpflicht versagt, als Recht in der Strafrechtspflege über Pressvergehen eröffnet wird. Die Bestimmungen der Grundrechte, welche für die Pressvergehen alle Anderen als einfache Freiheitsstrafen ausschließen, — werden den wahren Frevler jeder Zeit der Strafe entziehen. An seiner Stelle wird man stets nur den vom Frevler bezahlten verantwortlichen Stellvertreter, und den Drucker fassen können, also niemals den Schuldigsten.

Drittens. Eine Masse von Pressvergehen werden Kraft des Verbotes aller und jeder vorbeugenden Maaßnahme *) der Strafe dadurch entflüpfen, daß in vielen Fällen namentlich für Placate, Bilder u. d. Drucker gar nicht ermittelt werden kann.

(§. 13. 1. c.)

Auch ohne die Gabe des zweiten Gesichtes läßt sich daher voraus sagen, daß in der Pressfreiheit, wie sie grundrechtlich und reichsgesetzlich hingestellt werden will, alle Grundlagen und Träger der staatlichen Ordnung untergehen werden und müssen, insbesondere Religion, Sittlichkeit, Familie, Eigenthum, Privatehre, Gerechtigkeit, das monarchische Princip.

§. 4.

Religion.

Eine Adresse an die Krone von wackeren bayer'schen Landleuten**) protestirt gegen die unbedingte Geltung der Grundrechte, weil die Unterzeichner sich schämen, in staatsbürgerliche Gemeinschaft mit Jenen zu treten, welche das Bekenntniß ihres Glaubens verweigern. (§. 14. Satz 2. der Grundrechte.)

Wir unsererseits sprechen es offen aus, daß wir uns der Verirrungen eines Gesetzes schämen, welches de facto das Christenthum — den einzigen hellen Stern im Sturme dieser und aller Zeiten aufgibt, und durch die Ablegnung der Verpflichtung zur Offenbarung der

*) Die neueste französische Verfassung, obwohl eine republicanische, untersagt nur die Censur. Das Affigiren von Placaten u. d. ist an Patente gebunden und mit Recht, weil hiedurch die Wirksamkeit des Pressgesetzes in Bezug auf die Ermittlung des Pressfrevlers gesichert ist.

**) Aus Ergoldsbach.

religiösen Ueberzeugung — der statuirten Glaubens- und Gewissensfreiheit einen wichtigen sittlichen Hebel nimmt. Die religiöse Freiheit wird hiedurch allerdings zur vollen Gleichheit gebracht, allein zu einer Gleichheit ohne Glauben und ohne Gewissen. Dazu kommt, daß die Grundrechte nicht feststellen, welche Gesellschaft das Recht hat, als eine religiöse zu gelten. Die Erfinder des modernen Staates haben bereits einbekannt, daß der sogenannte Deutschkatholicismus seiner Zeit nur als Deckmantel für anderweitige politische Bestrebungen ausgehängt worden sey, und Guizot hat uns gezeigt, daß die sociale Lehre in schauderhafter Nichtwürdigkeit auf den Saß ausläuft, daß Gott das Uebel sey. Solchen Systemen gegenüber kann man mit Wahrheit sagen, daß die Grundrechte in der vorliegenden Proclamation der gleichen Berechtigung aller angeblichen religiösen Bekenntnisse eben sowohl die Berechtigung der Lehre von Gott, als der Lehre der Gottlosigkeit bevorzugen. Daneben treten die Grundrechte durch concrete prohibitive Bestimmungen — dem Fortbestand der christlichen Schwesterkirche direct entgegen. Niemand soll ferner zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden (§. 18 l. c.). Keine der christlichen Kirchen soll also länger ihre Priester anhalten dürfen, die verpflichteten kirchlichen Handlungen vorzunehmen, und sich der kirchlichen Zucht zu fügen. Keine christliche Genossenschaft soll ferner ihre Mitglieder zur Feier des Sonntags, zur Heiligung des Ehebandes durch den Priester*) anhalten dürfen; — die Kinder von Christen sollen unterrichtet, aber ohne den Genuß der Sacramente auferzogen werden können. Den religiösen Gesellschaften soll also nur gestattet seyn, ihre Angelegenheiten so weit zu ordnen, als diese **nicht** das Wesen der Gesellschaft als einer religiösen betreffen, und nicht ihre organische Gestaltung als Kirche berühren. Mit der Aufhebung der Staatskirche (§. 17 l. c.) ist also die Aufhebung aller und jeder Kirche als solcher vermeint. Allein nicht allein der christlichen Kirche wird die Thüre gewiesen, sondern auch der nur in ihr ruhenden Sittlichkeit. Denn der ganze Rahmen des Art. 5. der Grundrechte über die Bildung und den Bestand von Religionsgesellschaften, dann über die Ehe**) ist so lax und so ohne Basis gehalten, daß nicht

*) Die Aufnahme der bürgerlichen Ehe wurde vom Ausschusse vorgeschlagen, um die religiöse Freiheit zu sichern.

(Stenograph. Berichte Bd. I. S. 685.)

War dieß der Zweck, dann mußte sie jedenfalls auf diese Fälle beschränkt werden, und bleiben.

**) Wir erinnern hiebei an den Vortrag des Ministers v. d. Pfordten bei Vorlage der Grundrechte an die Stände in Dresden. (Sigung vom 7. Febr. l. J.)

nur zur vollkommensten Losfagung von Gott — nach Vogt'scher Lehre und Fallmerayer'scher Apologie provocirt, sondern auch dem cynischen System Fröbels für sociale Politik in Bezug auf den freien Verkehr beider Geschlechter und die gemeindliche Ernährung der also gezeugten Kinder *) Thür und Thor geöffnet ist; denn nicht einmal die Einheitlichkeit des Ehebandes im Schließungs- und Trennungsacte ist grundrechtlich ausgesprochen. Eine Gesetzgebung aber, welche ungleich der neuesten französischen Verfassung **keine unantastbaren staatlichen Grundlagen** in der Familie, in der Arbeit, in der sittlichen Ordnung aufstellt **) und auf diesem Wege das politische Vereinsrecht, die Presse und die Religionsgesellschaften beherrscht, — eine Gesetzgebung, welche de facto fast jeden Unterschied zwischen Laster und Tugend aufhebt, — muß schlechthin als eine die Gesellschaft zerstörende, unsittliche bezeichnet werden. Da überdies keine Religionsgesellschaft vor der anderen Vorrechte durch den Staat genießen soll, so würden gemäß den Grundrechten in Bayern die vom Staate besoldeten protestantischen und katholischen Pfarrer, dann die protestantischen Wittwen und Waisen ihre vom Staate, in der Eigenschaft als Staatskirchen genossenen Bezüge verlieren müssen ***) , weil der bayerische Staat es sicherlich nicht auf sich nehmen wird, um des Principes der gleichen Bevorrechtung angeblicher religiöser Gesellschaften willen — neben den christlichen Priestern auch die sogenannten Priester von Heiden, Deutschkatholiken, Gottesleugnern und Muhamedanern nebst ihren Weibern und Kindern zu alimentiren, und folglich die Gottlosigkeit noch zu besolden. Die christlichen Priester werden aber laut den Grundrechten nicht nur die Mittel aus Staats Händen, sondern auch die eignen Mittel entbehren müssen; denn das im Absatz 2 des §. 33 l. c. eröffnete Verbot des Grunderwerbes für die sogenannte todte Hand wird im modernen Grundrechtsstaate auf seinen Vollzug nicht warten lassen. Allerdings bestanden bereits in früheren Zeiten Beschränkungen für den Besitz in todter Hand. Allein anders wirken diese Ver-

*) Die Civilehe in einem Staate wie Bayern, wo die armen Familien der Gemeinde zur Last fallen, führt in Verbindung mit dem von der Reichsversammlung beantragten Heimathsgesetze — unausbleiblich zur illusorischen Ehe und zur vollkommensten Practik der Fröbelschen Lehre.

**) Sollte die Reichsverfassung sich dahin neigen, diese Aufgabe dem Particularstaate zu überlassen, so könnten wir hierin rechtlich und sachlich nur ein Armuthszeugniß für den Reichsstaat erblicken.

***) Die Abschaffung der Vorrechte einzelner Religionsgesellschaften ist seiner Zeit aus dem Gesichtspunkt der Aufhebung der Staatskirche beseitigt worden. (Stenograph. Berichte Bd. I. S. 688 Nro. 18.)

bote, wenn sie der christlichen Kirche als **Staatskirche** gelten, und anders, wenn sie gegen die vom Staate **verleugnete** christliche Kirche gerichtet sind. Jedermann soll durch die Grundrechte erwerbsfähiger werden, nur nicht die christliche Kirche. Während der Türke — bisher und vor der Schöpfung des Grundrechts-Gesetzes der Typus des Barbarenthums in Europa — jede Verhöhnung seiner Religion selbst an den **eigenen** Religionsgenossen mit dem Tode straft, stößt man in Satz 2 des §. 17 und in §. 18 und 19 l. c. das christliche Princip heute grundgesetzlich aus dem Staate hinaus, und bethätigt also die Dankbarkeit für alle die Sittlichkeit, die Bildung, die Macht, den Ruhm und die Ehre, welche Deutschland seit Jahrhunderten dem Christenthume schuldet. Und mit solchem Gebahren hofft man auf Segen von Oben und eine hundertjährige Zukunft für ein so frivol begonnenes Werk. Damit man uns aber nicht missverstehe, wollen wir hier beifügen, was die republicanische Verfassung Frankreichs über Religionsachen anordnet:

„Jeder bekennt frei seine Religion und empfängt vom Staate
„den gleichen Schutz für die Ausübung seines Cultus. Die
„Geistlichen sowohl der gegenwärtig anerkannten, als der in
„Zukunft noch anzuerkennenden Culte können vom Staate
„eine Besoldung ansprechen.“

(Cap. II. Art. 7 l. c.)

Dieses ist, was wir eine praktische **vernünftige** Freiheit in religiösen Sachen nennen.

§. 5.

Unterricht und Bildung.

Ueber Art. VI. der Grundrechte erlauben wir uns nur Weniges zu sagen: Wir sind

a) mit der Freiheit der Wissenschaft und Lehre einverstanden;

(§. 22. l. c.)

allein wir ordnen auf diese Freiheit **unter** das Princip der sittlichen Freiheit Aller im Staate. Die Grundlagen des Staates dürfen also nicht angetastet werden, nicht die Sittlichkeit, nicht die Gottesverehrung als solche, nicht die Familie, nicht das Eigenthum, nicht die Gerechtigkeit, nicht das monarchische Princip da, wo es unantastbar besteht.

β) Der §. 23 der Grundrechte enthebt die Geistlichkeit als Solche von der Aufsicht auf die Schule. Diese Aufsicht wird folglich auf dem flachen Lande zunächst in die Hand der Gemeinde-Verwaltungen übergehen müssen, also an jene Personen, von denen

man weiß, daß man sie anhalten muß, ihre Kinder in die Schule zu schicken.

(Satz 2 §. 25 l. c.)

Die angeordnete Trennung der Kirche von der Schule scheint uns also mehr als eine Trennung der Schule von der Sittlichkeit, denn von der Kirche zu bestehen. In Verbindung aber mit dem im §. 18 l. c. vorliegenden Verbote des Zwanges zu kirchlichen Handlungen scheint uns die formelle Trennung der Schule von der Kirche abermals auf Nichts auszulaufen, denn auf die vollständigere Untergrabung des Bestandes der christlichen Schwesterkirchen.

γ) Die öffentlichen Lehrer sollen grundrechtlich unter Betheiligung der Gemeinden vom Staate angestellt, also von vorneherein Jenen unterthänig gemacht werden, welche dem Unterrichte ihrer Kinder entgegen sind.

(Satz 2 des §. 26 l. c. — Satz 2 des §. 25 l. c.)

Dem Staate will folglich ein Recht geschmälert werden, welches heute in seinen Händen nur nützlich wirkt, während es in Händen der Gemeinden nur zum Schaden des Unterrichts thätig ist.

δ) Das Recht, Unterrichts-Anstalten zu gründen, wird als nur von dem Nachweise der Befähigung abhängig erklärt, die Unbescholtenheit also selbst da nicht gefordert, wo sie am Wenigsten entbehrt werden kann.

(§. 24 l. c.)

Wir werden hiedurch mehr, als durch alles Andere an das Wort Dahlmanns erinnert, daß es auch einen Hochverrath an dem gesunden Menschenverstand gibt.

(Sten. Berichte Bd. I. S. 523.)

Denn das Verlangen an den Particularstaat, die Erziehung seiner Kinder der befähigten Bescholtenheit zu übergeben, ist sachlich das Unglaublickste, was jemals zu allen Zeiten von Staaten gefordert worden ist, deren Bevölkerung doch darauf Anspruch haben, das wissenschaftlichste Volk der Erde zu seyn.

(Sten. Berichte Bd. I. S. 691.)

§. 6.

Das politische Vereinsrecht.

Auch das politische Vereinsrecht, heute die Waffe für die praktische Geltendmachung der Lehren einer zügellosen Presse — soll durch keine vorbeugende Maaßregel beschränkt werden. Wir glauben, daß kein

Staat mit einem also organisirten Vereinsrechte bestehen kann. Wir beziehen uns dieserhalb auf die fortdauernden Anstrengungen des republicanischen Frankreichs gegen die Clubbs, auf die desfallssige Rede des Ministers Dufoure am 11. Decbr. v. Js. und auf die Erklärung des republicanisch gesinnten Generals Lamoricière von demselben Tage dahin: „daß jede Regierung, die dem Heere den Besuch der Clubbs erlaube, verloren sey.“ Mit diesen Autoritäten scheint uns hinreichend erwiesen zu seyn, daß auch das Versammlungs- und Vereins-Recht nicht als souveränes **außerhalb** den Grundlagen, Zwecken und Principien des Particularstaates stehen darf, und sohin unmöglich allen vorbeugenden Maaßnahmen entzogen seyn kann. Es handelt sich hiebei in erster Linie um das, was dem Staate frommt.

(Wassermann am 18. Febr. 1849.)

Es darf kein Staat im Staate bestehen. Es darf also vor Allem kein geheimer Verein ins Leben treten; alle Vereine müssen sohin gehalten werden können, gleichzeitig mit ihrer Bildung ihr Programm und ihre Statuten einzureichen. Angriffe auf die unzweifelhaften Grundlagen des Staates als Sittlichkeit, Familie, Eigenthum, Gerechtigkeit, öffentliche Ordnung dürfen offenbar weder als Zweck einer Volksversammlung, noch eines Vereines vorangestellt werden. Eben so wenig dürfen sich die Vereine die Ausübung jener Rechte anmaßen, die dem Volke in seiner Gesamtheit und resp. den durch die Landesverfassung berufenen Vertretern desselben überwiesen sind *).

*) Neuestens wollte der bayerische Minister des Innern vom Münchner Märzverein wegen Ermanglung der Verkündung der Grundrechte zur Rechenschaft gezogen werden. Noch ist aber der Märzverein nicht Vertreter des bayerischen Volkes. Noch bestehen König und Kammern und bayerische Treue. Es ist übrigens unterhaltend, zu beobachten, wie elastisch das moderne Staatsrecht dieser Herren der Märzvereine ist. Handelt es sich um die Rechte des Staates, so wird Alles nach dem Buchstaben haarscharf gegrißen. Handelt es sich aber um die Rechte dieser Herren, so zerstößt der Verfassungsstaat in ein Rebellbild. Das Recht der Petition wird unter der Hand zum Recht der Interpellation, und der Staat zum gehorsamen Diener dessen, der nur Citier seiner 4 Millionen Bürger ist. Solche Staatskünstler verleugnen da, wo es sich um Hochverrath handelt, den Bestand derselben Verfassung, die sie in anderem Falle für sich selbst anrufen. Sie verlangen vollste Verantwortlichkeit der Minister, vindiciren aber sich selbst das Recht, dem Minister seine Instruction zu geben. Sie verlangen unabhängige fähige Minister und daneben den Vollzug der Ansichten irgend eines wühlerischen Käseblattes durch dieselben Minister; sie begraben täglich den Polizeistaat, und verlangen, daß er lebe und handle im Momente, wo der Böbel dieses selbe Begräbniß in seiner Weise feiert; sie verlangen freie Association im Staate und er-

Das politische Leben der Staaten darf nicht kometenartig außerhalb den Landesversammlungen umherirren. Das monarchische Princip als solches darf in jenen Staaten, deren Spitze ein Staatsoberhaupt ist, principiell nicht als Gegenstand einer wühlerischen Discussion oder Demonstration in Vereinen oder Volksversammlungen hingestellt werden. Die Suspension von Vereinen u. zu allen dem Gefagten gegentheiligen Zwecken ist innerhalb der gesetzlichen Formen ein Gebot der Nothwehr, und kann, so lange man den Particularstaat als solchen festhält, gar nie als Object eines grundrechtlichen Verbotes gedacht werden, außer man stellte voran, daß nur dem Staate, und nicht dem Einzelnen Angehörigen die thatsächliche Verfolgung unerlaubter Zwecke untersagt sey. Wollte man dieses behaupten, dann wäre es freilich mit Allem zu Ende. Bis jetzt stürzen wir aber wirklich diesem Ende entgegen.

§. 7.

Eigenthum.

Das Eigenthum ist unverleglich, sagt uns der §. 32 der Grundrechte. Allein der Glaube hieran versagt uns, wenn wir die mannigfaltigen anderweitigen Bestimmungen der Grundrechte und Reichsverfassung einer näheren Prüfung unterwerfen. Wir haben schon sub III oben nachgewiesen, wie das Gemeindevermögen da, wo ein solches heute noch besteht, der Freizügigkeit des §. 3 der Grundrechte unterliegt, und zwar theils auf socialistischem Wege durch Armenabnahrung fremder Eindringlinge aus dem Gemeindevorkommen, und theils auf communistischem Wege durch directe, für die heutigen Gemeindeglieder unfreiwillige Abtheilung an fremde Eindringlinge. Wir haben des Ferneren sub praeced. §. 1. nachgewiesen, wie das Eigenthum durch ein grundrechtlich entnervtes Strafrecht gefährdet wird, und haben desgleichen im §. 3 und 6 erwiesen, wie die weitere Ausbreitung der socialistischen und communistischen Systeme der Presse und dem Vereinsrechte freigegeben ist. Erwägt man, daß diese Lehren in dem durch den §. 3. l. c. mobilisirten Proletariate von selbst und überall die paraten Werkzeuge finden, so möchte es keines weiteren Beweises bedürfen, daß die grundrecht-

heben die Association alsobald über den Staat. Sie qualificiren den Soldaten zum Vollblut eines Wühlers, verlangen aber, daß er als Körper die Ordnung wahrt. Sie proclamiren die Freiheit in Schrift und Rede, ächten aber als Verräther die, welche anders sprechen und schreiben als die Männer von heute. Man sieht, daß alle Mitarbeiter an Welkers Staatslexicon wahre Pflücker gegen die heutigen Mitarbeiter am modernen Staate sind.

liche Unverletzbarkeit des Eigenthums nur als todter Buchstabe besteht. Der Grundrechts-Staat wird allerdings nicht rauben, aber er wird nach Proudhon'schen System nehmen, was, wo und so viel es ihm gefällt. Die mit aller Gewalt und insbesondere durch die Maafnahme der Freizügigkeit, durch die Aufhebung der Familienfideicommissse und der lehenbaren Gutskörper angestrebte Zerstückelung des Bodens wird zunächst die Folge haben, daß sich die kleinen Grundbesitzer massenhaft mehren und die Steuerlast auf eine mehr und mehr schwindende Zahl beitragsfähiger Staatsbürger hinüber wälzen werden — ein nothwendiges Ergebnis des künstlich geschaffenen Proletarierstaates. Nachdem ferner die grundrechtlich beantragte Zerstückelung des Bodens sichtlich für jeden, der sehen will *) von der fundamentalen Ansicht ausgeht:

„daß der in Deutschland vorhandene Grund und Boden für die socialen Zwecke der Gesammtheit vorhanden, und folglich der Grundbesitz in Deutschland grundrechtlich **nicht** oder jedenfalls nur in bedingter Weise individuell anzuerkennen sey,“ so dürfte sich als weitere Consequenz hieraus die Thatsache entwickeln, daß unter der Herrschaft der Grundrechte gar kein ergiebiger Grundbesitz mehr erhalten werden kann. Alles Capital also, welches heute in großem Grundbesitz angelegt ist, wird künftig durch die Grundrechte in die Luft gesetzt. Während sich heute der Grundbesitzer freut, daß ihm in dem §. 36 l. c. eine Wohlthat zu Gute kommt, bedrohen ihn bereits die rein socialistischen Tendenzen der Grundrechte nicht nur mit dem Verlust des Bodens, den er liberirt, sondern eo ipso auch mit dem Verluste der Summen, die er heute für die Ledigung opfert.

Es darf für den Beweis dieser Tendenzen auch auf den §. 38 l. c. und auf die Motive hingewiesen werden, aus welchen die grundrechtliche Aufhebung der Fideicommissse hervorgegangen ist.

(Sten. Berichte. Bd. I. S. 692.)

Indem man die Bestimmung:

„daß Niemand — bürgerlich oder adelich — im Wege eines Fideicommisses über sein individuelles Eigenthum verfügen kann,“ —

als ein Grundrecht des deutschen Volkes hinstellt, und dem Volke in §. 2 lit. f. des Gesetzes über das Reichsgericht ein **Klagerrecht** für dieses, wie für alle übrigen Grundrechte einräumt, gesteht man sichtlich dem **Volke** als solchem rechtsförmlich ein Recht des **Einspruchs**

*) Leg. die Motivirung der Grundrechte durch den Volkswirthschaftsausschuß — ein Muster wissenschaftlicher Verworrenheit. (Sten. Berichte Bd. I. S. 691 r.)

in das Privatverfügungsrecht Einzelner über ihr individuelles Eigenthum zu. Ein solches Recht, grundrechtlich zugesichert, muß daher um so mehr geradehin als ein Bekenntniß zur socialistischen Lehre erkannt werden, als, wenn es sich um die Aufhebung der Fideicomisse aus politischen Motiven gehandelt hätte, diese Aufhebung im Reichsverfassungsgesetze ihre Stelle zu nehmen hatte. Eine Lehre also, der man in der neuesten Verfassung des republicanischen Frankreichs die Thüre gewiesen hat, fand demohngeachtet in der Paulskirche den Willkommenschwankender, dem Einflusse der Rothen mehr und mehr unterliegender Majoritäten.

Unter dem Drucke der linken Seite des Hauses und der doctrinären Utilitarier haben alle Bestimmungen der Grundrechte über liegendes Vermögen die Richtung erhalten, daß sie

Erstlich den Stand großer Grundbesitzer vernichten, und

Zweitens in demselben Maße die möglichste Zerstückelung erzwingen. Dabei wird

Drittens alles und jedes größere Vermögen auf mannigfachen Wegen gefährdet, und schließlich

Viertens die Gleichheit der Stände auf analoge Weise gefördert wie die Gleichheit des Glaubens.

Denn wie man einerseits allen Glauben durch den Mangel eines äußeren Haltes tödtet, so macht man auf analogem Wege allen Vermögensbesitz unmöglich. Alles Vermögen wird und muß in einem Grundrechtsstaate versinken, welcher (wie uns der volkswirtschaftliche Ausschuß der National-Versammlung mit sachlich unvergleichlicher wissenschaftlich ausstärkter Naivetät lehrt) in den (bürgerlichen wie adelichen) Familien keine Sicherheitsanstalten für Blutsverwandte, sondern nur sittliche und geistige Erziehungsanstalten des unmündigen Geschlechtes für die Gesellschaft erblickt, und deshalb annimmt, daß die Familien in keiner Weise mehr dauernder Grundstücke zu ihrer Existenz bedürfen.

(Sten. Berichte. Bd. I. S. 692.)

Bauer, Bürger und Adel in Bayern werden daher in Folge der Grundrechte im Stande zunehmender Armuth völlig gleich werden, weil der Grundbesitz einer Gesetzgebung unterworfen wird, von der man thatsächlich nicht sagen kann, daß sie keine *Lex agraria* sey. Wenn daher die Grundrechte von der Unverletzlichkeit des Grundeigenthums reden, so werden diese Bestimmungen nach dem Gesagten nur dann richtig verstanden seyn, wenn man sie in den gegentheiligen Sinn übersetzt. Und dennoch will man das Wählerthum nur außerhalb der Paulskirche, und überall nur Particularinteressen als thätig erkennen! — Nicht besser steht es inhaltlich der neuen Reichsverfassungsgesetzgebung mit der Sicherheit

des Eigenthums. Denn dem Reiche wird nicht nur das Recht der Gründung von Zettelbanken ohne gesetzliche Abwehr gegen den zwangsweisen Notenumlauf — à la Kossuth — sondern auch die Befugniß eingeräumt, über die auf Privatverträgen mit den resp. Staaten beruhenden Privatbanken und Eisenbahnen im Wege der Gesetzgebung zu verfügen, als wenn die Beschränkung der den Privatbanken und Privateisenbahnen zustehenden Eigenthumsrechte nicht ein wahrer Enteignungsact wäre, und als Solcher dem Rechte nach in anderer Weise als nach Satz 2 §. 32 der Grundrechte geordnet werden könnte. Dabei werden die an den Privatbanken und Privat-Eisenbahnen auf dem Grunde der bestehenden Garantieverträge zu leistenden Entschädigungen dem Particularstaate zur Last fallen, gemäß dem überall erkennbaren doctrinären Gedanken, daß dem Reiche aller Vorthheil, dem Einzelstaate aller Nachtheil aus dem Reichs-Verbande und von Rechts wegen gebühre.

Erwägt man ferner, daß die ganze Verfassungsexistenz der Einzelstaaten rechtlich dem Kampfe mit dem Wählerthume freigegeben ist, *) und daß die Reichsverfassung keine Gewährleistung der Staatsschulden der Einzelstaaten ausspricht, während doch dem Reiche in §. 201 l. c. das Recht der Mediatisirung der Einzelstaaten vindicirt vorliegt, so sind im Reiche alle Staatsgläubiger für ihre Forderungen mit Abolutions-Acten bedroht, gegen welche sich die Einsetzung eines Reichsgerichtes so lange als unwirksam erweisen wird, als die Staatsschulden der Einzelstaaten nicht speciell unter den Schutz des Reiches gestellt seyn werden. Die Reichsverfassungs-Gesetze erweisen sich hienach dem Eigenthume ebenso feindlich wie die Grundrechte. Beide verfolgen sichtlich, wie hierin, so in allen Richtungen ein gemeinschaftliches Ziel — die innere und äußere Auflösung der Particularstaaten. Beide werden aber hierin nicht nur dem Particularstaate, sondern dem Reichs-Einheitsstaate selbst die härtesten Schläge versetzen. Indem man dem Individuo Rechte einräumt, welche, wie sie bedingungslos eingeräumt vorliegen, völlig unverträglich mit einem Staatenwesen sind, welches die Freiheit und das Recht aller Staatsbürger in ihrer Wechselwirkung nach Oben wie nach Unten zu sichern berufen ist, — zerstört man die Möglichkeit

*) Bekanntlich hat in München ein Mitglied des dortigen Märzvereins die bayerische Verfassung als schon durch den Entwurf der Grundrechte erloschen und den Angriffen des Einzelnen überliefert — docirt. Ein Mitglied der bayerischen Ständeversammlung hat am 5. Febr. l. Js. erklärt: „Die Verfassung müsse umgestossen werden.“ Wir haben hierauf nur die Antwort des Reichstagsabgeordneten, Robert Mohl (in der Sitzung vom 7. Sept. v. Js.) an die Linke: „Versuchen Sie es, auf solche Art zu regieren.“

des Rechtsstaates als Solchen. Indem man selbst die innerhalb unveräußerlicher Staatszwecke bethätigten Regierungsrechte der Particularstaaten in fast allen denkbaren Richtungen des inneren Staatslebens mediatifirt und dem Einzelnen jene Kraft der Selbstbestimmung zuerkennt, die man dem Einzelstaat als **Solchem** abspricht, überliefert man Deutschland der Anarchie.

Man wird allerdings auf diesem Wege der von den Nothen angedrohten zweiten Revolution entgehen, aber nur deshalb, weil diese für ihre Zwecke nicht mehr einer zweiten Revolution bedürfen.

Und doch begrüßt man solches Thun als Wirken für Recht, Einheit, Stärke und Zukunft. In Wahrheit, wer ein Epigramm höher stellt, als das gemeinsame Vaterland, der mag an den bisherigen Resultaten der Frankfurter Majoritäten seine Freude haben. Wer aber glaubt, daß der Maasstab, nach dem wir die Grundrechte gewerthet haben, zu streng sey, der lese die ersten zwei Capitel der jüngsten französischen republicanischen Verfassung, welche factisch conservativer ist, als das deutsche Project; denn überall l. c. sehen wir, daß den Bestrebungen, die wir als für die Existenz der deutschen Staaten als Solcher gefährlich in den Grundrechten gerügt haben, mit dem Instincte der Selbsterhaltung, einer gefunden Logik und eines energischen Willens für Gründung eines Rechts=**Staates** entgegengetreten ist, während man in Deutschland an der gründlichen Schöpfung eines möglichst souveränen Individuums laborirt, und also mit vollen Segeln dem Chaos der Nothen entgegen-schiffet.

V.

Die Fürsten und die Particularstaaten.

Wir haben gesagt, daß die National-Versammlung an der Schöpfung souveräner Individuen herumtastet. Wir hätten aber hinzufügen sollen: „mit Alleinausnahme **einer** Gattung, nämlich — der Fürsten.“

Vergebens sucht man den Rechtsbegriff: „Fürst“ in der ganzen Reichsverfassung. Nur die zu einiger Berühmtheit gelangten (früheren) §§. 2—4 l. c. dann §. 5 l. c. sprechen vom Staatsoberhaupte, nämlich von Jenem auswärtiger Staaten mit deutschem Länderbesitz, und vice versa. Das Wort „Fürst“ ist von der National-Versammlung so gemieden, daß man nirgend in den Reichs-Verfassungsgesetzen (wir lassen uns gegenfalls gerne anders belehren) dem Principe der Unverletzbarkeit der Fürsten begegnet. Man würde hiernach innerhalb dem in Frankfurt befolgten Systeme einer sachlich fast in's Blaue gehenden Gleichheitsmacherei die Fürsten am Ende vom Ausland entnehmen müssen (wie der geistreiche Dahlmann am 24. Juni v. Js. sagte), um Fürsten zu besitzen, die nicht, wie alle Deutsche, gleich sind vor dem Gesetze *). Herr Vogt — der nach Fallmerayer immer geistreich redende — hat uns zwar noch am 13. Januar l. Js. versichert, daß die Schwierigkeit, die deutsche Einheitsfrage zu lösen, in dem Widerstreben der Dynastien läge. Mit dieser Angabe stehen aber die Entwürfe sämtlicher Reichs-Verfassungsgesetze im Widerspruch, welche mit einer einzigen **) Ausnahme alle Fürsten ignoriren. Diese einzige Ausnahme ist jener Fürst, welcher als künftiger beau reste aller deutschen Fürsten den deutschen Thron besteigen soll, um das monarchische Princip gegenüber dem Republicanischen zu wahren, vor dem man sich trotz allem Demokratenthum so gewaltig fürchtet. Alle übrigen Fürsten werden thatsächlich ihrem Schicksale — dem Kampfe mit dem grundrechtlich constituirten Wählerthum überlassen. Indem man in dem Grundrechtsgesetze dem Individuo auf souveränem Boden das Recht

*) Conf. Absatz 3 des §. 7 der Grundrechte.

**) Es ergibt sich hierin eine wunderbare Aehnlichkeit mit den Bestrebungen der bekannten Schrift: Entweder — Oder, worin im demokratischen Geiste des Verfassers das Wort *Natio* fast in jeder Zeile und das Wort *Fürst* im Ganzen kaum ein Einzimal zu lesen ist. Wäre ein Schluß erlaubt, so würden wir sagen, daß der berühmte Verfasser, wenn auch ein unsichtbarer, so doch kein unwirksamer Mitspieler an der ministeriellen Partei in Frankfurt war.

verleiht, in Presse, Wort, Bild und mit der verstärkten Kraft der Vereine alle staatlichen Grundlagen des Einzelstaates in Widerspruch zu ziehen, indem man im Grundrechts = Einföhrungsgesetze das Verfassungs = und Rechtsleben der Particularstaaten über den Haufen wirft, indem man im formellen Constituirungswerk von dem grundrechtlich gestellten Individuo unmittelbar zum Reichsstaat aufsteigt, und das Mittelglied im Bundesstaate — den Einzelstaat ohne ausreichende principielle Feststellung seiner unantastbaren staatlichen Unterlage läßt, — indem man endlich dem Reichsgerichte die Reichsminister als für die Aufrechthaltung der Grundrechte verantwortlich überantwortet, hiemit das tägliche, unmittelbare Verufen und Eingreifen des Reichs in die wichtigsten Fragen des verfassungsmäßigen, administrativen und Rechtslebens der Particularstaaten eröffnet, und hiedurch eo ipso das particulare Wählerthum zum Reichsunmittelbaren erhebt, — mediatifirt man de facto alle deutschen Fürsten. Man will sichtlich auf diesem Umwege durch eine vorbereitete Auflösung der Einzelstaaten zu dem ersehnten Centralstaate gelangen, nachdem man zu eigener Beschämung in der Mediatifirungsfrage hatte bekennen müssen, den Centralstaat auf dem Wege selbstthätiger Organisation der zu mediatifirenden Staaten nicht beschaffen zu können. Während man nach Außen den Bundesstaat zur Schau trägt, arbeitet man im Widerspruche hiermit de facto auf den Einheitstaat hin. Während man in der Mediatifirungsfrage anerkannte, entgegen dem erklärten bestimmten Willen der Regierten nicht den Kleinsten der Fürsten mediatifiren zu dürfen, überliefert man die Einzelstaaten nicht nur der innern Auflösung, sondern auch der Willkür der künftigen Reichsgewalt, sichtlich hoffend, durch diese doppelten Schläge in Kurzem mit allem Fürsten = und Staatenthum zu Ende und hiemit zum Centralstaate zu gelangen. Die Völker der deutschen Staaten sollen hienach sichtlich durch Willkür von Oben, und durch den gefährlichen Gährungsproceß einer nach Unten offen gestatteten Regierung der unzweifelhaften Grundlagen der Particularstaaten,

(Conf. das sub. III. et IV. oben Gesagte.)

im Wege einer künstlich provocirten und genährten Anarchie aus dem Bundesstaate zum Einheitsstaate geführt werden. Der §. 5 des Reichs = Gewährgesetzes (Erster Lesung), welches heute scheinbar zum Schuz der in den Einzelstaaten bestehenden Regierungsform in's Leben gerufen wird, soll sichtlich der That nach dem Reiche nur die Befugniß vindiciren, den zur Auflösung herangezogenen Einzelstaat vollends im Reiche aufgehen zu lassen *). Denn

*) Hiemit stimmt die Aeußerung des Berichterstatters (Sizung v. 30. Jan. 1. Jz.) überein dahin, daß der §. 5 des Reichs = Garantiegesetzes nur ein Schritt mehr zum Einheitstaate sey.

nirgend in der Reichsverfassung ist die zu wählende Regierungsform der Einzelstaaten normirt oder auch nur constatirt*). Der l. c. gebrauchte Ausdruck: „Regierungsform“ ist daher ein völlig nichtsagender, den Dynastien eben so fern stehend, wie dem innern Bau der Landesverfassungen, in der Hauptsache nur eine jener factischen Täuschungen, von welchen die Operate moderner Staatskunst strogen. Die Brautführer des deutschen Kaiserthums ohne Oesterreich erwahren sich hienach im Acte der Heiligprechung des neuen deutschen Reiches als reale Advocaten des Teufels, indem sie die Souveränität der Einzelstaaten in der Volksouveränität, die Volksouveränität im Individuo, Süddeutschland in Norddeutschland, den Bundesstaat im Centralstaat begraben und im Centralstaate hinwiderum die Freiheit **Aller**; denn noch nie hat man von der Centralisation andere Resultate vernommen.

Wir haben natürlich nirgend die Personen der Versammlung, sondern nur ihre Maassnahmen im Auge, und müßten uns sehr irren, wenn nicht in deren — bereits nachgewiesenen — geheimen Bestrebungen mehr noch als in deren sichtbaren Tendenzen die Hindernisse zu suchen wären, deren Beseitigung Oesterreich vor seiner Zustimmung zur Novation des vorigen Bundesverhältnisses beseitigt wissen will. Das im Jahre 1815 beschlossene und in die Mitte der europäischen Staatenfamilie gestellte deutsche Bundesverhältniß besteht noch heute. Es handelt sich heute um die Formen seines künftigen Bestandes, ob als Staatenbund oder Bundesstaat. Die Vermittlung zur neuen Form kann nur in der Festhaltung der Unauflöslichkeit des Bundesverhältnisses von 1815 gefunden werden. Denn die Auflösbarkeit desselben anerkennen, hieße Holstein, Limburg und Luxemburg und Deutschösterreich aufgeben, um in Preußen als Gesamtstaat aufzugehen. Ist aber die Unauflöslichkeit des alten Bundesverhältnisses nicht wegzuräsonniren, so kann heute nur innerhalb desselben vorgegangen werden, also mit Festhaltung der Einzelstaaten als Solcher und mit Aufrechthaltung des monarchischen Princips, wo und wie es heute besteht. Hienach ist für das Constituirungswerk der Einheitstaat ausgeschlossen, und rechtlich nur die Wahl offen

*) Die bayerische Regierung hat bereits in der Ständesitzung v. 8. Febr. l. Jz. die Folgen hievon verspürt; denn auf den Antrag der Linken wurde in der Adresse an die Krone die Erwähnung des constitutionell-monarchischen Princips abgelehnt, und hiesür das constitutionelle Princip interponirt. Die Ablehnung der Monarchie in ihrem Wesen ist also augenscheinlich auch eine jener Evolutionen, welche laut Vortrag des Berichtstatters in der Frankfurter Debatte vom 30. Januar l. Jz. innerhalb der Garantie der Regierungsform eröffnet ist.

(Conf. die vorige Note.)

zwischen Bundesstaat und Staatenbund. Der Einheitstaat als rechtlich ausgeschlossen darf sohin auch nicht factisch und auf Umwegen (wie gleichwohl in der Reichsverfassung geschieht) angestrebt werden. Dagegen besteht für das Constituirungswerk des Gesamtstaates freie Bahn in Wahl des Bundesstaates oder des Staatenbundes und gegenüber den Einzelstaaten nach Analogie des Art. LV. und LVI. der Wiener Schlußacte die Pflicht der Anerkennung und Festhaltung des constitutionellen Rahmens, in welchem das monarchische Princip da, wo es besteht, heute erscheint. Was v. Binkhe dem deutschen Bund von 1815 am 16. September v. Js. zum Vorwurf machte, daß man nicht wisse, ob er als Bundesstaat oder Staatenbund geschaffen worden sey, dieß gereicht heute offenbar dem Constituirungswerk zum rechtlichen Gewinn, indem gerade hiedurch der völkerrechtliche Eintritt des neuen Reiches als Bundesstaat in die europäische Staatenwelt vermittelt wird. Wird man nach dem Gesagten den Thatfachen Rechnung tragen, und den Aufbau des Gesamtstaates mit der offenen Anerkennung der staatlichen Grundlagen und des Principes der Einzelstaaten als, ihrer Bestimmung nach, organischer Glieder des Gesamtstaates — beginnen, wird man die Grundrechte des Individuums insbesondere für den Gebrauch der Presse und des politischen wie des religiösen Vereinigungsrechtes den Grundlagen der öffentlichen Ordnung der Einzelstaaten gesetzlich unterordnen, (Conf. das sub IV. oben Gesagte.)

wird man den Fürsten — den Hauptpotenzen in dem zu reconstituirenden Bunde von 1815 — und jedenfalls heute ausschließlichen Trägern der Executivgewalt in den Einzelstaaten und deren Repräsentanten nach Außen — den gebührenden Einfluß auf die Umformung des Bundesverhältnisses und für Schöpfung einer kraftvollen Reichsgewalt zugestehen *), wird man den Gesamtstaat in Zweck und Grundlagen definiren, und die Beschränkung der Unabhängigkeit der Einzelstaaten nach dem Grundsatz regeln, daß der Einzelne, der sich einem Gemeinwesen — Staat — anschließt, seinem individuellen Rechte nur innerhalb der Grundlagen und Zwecke der Gesamtheit entsagt, — dann mögte man zu einem Reichsstaat gelangen, gegründet auf das unabweisliche Recht, nirgend dem Unrechte Raum gebend — alle Potenzen im Bundesstaate — die Staatsangehörigen, die Gemeindeförp-

*) Es erweist sich heute, wie staatsmännisch seiner Zeit das Amendement des Herrn Welcker vorgesehen war, dahin gehend, den Bundestag bis zur Errichtung der definitiven Bundesgewalt als Staatenhaus fortbestehen zu lassen. Würde dieser Antrag damals beliebt worden seyn, so wäre hiemit heute der richtige Weg zur Lösung der Einigungsfrage gegeben. Damals (27. Juni 1843) waren jedoch wie heute die Hrn. Simon und Genossen die Leiter der Majoritäten der Versammlung.

die constitutionellen Gewalten der Particularstaaten, die Fürsten als gleich im Rechte umfangend, und als Ganzes mächtig genug, um seine Stelle im Herzen Europa's zu behaupten. Dann wird auch die Oberhauptfrage Vieles von ihrer angezierten Wichtigkeit verlieren; das preussische Kaiserthum aber wird vollstens durch das Recht surrogirt werden. So und nicht anders denken wir uns Deutschlands Zukunft als möglich. Man sage nicht, daß wir mit Schatten ringen, wenn wir die Constituirungsgelüste der wechselnden Majoritäten der Reichsversammlung, wie geschehen, bekämpfen. Gesetze wie die Grundrechtsgesetze im Vollzuge unmittelbar unter das Reich, für allenfallige Aenderungsversuche aber über das Reich, über die Kraft der Selbstbestimmung der Gesamtheit gestellt, und allen denkbaren Lebenszwecken und Fragen den Einzelregierungen direct entgegen geschleudert, bergen — Zeuge der Wiener und Berliner Vorgänge, — Leben und Tod, Freiheit und Unfreiheit Aller entgegen dem graffen Egoismus Einzelner in ihrem Schooße. Der Kampf zwischen Recht und Unrecht wird durch das Reichs-Verfassungswerk, wie es heute im Antrage steht, objectiv noch keineswegs abgeschlossen *). Die heute formell unterliegenden Nothen haben allen möglichen Raum, die ihnen für die Benützung der Presse, des Versammlungs- und Vereinsrechtes in allzu schrankenloser Form verliehenen Waffen gegen die Herzen, die Gemüther, die Sympathieen und die Geister zu kehren, um den letzten Funken von Gesezlichkeit zu tödten. Unglaube, Hohn, Haß, Verläumdung, Argwohn, Ehrgeiz, Laster und Verbrechen werden gegen Religion, Sitte, patriarchalische Einrichtungen, bürgerliche Existenz, Intelligenz, Hingebung und alle Grundlagen der öffentlichen Ordnung in den Einzelstaaten in's Feld geführt werden. Den Barricadenschlachten werden künftig regelmäßige Kämpfe dämonischer Gewalten folgen, und die Sage von der zweiten Hunnenschlacht ermahnen, geschlagen in der Geisterwelt von der Barbarei gegen die Geseztung. Das Mittel, die erschlaffte Gesellschaft vor diesen neuen fortwährenden Kämpfen einer permanenten Revolution **) zu bewahren, kann nur in der von uns angeregten Sicherung des Rechtes, wo es immer vorfindlich ist, vom Individuo bis zur Spitze des Staatsoberhauptes im Einzelstaate

*) Bogt wies am 7. Nov. v. Js. darauf hin, wie er und seine Partei zwar die Geseze u. der National-Versammlung anerkennen, aber einen Widerstand gegen deren Vollzug in anderem, als des Redners und seiner Partei Sinn, allerdings für zulässig halte.

**) Als Bassefmann am 16. Oct. v. Js. äußerte, daß die Massen, weil eine Revolution gerechtfertigt war, eine fortwährende Revolution für gerechtfertigt halten, und hienach nichts begreiflicher wäre, als daß, wenn diese Herren (der Linken) an das Ruder kämen, sofort jede Revolution gegen die neue Gestaltung wieder ihre Berechtigung hätte, — da rief die linke Seite: „Ja freilich.“

gefunden werden. Wie das Individuum unantastbar in seinen gerechten Befugnissen geschaffen werden will, so müssen auch die Familie — die Gemeinde und die Staatsgewalt der Einzelstaaten sichergestellt werden, Alles nach dem Grundgesetze jener Gegenseitigkeit, ohne welche kein Staatsverband denkbar ist. Man hat dem Bunde von 1815 seiner Zeit Zerissenheit des Ganzen und mit Recht zum Vorwurf gemacht. Heute fügt aber das neue Werk zu der Zerissenheit des Ganzen die Zerissenheit der Einzelstaaten, anstatt dieselben als Spiegelbild des Ganzen in Ordnung und Recht unantastbar hinzustellen, und inner dieser Gestaltung das monarchische Princip da, wo es heute lebt, thatsächlich und durchgreifend zu wahren. Wir beziehen für unsere Ansicht das Anerkenntniß Beckerath's in der Sitzung vom 14. Nov. 1848 lautend:

„daß ein Rechtszustand, in welchem sich Volksfreiheit und
„Königthum gegenseitig durchdringen, durch das Gesetz der
„deutschen Entwicklung geboten sey.“

Wir sind hiebei in keiner Weise gemeint, die Pflichten des Reiches gegen die Particularstaaten dahin zu verstehen, als wenn der Bundesstaat ständig in die Stelle der Metternich'schen Krücke für die heute siechen Einzelkörper zu treten verpflichtet sey, um mit seinen besten Kräften in solchen Einzelstaaten wahre Dressuranstalten der Nothen zu pflegen, und hiemit Deutschlands Zukunft zu Grabe zu tragen. Vielmehr werden alle Staaten, welche sich, wie die freie Stadt Frankfurt am 18. Sept. v. Js., muthlos aufgegeben haben, Kraft eines Anstoßes, der mächtiger ist als der geheime Gedanke des §. 5 des Reichs-Gewährgesetzes, schon heute ihre Auflösung beschäftigen müssen, und wir mögten uns nicht irren, wenn wir hierunter fast alle jene Staaten zählen, welche in früher Stunde ebenso eifrig wie demuthvoll ihre irdische Auflösung im preussischen Kaiserthum erbeten haben. Unsere Zeit hat zwar manche kleine Dinge groß gemacht, allein aus Nichts hat sie trotz der Versuche des Herrn Dahlman und Consorten für die Bevorzugung dieser kleinen Staaten im neuen Staatenhaus — eben nichts zu schaffen gewußt*).

*) Conf. Gröner über das Staatenhaus und die geheimen Pläne, denen es dienen soll. Neue Münchener Zeitung, Beil. v. 15. Dec. 1848.

VI.

Das Verfassungswerk und die Revolution.

Wir sind von unserm politischen Standpunkte aus noch nicht in den Fall gekommen, uns auf Herrn Vogt von Gießen zu berufen. In Einem aber fühlen wir uns hiezu gedrungen; denn auch wir mögten, und mit denselben Worten, wie Herr Vogt am 1. Febr. l. J. (Sten. Berichte Bd. VII. S. 4993) die Reichsversammlung mahnen, abzustehen von dem starren Formenwesen ihres Werkes.

„Ich erkenne, sagte Herr Vogt zu der Versammlung, — in dem Verhalten, eine **Form** finden zu wollen, die auch nur für ein Jahrhundert, „geschweige denn für mehrere 2c. dauern soll, den geistigen Fluch, der auf „den Verblendeten lastet, daß sie gerade für das arbeiten müssen, was „sie nicht wollen, nemlich für die Revolution.“

Mit tief gefühltem Bedauern sehen wir, wie die National-Versammlung gegenüber denjenigen, welche den Untergang aller geistigen und materiellen Reichthümer der Nation anstreben und für diese Zwecke die Gewalt zerstörender und verzehrender Leidenschaften in's Feld führen, nur die Schutzwehr todtgeborener Formen rüstet. Deutschland hat, wie uns scheint, im Februar 1848 von Frankreich die große Lehre erhalten, sich auf eigne Füße zu stellen. In einem großen Lande aber, welches Zeuge der Parteiungen inmitten seiner Vertreter in der Welt seiner Geister fast nicht minder zerrissen ist, als in seinem geographischen Gebiete, — kann jede Regierung sich **nur** auf **Parteien** stützen. Der Beruf der National-Versammlung scheint uns also dahin zu bestehen, für die Gesamtzwecke die größtmöglichen Vereine zu gewinnen. Dieß vermag sie nur, wenn sie sich in ihren Bestrebungen auf die heutigen Gesinnungen der Mehrheit der Nation stützen darf, hier auf den Treusinn für Sittlichkeit, Christenthum, Eigenthum, Familie, Gerechtigkeit, Verfassungs-Leben und das angestammte Herrscherhaus *).

Man kann allerdings Formen als Grundgesetze hinstellen; man kann aber den Geist der Nation, ihre Wünsche, ihr Streben, ihr

*) Wenn es darauf ankäme, das monarchische Bewußtseyn der deutschen Stämme zu zerstören, so müßte man einen Vertilgungskrieg gegen ganze Landschaften führen. (Wekerath am 14. Nov. 1848.)

Hoffen und Wollen, ihre Gefühle, ihr Seyn mit allen diesen Richtungen angepaßten Zuständen — nicht mit Gewalt in die neuen Formen zwingen. Noch bewahrt Deutschland in der Mehrheit seiner Bevölkerung edlere, höhere, sittliche Grundlagen; noch besitzt es alle diesem Unterbau entsprechenden Einrichtungen. Es besteht daher heute nur die **eine** Wahl, „entweder die Bundesform dem heute **bestehenden** Verlangen der Mehrzahl der Nation anzupassen, **oder** „in der Wahl einer anderen Form, auf ein großes, starkes und freies Deutschland zu verzichten.“

Wir berufen uns für diesen Satz auf eine unzweifelhafte Autorität, auf die nachfolgenden Worte des ersten Friedrich Römer*): „Daß mit dem besten Willen kein Werk für die Ewigkeit gegründet werden könne, liegt in den menschlichen Verhältnissen. Der **Gegenwart Rechnung** „zu **tragen** und eben **desßhalb** dem Ueberstürzen Einhalt zu „thun, ist **Pflicht**, und zwar nicht sowohl im Interesse des Bestehenden, als im Interesse der **Freiheit**, die keine gefährlicheren Feinde „hat, als ihre jetzigen Vorkämpfer.“

Wir sind, wie schon früher ausgesprochen wurde, weit entfernt, die Verdienste der Reichsversammlung zu verkennen. Sie hat durch ihre Verhandlungen die zerrütteten Rechtsbegriffe geläutert, den fast erstorbenen Sinn für Geseßlichkeit wieder belebt, den Zweifelnden und Hoffenden zum Anhalt gedient, Allen aber sich in einer Zeit der Zerrissenheit zum Einigungssymbol geboten. Die höheren Bestrebungen so vieler **Einzelnen** Mitglieder dieser Versammlung sind, wenn auch im Resultate der Abstimmungen, so doch **nicht** in ihrer Wirkung auf den Geist des Volkes verloren gegangen; dieser ist ein Besserer geworden und der Herrschaft des Schreckens tritt schon heute ein mächtiges, besonnenes Rechtsbewußtseyn entgegen. Wenn aber auf solchem Wege die National-Versammlung den allgemeinen Abgrund des Umsturzes geschlossen hat, so vergesse sie auch nicht, daß dieser Abgrund sich erst am 18. September v. Js. über dem Grabe zweier ihrer edelsten Mitglieder, so edel wie Curtius geschlossen hat, daß beide als Opfer der souveränen und darum kannibalischen Zügellosigkeit des Individuums **) erlegen sind, und daß es eine nationale Aufgabe ist,

*) S. dessen jüngste Erklärung im schwäbischen Merkur gegen den Beobachter.

) Trauer und Schaam hat uns erfüllt, als wir in dem jüngsten von dem Bureau ausgegebenen Verzeichnisse der Abgeordneten zur National-Versammlung die Angabe lasen, daß Auerwald und Lichnowsky **gestorben seyen. So mächtig ist also die rothe Seite des Hauses, daß ihr die Wahrheit der Thatsachen geopfert werden muß. Daneben stand l. c., daß Blum erschossen worden sey.

„der Wiederkehr dieser Zustände durch strenge **Abwägung**
„der **Rechte Aller** nach ihrem **Anspruche** auf **gegenseitige**
„**Achtung** und in ihrer **Wechselwirkung entgegenzutreten.**“

Dieser Forderung hat die National-Versammlung nirgend Genüge geleistet, und wir müssen als erste und schlimmste Frucht dieser Versäumnisse die wesentlichen Widersprüche bezeichnen, welche uns heute allseitig in den wichtigsten Materien des Verfassungswerkes entgegentreten. Man proclamirt die Freiheit Aller, und gibt de facto dem grundrechtlichen Selbstbestimmungsrechte der Gottesleugner, der Jünger Fröbels, der Bescholtenen und der Wähler Gewalt über alle denkbaren Unterlagen einer höheren edleren Freiheit im staatlichen Seyn und Wirken,

(Conf. das sub III et IV oben Gesagte.)

so daß die Particularstaaten, — um uns der Worte eines eben so geistreichen als freisinnigen Staatsmannes*) zu bedienen, — heute gegenüber dem Verfassungswerke in der Lage sind, propter vitam vivendi perdere causas. Man will das Reich auf den Volkswillen stützen und unterläßt den Schutz jener sittlichen und staatlichen Grundlagen, auf welchen allein sich heute die mächtigen Sympathien der Besseren des Volkes erheben können. Man will für den Gesamtstaat öffentliche Ordnung und Stärke und nährt gleichwohl in den Einzelstaaten die Elemente der Auflösung und Erschlaffung**). Man proclamirt den Bundesstaat***) und hiemit dessen völkerrechtliche Gliederung in Einzelstaaten, und erstrebt thatsächlich die Vernichtung dieser Staaten durch unnöthige, die Leitung des Bundesstaates lähmende, ruchlose †) Eingriffe der Reichsgewalt in die wichtigsten, wesentlichsten Lebensfunctionen der Einzelstaaten.

(Conf. die §§. 36, 44, 45, 46, 52, 58, 64 der Reichsverfassung)

*) Stüve in einem Schreiben an seinen Bruder, abgedruckt in der Frankfurter D. P. U. Z. vom 24. Febr. 1849.

**) „In Süddeutschland und namentlich in Bayern sind wenige so blind geboren, daß sie nicht die Schlusstendenz des ganzen Verfassungsbauers, die Centralisation von Deutschland durch allmähliges Absterbenlassen des Organismus der Einzelstaaten zc. durchschauen sollten.“

(Brief der H. Edel und Reichensberger an H. Welcker vom 18. März 1849. Frankf. Zeitg. vom 20. ejusdem.)

***) Conf. das Gesetz für die provisorische Centralgewalt Ziffer 2 lit. a. b. c. S. auch das sub II oben Gesagte.

†) Der Volkswirtschaftsausschuß wollte die Reichsgewalt sogar mit den Flußbauten und Leinpfaden beschäftigen (Sitzung vom 2. Dec. v. Js.), sicher eine höchst passende Aufgabe für das Reich; dabei würden dem Particularstaate die Uferschutzbauten verblieben seyn, deren Richtung die Interessen der

Man erklärt, die bestehenden Regierungsformen wahren zu wollen, ignoriert aber in der ganzen Reichsverfassung mit ausgesuchter Sorgfalt die Spitze derselben in mehr denn dreißig Staaten — die Fürsten, und belästigt ihnen als Rest der im §. 6. l. c. vorbehalten bleibenden künftigen Hoheit nur das odiose Privileg, die Reichsausgaben zu decken, und sich **so** den Staatsangehörigen durch eine — unter solchen Verhältnissen — allzuthure Leitung täglich als den Gegenstand lediglicher **Belästigung** vor Augen zu stellen. Man erstrebt für den Gesamtstaat die Monarchie und gibt im Einzelstaate das monarchische Princip schutzlos dem Wählerthum in Presse und im Vereinsrechte preis, als wenn für die Monarchie im Gesamtstaate noch Sympathien leben **könnten**, wenn sie im Particularstaate von Grund aus zerstört worden sind. Man will den Rothern den Gesamtstaat entreißen, und überliefert ihnen **alle** Einzelstaaten, es dem Zufall überlassend, wann dieses Ende **aller** Tage früher oder später fertig wird. Wenn man sich auch durch einen kühnen Griff auf den souveränen Boden gestellt hat, so wagt man heute dennoch nicht, diesen souveränen Willen **formell** an die Spitze der neuen Reichsverfassung zu stellen. Wie das Werk den göttlichen Schöpfer aller Dinge verleugnet, so verleugnet es seinen irdischen Vater, und tritt ohne völkerrechtliche Rechtfertigung seiner Erscheinung, ohne Erklärung seines Seyns — in die europäische Staatenwelt, es der Zukunft überlassend, das übel gerathene, wie ohne religiöse Weihe **so** ohne schöpferischen Lebenshauch in die Welt geschleuderte, zwischen Einheits- und Bundes-Staat balancirende Zwittergeschöpf zum lebensfähigen zu gliedern. Nicht laut genug kann man daher heute zur letzten Stunde den Ruf zur **Umkehr** an die National-Versammlung richten, — Umkehr von dem Standpuncte einer permanenten Revolution, also Umkehr von dem thatsächlichen Bestreben, die Wähler und Leugner aller sittlichen, religiösen, staatlichen Grundlagen der Gesellschaft über die Kraft der Selbstbestimmung der Gesamtheit zu stellen, — Umkehr von dem heute durchbildet vorliegenden System der Regierung der rechtlichen Existenz und der factischen Grundlagen der Einzelstaaten; Umkehr von dem Streben, eine Masse von in ihrem Rechtsbestande deplorablem kleinerer Einzelstaaten des Nordens im Staatenhaus über die lebenskräftigen Einzelstaaten zu erheben, und auf solchem Wege die mate-

Schiffahrt vielfach durchkreuzt. Welch ein lustiges Bauen wäre ein solches Doppelbauen — ein Bild im Kleinen für das, was man heute factisch für Deutschland im Großen construiert.

rielle Wohlfahrt des deutschen Südens zu gefährden; Umkehr von dem factischen Streben, die Einheit über die Freiheit in der höheren Bedeutung des Rechtes zu stellen. Denn **neben** dem Rufe nach Einheit hören wir einen anderen **gleich** berechtigten: „**Keine Anarchie! Nichts durch Anarchie! Keine Arbeit für die Revolution!**“

Wir schließen diese Erörterung mit dem zur heutigen Stunde doppelt inhaltsschweren Worte Friedrich Mömers: „Wenn Constitutionelle und Republicaner gemeinschaftlich operiren, so liegt es in der Natur der Dinge, daß die Letzteren, weil sie Etwas Neues erstreben, ihren Entzweck energischer verfolgen, als die Ersteren etc. Die Constitutionellen werden daher, wenn auch unbewußt, stets für die Zwecke der Republicaner arbeiten, **sobald** sie im **Bündnisse** mit diesen **handeln.**“ *)

*) Conf. die neueste Erklärung der beiden Herren Simon. Sie und ihre Partei willigten in die Kaiservahl; aber um den Preis, die Fürsten durch den Kaiser zu stürzen, und den Kaiser durch ein Volkshaus aus Proletarierwahl. Und dieser Preis wurde von der rechten Seite zugestanden!!!

VII.

Lineamente zur Verständigung über das Reichs- verfassungswerk.

Da heute bereits allseitige Aenderungsvorschläge von den Regierungen beantragt vorliegen *), so wird sich in diesen Blättern auf solche Aendeutungen beschränkt werden, die zur Zeit theils gar nicht, theils nicht in der von uns geltend zu machenden Richtung angeregt vorliegen.

§. 1.

Vereinbarung oder Verständigung.

Von der Ansicht ausgehend, daß nur dasjenige Bestand hat, was auf dem Boden des Rechtes ersteht, scheint uns die Frage, ob überhaupt die National-Versammlung das Verfassungswerk mit den Fürsten zu vereinbaren habe, eine müßige zu seyn. Da man aber Neuestens einen wesentlichen Unterschied darin erkennen will, ob Vereinbarung oder Verständigung Platz greifen soll, so würden wir in dieser Hinsicht beantragen, daß

A) über die Staatsform, die man im Gesamtstaat durchführen will, und über dessen Spitze — Vereinbarung, und

B) über die Einzelheiten der Ausführung der vereinbarten Staatsform innerhalb deren völkerrechtlichen Rechtsbegriffe Verständigung — Platz greife. Gewiß ist, daß ohne Vereinbarung oder Verständigung mit den Fürsten kein Gesamtstaat — ob Bundes- oder Unionsstaat zu völkerrechtlicher Geltung gelangen wird, wie denn selbst das republicanische Frankreich den Reichsgesandten nicht empfangen, und die Einzelstaaten fortwährend gesandtschaftlich beschied hat.

§. 2.

Vereinbarung über die Grundrechte.

Da die Grundrechte fast alle denkbaren Grundlagen des inneren Staatslebens der Einzelstaaten erfassen, und folglich das Seyn oder Nichtseyn der Landesregierungen in sich schließen, so können diese Rechte schon ihrem Werthe nach **nicht** von der Vereinbarung ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluß ist, wie er beantragt vorliegt, unfaßbar; denn

*) Conf. die preussische Collectivnote etc.

A) Einerseits soll Seitens der gesetzgebenden Gewalten der Einzelstaaten auf das Recht der gesetzlichen Reform der Grundrechte verzichtet werden. So lange nun ein Verzichtungsact ein freiwilliger seyn muß, weil er, wenn erzwungen, keine rechtsverbindliche Kraft hat, so lange kann er im vorliegenden Falle nicht pure auferlegt, kann also immer nur durch Vereinigung gewonnen werden.

B) Anderntheils will die Reichsregierung laut dem Gesetze über das Reichsgericht (§. 2 lit. f. l. c.) als direct antwortlich für die Grundrechte, und auf diesem Wege in Verbindung mit dem §. 54 der Reichsverfassung eine Gewährleistung der Grundrechte durch das Reich bethätigt werden *). Alles dieß kann denn doch ebenfalls wieder nicht ohne die Zustimmung der Fürsten geschehen, so lange sich mit diesen über jeden Theil der Reichsverfassung, also auch über dasjenige, was hiedurch gewährleistet werden soll, — vereinigt werden muß, und folglich kein Paragraph hievon ausgenommen werden kann. Dasselbe gilt

C) für jenes Belieben der National-Versammlung, wornach die Grundrechte, wie dem Einfluß der Landesverfassungsgewalten, so auch der Einwirkung der gesetzgebenden Gewalten des Reiches für immer und unwandelbar entzogen, und selbst die dorthin überwiesenen Gesetze über Presse und Vereinsrecht nur innerhalb bestimmt gezogener Schranken verlassen werden sollen.

Eine so große Beschränkung der Reichsgewalten kann, wie uns scheint, abermals nicht ohne allseitige Zustimmung der Fürsten zur Geltung gebracht werden, so lange die Begründung der Reichsgewalt als Object der Vereinbarung besteht.

D) Endlich bedrohen die Grundrechte in der Weise, wie sie geltend gemacht und hingestellt werden wollen, allerdings die rechtliche Existenz der Einzelstaaten als organischer Glieder des Gesamtstaates, verfallen also auch in dieser Hinsicht dem Rechte der Vereinbarung.

§. 3.

Nothwendigkeit einer Motivirung der Reichsverfassung.

Der neue Gesamtstaat bedarf der rechtsförmlichen Motivirung seiner Entstehung im Reichsverfassungsgesetze, und zwar

*) Diesen Satz haben wir in der Reichsverfassung selbst nirgend direct ausgesprochen gefunden. Er geht aber aus dem Zusammenhang des Berichts des Verfassungsausschusses über das Grundrechtsgesetz mit dem §. 54 der Reichsverfassung evident hervor. (Sten. Berichte Bd. I. S. 681.)

Man sieht hieraus, daß auch die National-Versammlung Diplomatie in altem Sinne treibt.

A) ebensowohl für seinen Rechtsbestand an sich, als
B) für seine Einführung in die europäische Staatenfamilie.
Der letzte Satz bedarf als selbstverständlich keiner Rechtfertigung, und für den Satz sub A genügt es, auf das Verfahren der Partei der Linken gegenüber den Landesverfassungen hinzuweisen. H. Wesendonck hat bekanntlich (am 4. Januar l. Js.) behauptet, daß die preussische Verfassung als nicht vereinbart — nicht rechtsgiltig sey; es dürfte daher wohlgethan seyn, im Eingang der Reichsverfassung zu constatiren und direct zu sagen:

„daß sich der deutsche Bund von 1815 auf dem Wege der Vereinbarung und resp. der Verständigung der Bundesfürsten mit den nach Frankfurt berufenen Vertretern der deutschen Völker reconstituirt hat.“

Eine solche Einleitung wird vielen Weiterungen in künftiger Zeit begegnen, und insbesondere auch eine nach dem heutigen Stande des Reichsverfassungswerkes offen gelassene wichtige Frage abschließen, dahin gehend, wer Subject des neuen deutschen Bundesstaates ist. Ueberall ist in der Reichsverfassung für die Spitze der Particularstaaten heute der Collectivausdruck: „Regierung“ — gebraucht, um die Fürsten der Einzelstaaten als Subject des neuen Bundesstaates zu negiren. Als nächste Consequenz hievon besteht, daß man im Reichsgewährgeetze nicht das monarchische Princip gewährleistet hat, und es folgerecht auch nicht in den Reichsgesetzen über die Presse und das Vereinsrecht gegen das Wählerthum durch Strafbestimmungen beschützen kann. Diesem Allem wird begegnet, wenn man auf dem hier beantragten Wege vorangehen wird. Der Gewinn hieraus für die öffentliche Ordnung wird für alle Parteien, welche dieselbe überhaupt anstreben — der gleiche seyn.

§. 4.

Rechtsbegriff des Reichsstaates.

Die Voranstellung eines völkerrechtlichen Rechtsbegriffes für die neue Staatsform kann nicht entbehrt werden.

Bleibt man den Bundesstaat, so ist dieses Belieben bestimmt auszusprechen; das Gleiche gilt, wenn man den Einheitstaat belieben sollte. Nur auf einem klar ausgesprochenen Wege gelangt man zu einer Bundesverfassung, begründet auf einem neutralen Rechtsboden. Nur auf diesem Wege werden die dem Reichsgerichte überwiesenen Streitigkeiten zwischen der Reichsgewalt und den Einzelstaaten über den Umfang ihrer Befugnisse eine rechtliche Lösung zu hoffen haben. Wenn man für zweifelhafte Fälle eine richterliche Entscheidung de facto

will, so wird man dem Gerichte auch die Mittel an die Hand geben müssen, nach Recht zu entscheiden, hier nach dem europäischen Völkerrechte.

§. 5.

Grundlagen und Zwecke des Reichsstaates.

Diese müssen concret vorgezeichnet werden, insbesondere in der Richtung

A) der äußeren Sicherheit Deutschlands, und als einer zu politischer Einheit verbundenen Gesamtmacht;

B) der Sicherung des innern Staatslebens der Particularstaaten, als organischer Glieder des Bundesstaates. Der Gewinn hieraus wird ein doppelter seyn; denn nicht nur daß man den Vorzug erlangt, auf einer bekannten Rechtsbasis mit allen Vortheilen einer solchen zu stehen, so erwächst aus einer offenen Darlegung der Bestrebungen des künftigen Gesamtstaates die Möglichkeit, mächtige Sympathien zu erwecken, und große Parteien um den neuen Staat zu bilden. Gerade weil sich die National-Versammlung über den Rechtsbegriff des neuen Bundesstaates, über dessen Grundlagen und Zwecke nicht schlüssig machte, bevor sie dessen Verfassung im Einzelnen berathen hat, gerade deshalb unterliegt heute ihr Werk so vielem Anstoße. Aus demselben Motive sieht sich heute diese Versammlung von den Sympathien Deutschlands verlassen, und fühlt den Boden mehr und mehr unter ihren Füßen weichen. Gemeinplätze, wie die Grundrechte, welche nach dem alten Sage: „Summum jus summa injuria,“ vielfach aus einem und demselben Artikel Paragraphen und Sage Recht und Verderben ausschütten, können vermöge ihrer inneren Dürftigkeit und ihrem principienlosen Wesen dem jungen Reiche nur in geringem Maasse die Sympathien Derer zuwenden, welche Religion, Ordnung und Gerechtigkeit u. im Staate wollen. In weit höherem Grade regen sie dagegen alle schlimmen Leidenschaften auf. Mit einem solchen Material hält man aber heute keinen Staat, geschweige denn einen Rechtsstaat zusammen.

Man baut ein Staatsschiff ohne Segel und Compaß. Das Reich soll Gesetze über die Presse und das Vereinsrecht erlassen. Beide Gesetze können aber auf eine rechtliche Anerkennung nur dann Anspruch machen, wenn sie sich an die Grundlagen und Zwecke des Reichsstaates anschließen. Diese müssen also vorgängig in dem Reichsverfassungsgesetze formulirt seyn. Heute, wo diese Definition fehlt, werden beide Gesetze nach ihrer Promulgation von der einen oder der andern Partei bestritten, also jedenfalls nur als ein Product der Willkür und de jure begrüßt werden. So lange den Einzelstaaten und dem Reiche nicht die

Festhaltung einer concreten Rechtsbasis und die Möglichkeit einer consequenten Entwicklung der neuen Rechtszustände eröffnet seyn wird, kann von einem Abschlusse der Revolution **keine** Rede seyn. Das neue Reich wird, wie das alte, in beständigem Hader vergehen, weil die Particularstaaten gegenüber einem Staatschiffe, wie es heute richtungslos in die Wogen gesetzt werden will, stündlich und Schritt für Schritt in den Stand und in das Recht der Nothwehr versetzt werden.

Der wichtigste Beruf der Vereinbarung scheint uns hienach dahin zu bestehen, daß vor Allem in dem Reichs-Verfassungsgesetze die Grundlagen und Zwecke des Bundesstaates nach Außen und nach Innen in klarer Fassung hingestellt werden, und auf solchem Wege die trostlose Leere ausgefüllt werde, welche uns heute aus dem im Verfassungswerke durchgängig ersichtlichen Mangel des Bewußtseyns einer höheren Einheit entgegenstarrt. Wir verweisen hierin auf die Geschichte. Die römische Gesetzgebung, welche heute noch der Gegenstand unserer Bewunderung ist, stammt gleichwohl aus jener Zeit, wo römische Größe in dem sittlichen Verfall des Volkes unter sank. Wenn hienach die vollkommensten Rechtsformen für sich keine Zukunft zu verbürgen vermögen, so werden heute die Einzelstaaten insbesondere, die lebenskräftigen, das Recht der Vereinbarung und der Verständigung dahin zu gebrauchen haben, dem formelnen Reichsstaate die Unterlagen edler sittlicher Bestrebungen zu beschaffen. Noch bestehen in der Masse der deutschen Völker die Elemente einer solchen Einheit, und es wird nur darauf ankommen, diese Kräfte durch eine positive bestimmte Formulirung der Grundlagen und der Zwecke des Bundesstaates mit demselben zu verbinden. Zwei Principien bieten sich hiefür dar — das christliche, und das monarchische. Im Ersteren ruhen alle sittlichen Hebel, welchen Deutschland seine Bildung, seine Ehre und seinen Ruhm und seine Größe verdankt, — insbesondere Glaube, Tugend, Sittlichkeit, Familie, Eigenthum, Arbeit und die edelsten Kräfte der Civilisation; in dem monarchischen Princip definirt sich heute der Staat als Inbegriff jener öffentlichen Ordnung, welche allseitige Freiheit, politische Mäßigung und ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten aller Bürger im Staate sichert. Beide Principien leben heute noch in Deutschland in weit vorwiegender Geltung. Für die christliche Religion lebt Deutschland fast seit tausend Jahren; für sie hat es einen dreißigjährigen Krieg geführt, und die allseitige freie Glaubensübung mit seinem besten Herzeblute erkämpft. In der Anhänglichkeit an die beiden — obwohl nur durch eine dünne Linie geschiedenen Schwesterkirchen des christlichen Glaubens ruht heute noch das größte tiefste Hinderniß des deutschen Einheitsstaates, ein sprechender Beweis der Kraft und Macht, welche

das Christenthum als solches heute noch übt. Ihm zur Seite lebt die Treue für das angestammte Herrscherhaus, und für ihr Seyn und ihre Macht spricht der ganze Verlauf der Märzrevolution, welche vor den Thronen stehen geblieben ist. Wenn die Nationalversammlung demohngeachtet beide Principien verläugnet, so beweist dieß nur, daß die ihrem Schooße entstiegene wechselnde Majoritäten, insbesondere jene Bestandtheile derselben, welche, wie die linke Seite, kein Interesse daran haben, daß die Verfassung Dauer erhalte — (Bassermann am 18. Febr. l. J.), mit den Gesinnungen und Gefühlen des Volkes nicht Schritt hielten. Es wird also Sache der Regierungen seyn, auf dem Wege der Vereinbarung das Christenthum — hier den christlichen Glauben an Gott und Zukunft, die Sittlichkeit, die Familie, — das individuelle Eigenthum, die individuelle Arbeit, als unantastbare Grundlagen des Gesamtstaates und der Einzelstaaten in der Reichsverfassung hinzustellen, das monarchische Princip da, wo es heute lebt, als unverleßlich zu erklären und die Bundeszwecke diesen Grundlagen auf dem Boden rechtmäßiger allgemeiner Bürgerfreiheit anzupassen. In einer Epoche, welche der Gesellschaft den Socialismus, den Communismus, die Irreligion, die Unsittlichkeit als fertige Systeme vor die Füße wirft, frevelvoll Gott als das Uebel erklärt*), und die vollste freie Bewegung in der Presse wie im Vereinsrechte fordert, — in solcher Zeit kann eine präcise Declaration der unantastbaren Staatsgrundlagen und Zwecke nicht entbehrt werden. Dem System des sittlichen Untergangs muß ein System der sittlichen Erhebung auf den unlängbaren Grundlagen des Rechts entgegengestellt werden. Wird der Ruf hiezu von den Thronen ausgehen, werden sie sich in Wort und That an die Spitze des christlichen Staates in Glauben wie in Liebe, **Recht** und Humanität stellen, dann — und nur dann wird ihre Parthie und die des Rechtes keine verlorne seyn. Es wird dann eine Erhebung der Geister stattfinden, welche an Nachhaltigkeit jene von 1813 weit hinter sich läßt.

§. 6.

Begründung der Reichsgewalt.

Der Bundesstaat hat das Recht, seinen Grundlagen gemäß zu wollen. Er bedarf zu diesem Zwecke einer Reichsgewalt. Die Rechte derselben möchten nach folgenden Gesichtspuncten zu würdigen kommen:

1) Wie die Reichsverfassung nur als das Ergebnis der Vereinbarung in's Leben treten kann, so kann die Reichsgewalt nur als auf gleicher

*) Conf. die neueste Schrift von Guizot.

Rechtsgrundlage ruhend gedacht werden. Sie wirkt kraft eines durch die Reichsverfassung ertheilt vorliegenden unwiderruflichen Mandats, welches die Uebung gewisser bestimmter Regierungsrechte vom Particularstaat auf den Gesamtstaat überträgt.

2) Dieses Mandat kann möglicherweise als ein generelles angenommen werden, insoferne es sich um den Vollzug bestimmter Zwecke des Bundes als Solchen handelt. Dann aber müssen diese Zwecke in der Reichsverfassung genau vorgezeichnet seyn, ein Verfahren, welches also folgerichtig die Bundesgewalt — insbesondere in den äußern Verhältnissen — erweitert, während es nach den engbrüstigen Ansichten der herrschenden Parteien der Nationalversammlung als die Bundesgewalt beengend heute beseitigt vorliegt.

3) Die Reichsgewalt kann, — mag man ihre Entstehung auf welche Quelle immer zurückführen, — in jeder Richtung nur innerhalb der Bundeszwecke eingerichtet und gebraucht werden. Zudem sprechen auch anderweitige gewichtige Gründe dafür, daß eine weiter greifende Ausdehnung der Bundesgewalt nicht Platz greift, weil

- a) es im Interesse der Reichsgewalt liegt, ihre Kraft zu sparen;
- b) weil eine weitere Ausbildung der Reichsgewalt, insofern sie sich als nöthig erweisen sollte, sich aus den werdenden Zuständen von selbst entwickelt;
- c) weil jedes überflüssige Eingreifen in den Ressort der Regierungsgewalt der Einzelstaaten nur dazu dient, die lebenskräftigen Glieder des Gesamtorganismus in zweckwidriger Weise zu schwächen.

4) Die Bundesgewalt hat als eine gesetzgebende und als eine vollziehende zu bestehen. Was die gesetzgebende Gewalt betrifft, so sind die deutschen Fürsten hierin schon heute durch die Landesvertretungen beschränkt, bringen also hierin dem Princip nach kein Opfer. Ein Solches besteht daher nur für den Bereich der vollziehenden Gewalt, die heute ausschließlich bei den Fürsten ruht. Indem die Fürsten in jenem Theil der Executivgewalt, der an das Reich übergeht, ein wichtiges Ratum jener Mittel aus Händen geben, welche heute das monarchische Princip beschützen, sind sie in Kraft der ihnen angehörenden Sympathien der Mehrheit des Volkes berechtigt, als Aequivalent vom Bundesstaate die Gewähr der Unverletzlichkeit dieses Principis, und folgerichtig den Schutz der Reichsgesetze gegen die Angriffe der Presse und des Vereinsrechtes in Anspruch zu nehmen. Es muß als ein unsaßbarer Widerspruch hingestellt werden, daß eine monarchische Verfassung, wie die entworfenen, den Fürsten diese Gewähr und diesen Schutz versagt*), während man bei-

*) Der Bericht des Ausschusses zu Art. II. §§. 4 u. 5 l. c. (Erster Lesung) enthält folgenden Passus:

des dem Einen der Fürsten zugestehet, der den Kaiserthron besteigen soll*).

Die Fürsten, welche heute an der Spitze von circa $\frac{1}{12}$ der deutschen Staaten stehen, scheinen uns dem Princip nach gleich im Rechte zu seyn. Erst indem man Einen derselben über die Anderen erhebt, entsteht eine thatsächliche Ungleichheit. Diese wird aber erst dann als eine Rechtsungleichheit gelten können, wenn man nachweisen kann, daß ein Unrecht gegen die Fürsten zu einem zweiten die Berechtigung gibt. Die National-Versammlung unterliegt heute dem nationalen Bedürfnisse, Fürsten zu besitzen; so habe sie auch den Muth, diese Fürsten im Wege der Gesetzgebung zu schützen. Hochsinniger wie die Majorität der National-Versammlung greift Friedrich Römer seinen Beruf auf, in den Worten**):

„Eben so wenig, als das Ministerium die Republik will, will es für die Anhänger derselben dadurch zur Brücke dienen, daß es auf „gesetzliche Bestimmungen Verzicht leistet, ohne welche die Monarchie „in der Luft schwebt, und ohne welche die Rechtsicherheit fortwäh- „rend in Frage gestellt bleibt.“

5) Alle Bundesglieder haben die Reichsgewalt anzuerkennen. Hierin ruht das Kriterium des Bundesstaates. Allein diese Unterordnung — nicht Unterwerfung, — ist zwar eine Beschränkung, aber keine Aufhebung des heutigen Souveränitätsprinzips, weil sie

- a) kraft der Vereinbarung aus dem Mandate desjenigen entspringt, dessen Unterordnung in Anspruch genommen wird, und weil sie
- b) als eine gleiche und völlig gegenseitige besteht. Gerade diese Gegenseitigkeit und Gleichheit aber ist durch das projectirte Kaiserthum am meisten gefährdet.

„Der Ausschuß einigte sich, eine Fassung zu wählen, die nicht ausdrücklich „die monarchische Staatsform sanctionirt.“ (Sten. Berichte Bd. VII. S. 4957.)

* Der Art. II. §. 5 des Gesetzes über das Reichsoberhaupt (Erster Lesung) sagt: „Die Person des Kaisers ist unverleglich.“

Die Motive hiezu sagen was folgt: „Art. II. 2c. Die hier aufgestellten Grundzüge der constitutionellen Regierungsform ergeben sich von selbst, wenn einmal „die Oberhauptfrage im monarchischen Sinne entschieden ist, und bedürfen dann keiner „besondern Rechtfertigung.“ (Stenogr. Berichte Bd. VI. S. 4680.)

** Conf. dessen jüngste Erklärung im Schwäbischen Merkur über Volksvereine. Wir unsererseits stellen keinen deutschen Staatsmann höher als Friedr. Römer und Stüve. Die Geschichte wird einst Parallelen zwischen ihnen und H. v. Gagern ziehen, nicht zum Nachtheil der Ersteren, welche die stürmischen Wogen der Revolution besiegten, während v. Gagern der Gallerie in der Paulskirche nicht Herr wurde. Römer hat Württemberg, Stüve Hannover gerettet. Sehen wir, was Gagern für Deutschland wird.

Und doch ist ohne diese Gleichheit und Gegenseitigkeit das Recht, und mit ihm der Sieg der Einheit über die Vielheit, der wahren Freiheit über die Unfreiheit, — in Summe die Stärke und Zukunft Deutschlands am tiefsten in Frage gestellt.

6) Es kann nicht unbestimmt bleiben, wie weit die Einzelstaaten gegenüber der Bundesgewalt ihre Selbstständigkeit im Verfassungs- und Rechtsleben aufzugeben haben. Wir nennen speziel die Selbstständigkeit des Verfassungs- und Rechtslebens, weil wir der Ansicht sind, daß das Administrativleben der Einzelstaaten so lange ein selbstständiges bleiben muß, als eine gänzliche Auflösung nicht besteht.

Die Selbstständigkeit der Einzelstaaten in bestimmter Grenze ist auch (wie wir am Schlusse von Ziffer II. oben dargethan haben) in dem nordamerikanischen Unionsstaate in einer sehr präcisen Form gewahrt. Wenn also die Bestimmung von lit. a des §. 2 des Gesetzes über das Reichsgericht (Erster Lesung) eine Wahrheit seyn soll, so wird sich über die Modification einer Reihe verschiedener Bestimmungen des Reichsverfassungswerkes vereinbart werden müssen:

a) Man wird den völkerrechtlichen Rechtsbegriff des neuen Bundesstaates feststellen müssen;

(Conf. das sub praeced. §. 4 Gesagte.)

b) Man wird alle mit diesem Rechtsbegriff in Widerspruch stehenden Worte und Ausdrücke der Reichs-Verfassungsgesetze zu beseitigen haben;

c) Es werden von vornweg alle Paragraphen zu streichen seyn, welche als offenbare Aufhebung des organischen Bestandes der Einzelstaaten vorliegen, und den Reichsstaat mitten in den Particularstaat verpflanzen, also einen Staat im Staate errichten;

d) Für die Bestimmungen des §. 63 der Reichsverfassung wird im Wege einer verfassungsmäßigen Declaration der Grundlagen der öffentlichen Ordnung und Staatszwecke ein rechtlicher Ausgangspunct zu sichern kommen.

(Conf. das sub praeced. §. 5 Gesagte.)

e) Der §. 64 der Reichsverfassung, als ohne alle rechtliche Begrenzung dastehend, kömmt zu streichen.

f) Das durch den Inhalt der Bestimmung des lit. f des §. 2 des Gesetzes (Erster Lesung) über das Reichsgericht der Reichsregierung auf **indirectem** Wege sichtlich vindicirte Recht, die Grundrechte durch directen Eingriff in das Regiment der Einzelstaaten in deren Gebiet durchzuführen, ist in Form und Wesen unstatthast. So lange kein einheitlicher Gesamtstaat besteht, hat der einzelne Staatsbürger sein Recht gegen die verantwortlichen Glieder der Landesregierung im Wege der Beschwerde wegen Ver-

fassungsverletzung geltend zu machen. Das Reichsgericht kann für solche Fälle als das competente Forum bestellt, als beklagter Theil aber immer nur die verantwortliche Landesregierung rechtlich und gesetzlich vorangestellt werden. Nur der Vollzug eines reichsgerichtlichen Spruches in Sachen der Grundrechte kann sohin möglicher Weise der verantwortlichen Reichs-Regierungsgewalt anheimfallen. Eine Verantwortlichkeit ihrerseits für jede Verletzung der Grundrechte zu statuiren, scheint uns juridisch und sachlich ein Unding, oder eventuell eine grobe Verletzung der unveräußerlichen Regierungsrechte der Particularstaaten gegenüber dem Bundesstaate. Nur wenn die Reichsregierung den Vollzug eines dem klagenden Theile günstigen Erkenntnisses in Betreff verletzter Grundrechte verweigert, dürfte der Fall gegeben seyn, gegen die Reichsregierung wegen der Grundrechte klagbar aufzutreten. Diese Klage wird aber sodann die Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichtes zu provociren haben; hiefür wird also im Reichsgerichtsgesetze vorzusehen seyn.

g) Alle der Reichsgewalt übertragen werdenden Rechte der executiven und legislativen Gewalt werden zu definiren kommen. Eine solche Definition bietet keine Schwierigkeiten mehr, sobald man sich über den Rechtsbegriff des Gesamtstaates, sodann über dessen Grundlagen und Zwecke geeinigt, hierüber concrete Bestimmungen in die Reichsverfassung aufgenommen hat, und diesem nachgehend die Reichsgewalt nach den schon erörterten Directiven ordnen wird.

Das heute größte Hinderniß für eine concrete Bestimmung der Grenzen der Regierungsgewalt der Particularstaaten gegenüber der Bundesgewalt liegt ohne Zweifel in dem Inhalt und in der Stellung, welche die National-Versammlung heute den Grundrechten zugebracht hat. Diese umfassen das ganze innere Staatsleben, und wollen gleichzeitig der Landes- und der Reichs-Gewalt, und Beyden für immer **entzogen** werden. Eine solche Hinstellung der Grundrechte ist nur durch das Zusammenwirken zweier Parteien in der Reichsversammlung erklärlich, von denen Jede von der sachlich wirren Idee ausgeht, daß sich die rechtlichen und sittlichen Zustände der verschiedenen deutschen Völkerschaften in dem Interesse unifornier Einheit quovis modo unter das Streckbett der angeeigneten formellen Begriffe von Freiheit zu beugen, und sich mithin die Menschen den todtten Formen, und nicht die aufzufindenden Formen dem Geiste der deutschen Stämme anzuschließen haben.

Würde man diesem Verfahren Folge geben, so würde — Dank sey es den Parteien der Linken und der Doctrinäre — unser Gewinn an allgemeiner und individueller Freiheit gleich Null seyn, und die Aenderung factisch auf einen Tausch in der Form bureaukratischer Härte auslaufen; hiezu wird die Knechtung der Einzelstaaten — der Gemeinden — der gewerbsa-

men Bürger — der Bauern durch ein freizügiges Proletariat zu rechnen seyn. Das Summarium wird also immer als ein trostloses bestehen. Besser haben die nordamerikanischen Freistaaten ihren Beruf verstanden, als sie, obwohl in Sprache, in Sitten, in ihren inneren Zuständen und Einrichtungen (die theilweise sogar das aristokratische Element in sich schlossen), weit mehr geschieden, als es heute die deutschen Staaten sind, — sich zu einem Unionsstaate einigten, ohne diese verschiedenen Zustände gewaltsam aufzulösen, es der Zeit überlassend die wechselseitige Assimilierung zu beschäftigen.

Indem heute die lebenskräftigen deutschen Einzelregierungen diesem Vorgange folgen und die Durchführung der Grundrechte verweigern, folgen sie sichtlich nicht dem Rufe der Particularinteressen, sondern dem Willen der großen Mehrheit der deutschen Völker, welche die Verbindung der Staaten zu einem Bundesstaate durch das Bewußtseyn höherer Bestrebungen herbeigeführt haben wollen, eine Einheit, der entgegen das zersetzende Einerlei der Grundrechte als ein Frevler am deutschen Wesen besteht.

Das Recht „die Durchführung der Grundrechte zu versagen,“ — ist daher innerhalb zu vereinbarender Grenzen ein unveräußerliches Recht, unveräußerlich selbst auf der Grundlage des Volkswillens, welcher für den Particularstaat das Recht zu leben — fordert und folglich in unzweifelhaften Fragen des particulären Staats- und Rechtslebens den Vertretern des Willens der Minderzahl des Volkes in der Paulskirche die Anerkennung versagt. Keinenfalls kann das Recht der vollsten Reform der Grundrechte den Bundesgewalten nicht entzogen werden, außer man nähme an, daß eine Sünde gegen die gesellschaftlichen Zustände zu fortgesetzten Sünden gegen dieselben berechtige und die Reichsgewalt lediglich als die ergebene Dienerin dieser Sünden zu Gunsten des Individuums zu bestehen habe. Könnte die National-Versammlung durch numerisch schwache Majoritäten die Grundrechte beschließen, so läßt sich nicht absehen, warum sie nicht durch gleiche Majoritäten der definitiven Bundesgewalt modificirt werden können. Das Eine scheint uns nothwendig aus dem Anderen zu folgen, wenn man nicht annimmt, daß dasjenige, was die Mehrheit der Nation **nicht** will, dennoch festgehalten werden kann, so lange die Mehrheit nicht zur Einheitlichkeit, oder fast so viel geworden ist.

Jedenfalls besteht eine principielle Auscheidung der Gewalt des Particularstaates von der Bundesgewalt so lange sachlich als ein Absurdum, als die Grundrechtsfrage nicht geordnet ist.

(Conf. das im praeced. §. 2 Gesagte.)

§. 7.

Die Verbindung deutscher Staaten mit nichtdeutschen.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die §§. 2 — 4 des Reichs-Verfassungsgesetzes. Auf diesem Wege holte man sich in Frankfurt die erste Schlappe. Man griff nach einer ohnmächtigen zwecklosen Form, um Oesterreich im neuen **Einheitsstaate** festzuhalten, und vergaß, daß wenn man auch beschließen konnte, daß die deutschen Erblande Oesterreichs einen Bestandtheil des deutschen Bundesstaates zu bilden haben, dennoch keine Competenz für die National-Versammlung bestand, das staatliche Verhältniß dieser Erblande zu den nichtdeutschen Erblanden festzusetzen. Indem man sich an der Einheit der österreichischen Monarchie störend vergriff, vernichtete man jenen Unterbau, welcher allein Oesterreich zur kräftigen Stütze deutscher Selbstständigkeit erheben kann. Deutscher Hochmuth erstrebte statt der Sicherstellung die staatliche Lostrennung des deutschen Elementes, und stieß mit dieser Form faktisch Oesterreich aus dem Bundesstaate hinaus, mit ihm die wichtigste Säule des werdenden Domes deutscher Einheit und Freiheit. Die Petulanz dieses Mißgriffes trat um so schlagender in den Vordergrund, als die entworfenene Reichsverfassung den deutschen Fürsten im allgemeinen **nicht** die Residenz in ihren Staaten auferlegt, und eben so wenig die Pflicht der Bestellung einer Regentschaft für den Fall der Nichtresidenz. Als Ergebnis der staatsmännischen Consequenz der National-Versammlung könnte also der Fall eintreten, daß der Kaiser von Oesterreich wegen Nichtresidenz in Deutsch-Oesterreich eine Regentschaft zu bestellen hätte, während der König von Hannover nach Belieben in England residiren könnte. Hiernach müssen die Bestimmungen der §§. 2 — 4 l. c. als wahre exceptionelle und mithin wegen Rechtsungleichheit als rechtsungiltige bezeichnet werden. Die §§. 2 — 4 l. c. wie sie vorliegen, sind Phrasen ohne Basis des Rechtes, oder was heute fast eben so viel ist, — der Macht. Nachdem die National-Versammlung für ihre nicht besitzende absolute Gewalt im Verfassungswerke so große Empfindlichkeit zur Schau trägt, lag ihr der Schluß nahe, daß Keiner der durch die §§. 2 — 4 l. c. betroffenen Fürsten sich bei wirklichem Besitze der Macht unter Curatel setzen lassen werde, wie sich denn selbst im gewöhnlichen Leben hiezu Niemand erniedrigt, der nicht muß. Wenn und wo ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen dasselbe Staatsoberhaupt hat, kann, wie uns scheint, von diesem Oberhaupt offenbar nicht mehr gefordert werden, als daß dem deutschen Lande eine Volksvertretung mit dem Recht der Initiative bei der Gesetzgebung, und der Betheiligung bei der Ordnung des Staatshaushaltes, sey es im getrennten oder im vereinigten Stande mit den nichtdeutschen Landen, — gesichert, und daneben ein verantwortliches Ministerium bestellt werde, welches vor dem deutschen Reichsgericht

für den Vollzug der Reichsverfassung und Gesetzgebung in dem deutschen Lande belangt und zur Verantwortung gezogen werden kann. Hiemit wird man für das mit nichtdeutschen Ländern verbundene deutsche Land im Wesentlichen alles **dasjenige** erreichen, was man heute den ausschließend deutschen Ländern zugesteht.

(Conf. Die Verhandlungen der Paulskirche vom 13. Febr. l. J. über den §. 47 der Grundrechte)

Alle sonstigen Fragen hiebei, insbesondere die Beschickung des Staatenhauses, werden sich in passender Weise lösen lassen, sobald man sich auf die hier beantragte Grundlage gestellt haben wird.

§. 8.

Reichsfinanz - Haushalt.

H. Zimmermann hat uns kürzlich (Sitzung vom 2. März 1849) gelegentlich der Debatte über die Diäten der Mitglieder des Volkshauses die Grundsätze seiner Partei in Finanzfragen in den Worten bekannt gegeben, „daß, wer der Freiheit dienen wolle, die Diäten möglichst erhöhen müsse.“

(Sten. Berichte Bb. VII. S. 5555.)

Wir erlauben uns diese Aeußerung dahin zu übersetzen, „daß, wer dem allgemeinen Umsturz dienen wolle, möglichst für die Zerrüttung der Reichsfinanzen sorgen müsse.“ Der Bundesstaat ist in einer Zeit, wo die materiellen Interessen alle übrigen beherrschen, — offenbar vorzugsweise durch einen wohlfeilen Finanzhaushalt bedingt. Diesen wird man aber nicht erzwecken, wenn der Reichsgewalt, wie der §. 36 der Reichsverfassung zu bestreben scheint, — die Zollverwaltung überliefert, und in dem hohen Ziffer der Zollrenten die Mittel ausgehändigt werden, zu verschwenden*). Die Ausgaben des Reiches sollten, so scheint uns, nur durch Matricularbeiträge gedeckt, und in deren Ziffer der Volksvertretung in den Einzelstaaten der Aufwand des Reichsstaates auf Kosten des concreten Einzelstaates jedesmal vor Augen geführt werden. Ein solches Verfahren wird mehr, als jedes Andere, den Finanzhaushalt des Gesamtstaates zum Wohlfeilen gestalten, und also erhalten. Auch scheint uns jedem Theile — dem Particularstaate wie dem Bundesstaate — zu geziemen, daß Jeder seine Thaten auf seine Schultern nehme. Das Reich leiste thatsächlich Tüchtiges; dann werden seine Kosten keine Unzufriedenheit erregen. Anders mögte sich allerdings die Sache gestalten, wenn sich der Gewinn in der öffentlichen Ordnung, in der Rechtsicherheit aller, in dem allgemeinen Wohlstand und Wohlbefinden als minder erwiese, — wenn ein

*) Wir haben das in Bayern erlebt.

theures Regiment durch ein unnützes Kaiserthum nur zu minderer Freiheit Aller führte, — wenn die Bestimmungen über die Reichsgewalt zu einem ständigen Eingreifen der Reichsminister in das Regiment der Einzelstaaten und in Folge dessen zur inneren Zerrüttung Derselben führte. In diesem Falle, wir sagen es offen, wird das Reich trotz seiner Kaiser=Spitze gerade durch die materiellen Interessen in ein bedenkliches Stadium geführt werden. Dieses kann aber heute durch die von uns vorgezeichnete Weise in Deckung der Reichsausgaben verhütet werden. Man wird hiebei doppelt gewinnen; denn eine Reichszollverwaltung wird entweder einem großartigen Schmuggelssystem (wie de facto in Oesterreich) Raum geben, oder durch die Masse der Beamten übermäßig theuer werden, während eine Zollperception, wie sie bisher im preussischen Zollvereine bestand, alle möglichen Vortheile sichert. Man behalte dem Reiche die Zollgesetzgebung vor; man entsage aber der Reichszollverwaltung, und erhebe den Bedarf des Reiches nur durch Reichs=Matrikular=Beiträge, also das Reich vor der Schmach des Assignatenwesens bewahrend.

§. 9.

Reichspflicht zur Leistung von Entschädigungen.

Diese Pflicht ist in der Reichsverfassung nirgend vorgesehen, woraus seiner Zeit gefolgert werden könnte, daß der Particularstaat die aus legislativen Uebergriffen der Reichsgewalt in wohl erworbene Privatrechte erwachsende Indemnificationspflicht zu tragen habe. Diese Verpflichtung wird:

a) für alle Fälle bestehen, wo Einzelstaaten oder Private durch Eingriffe der Reichsgewalt in die durch Privatverträge wohl erworbenen Rechte beschädigt werden. Dieß kann beispielsweise in Uebung des angemessenen Rechtes der Gesetzgebung über Eisenbahnen und Banken der Fall seyn, indem den Ersteren vielfältig Zinsen von bestimmter Größe garantiert sind, und den letzteren mehrfach das Recht zum alleinigen Notenumlauf zugestanden ist.

b) Das Recht auf Entschädigung vom Reiche dürfte aber auch in dem Falle bestehen, wenn durch Reichs=Flussbauten oder andere Bauwerke Eigenthumsbeschädigungen veranlaßt werden. Wer an Flussgebieten lebt, ist täglich im Falle, sich zu überzeugen, daß sich die Bauten für das Rinnsaal und für den Schutz der Ufer vielfach kreuzen. Das Recht auf Entschädigung in den sub a et b gedachten Fällen wird also

α) in der Reichsverfassung im Prinzip festzustellen, und

β) im Reichsgerichtsgesetze zu sichern kommen.

Bestehende Verträge kann man nur dann von Staatswegen ohne Entschädigung aufheben, wenn man sich von vornherein für bankerott erklärt und erkennt. Dieß möge die National=Versammlung erwägen.

§. 10.

Das Staatenhaus.

Eine Gesetzgebung, welche im Staatenhaus eine Vertretung organisiert, welche bei gleichen Bevölkerungszahlen dem Norden Deutschlands 106 Vertreter, dem Süden nur 86 Vertreter zuerkennt, und das Stimmenmehr des Nordens einer Masse kleiner Kleinstaaten — heute schon die Satelliten Preußens — zuwirft, eine solche Gesetzgebung hat sich als eine gerechte selbst verurtheilt *). Bringt man daneben die geschiedenen materiellen Interessen des Nordens und des Südens in Rechnung, so steigert sich das Unrecht dieses Verfahrens sachlich zur Tyrannei eines doctrinären sachlichen Pharisäerthums, wie es noch keine Versammlung aufgewiesen hat. Wie man in den Grundrechten das individuelle Recht der Gemeinden und der Particularstaaten zertreten hat, so zertreibt man im Gesetzentwurfe für das Staatenhaus die materielle und rechtliche Existenz der ganzen südlichen Hälfte Deutschlands. Während man im Wahlgesetze für das Volkshaus durch den Griff nach der arithmetischen Kopfzahl Besitz und Bildung vernichtet, will man diese Basis im Staatenhause, wo sie doch ohne Schaden bestehen kann, verlassen. Ungleichheit will dem überraschten Deutschland als Gleichheit, Unrecht als Recht, die Uneinigkeit als Einheit, und die Verstümmelung als Factor der Stärke hingestellt werden. Wir erlauben uns hierüber nur Eines zu sagen.

Mit einer papiernen Verfassung gründet man kein Reich. Papiere aber ist jede Verfassung, die nicht auf das Recht gebaut ist; denn Gesetze sind als Solche aber noch nicht Recht. Das Recht fordert bei jeder Societät, daß die Interessen des Einen Theilnehmers nicht durch das Uebergewicht des Anderen bewältigt werden können; nur in diesem Falle wird ein gemeinschaftliches Interesse verfolgt werden können. Wir fordern also kraft der Volkszahl und der geschiedenen Interessen des Nordens und Südens

a) für Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden, Darmstadt, Homburg, Hohenzollern und Lichtenstein die gleiche Mitgliederzahl, welche alle übrigen Staaten erhalten.

b) Wir fordern ferner, daß die Wahlen der Abgeordneten zum Staatenhause für alle Staaten mit Allein-Ausnahme der Königreiche, sodann Oesterreich und Baden in der Art angeordnet werden, daß das Wahleresultat nicht als ein Resultat der Wahl des einzelnen Staates, sondern als das Ergebniß der Wahlabstimmung eines aus je

*) Conf. Das Votum des wackeren Gröner über das Staatenhaus.

(Neue Münchener Zeit. vom 15. Dec. 1848.)

mehreren Staaten zu bildenden Wahlkreises hervortritt. Man wird hiedurch den Vortheil erlangen, daß die Masse jener Kleinstaaten, die sich heute um Preußen drängt, im Bundesstaate nicht die preussischen, sondern die deutschen Interessen vertritt.

Wie dieses Resultat erzielt werden kann, darüber glauben wir uns des Näheren enthalten zu dürfen, da die Möglichkeit es zu erzielen auf platter Hand liegt. Wenn man heute noch nicht mediatisiren kann, so besteht das Recht der Gesammtheit, möglichst zu annexiren, wozu die Kleinstaaten um so geneigter seyn mögten, als sie nur die Wahl haben, als Annexirte zu leben, oder als Nicht-Annexirte im Wählerthum unterzugehen. Den Fortbestand mittels ständiger Militär-Besatzungen und auf Kosten der Gesammtheit werden sie nur dann fordern können, wenn sie vermögen, nachzuweisen, daß die Bundesgesammtheit heute und vor dem Bestehen des Bundesstaates diese Verpflichtung hat. Da diese Verpflichtung jedoch nicht besteht, eben weil diese Kleinstaaterey im Bunde von 1815 als souveräne blühte, so wird sie auch vom neuen Bundesstaate nicht übernommen werden können, außer man nähme an, daß dieser den Kleinstaaten gegenüber nur Pflichten und keine Rechte habe. Dies hieße aber dem Kleinstaaten-Wesen im Bundesstaate den Antheil des Löwen zuthellen.

§. 11.

Die Wahlen zum Volkshaus.

In dem deßfalligen Gesetze handelt es sich heute um die Frage, ob die Revolution abgeschlossen werden will oder nicht, also um Seyn oder Nichtseyn. Was uns die Nothen in einer zweiten Revolution zugebacht haben, hat uns Herr Löwe von Calbe (Sizung vom 4. Januar 1849) mit der Vorausfagung kund gegeben, daß hierin Alles untergehen werde, was Wohlstand und Bildung heißt. Das natürliche logische Mittel, welches der gesunde Verstand gegenüber einer solchen Drohung zu ergreifen hat, scheint uns nicht zweifelhaft zu seyn. Da Wohlstand und Bildung durch die fernere Dauer der Revolution bedroht sind, so wird man Besiz und Bildung als die Wächter von Deutschlands Zukunft zu bestellen haben, außer man vermögte nachzuweisen, daß die Freiheit identisch mit der Herrschaft der rohen Gewalt ist. Wenn die National-Versammlung gleichwohl den Wahlen für das Volkshaus die arithmetischen Kopfszahlen unterstellt hat, so vermögen wir in solchem Verfahren nur die Zeichen der Agonie eines sterbenden Körpers zu erkennen. Aber freilich nachdem man ein freizügiges Proletariat geschaffen, es zum Herrn des Bauern- und Gewerbestandes, der Gemeindeförper und des Gemeindevermögens gemacht, und ihm das Höchste auf Erden, das Christenthum — mit der nur in seinem Schooße ruhenden

Sittlichkeit, Civilisation und Humanität unter die Füße gegeben hat, — dann braucht man nicht mehr zu zögern, ihm auch das Volkshaus zu überliefern. Indem das Wahlgesetz das Proletariat nach der Kopfszahl wählen läßt, spricht es dabei merkwürdiger Weise gleichzeitig von Ausnahmen solcher Proletarier, welche Armenunterstützung genießen. Wenn diese Ausnahme keine Ironie war, so müssen wir fragen, wer dann noch wird Armenunterstützung reichen können, wenn das Proletariat durch den §. 3 der Grundrechte und durch das Wahlgesetz zum Volkshaus zur regierenden Potenz in Deutschland erhoben seyn wird. Dann wird, so scheint uns, Wohlstand und Bildung im Falle seyn, vom Proletariat Armenunterstützung zu betteln, und die heutigen Majoritäten der National-Versammlung werden sich sagen müssen, daß sie der Civilisation in Deutschland den Bettelstab gereicht haben. Ueber das Gegengewicht des Staatenhauses neben solcher Construction des Volkshauses verlieren wir kein Wort. Wenn man Bildung und Besiz im Rechte hat fallen lassen, so werden sie so wenig, wie die heutigen standesherrlichen Kammern in Süddeutschland, den Werth eines Gegengewichtes entwickeln können. Würde die National-Versammlung uns die Verhältnisse des Besizes zum Nichtbesize nach der Kopfszahl beschaffen können, wie solche in den freien Staaten Nordamerika's bestehen, dann wollten wir gern in dem Wahlgesetz zum Volkshaus und im §. 3 der Grundrechte etwas Anderes erkennen, als ein Präparat für die Zwecke der Nothen.

§. 12.

Die Kaiserfrage.

Die öffentliche Stimme fordert heute ein starkes und **darum** ein einheitliches Deutschland. Man verlangt daher als Träger des Ganzen die Berufung **aller** Glieder des deutschen Bundes, und legt den Grundstein des neuen Bundes, welcher die Fürsten, Völker und Stämme umfassen soll, in den Boden volksthümlicher Institutionen für allseitige Freiheit. Man hat zu diesem Zwecke und mit Recht den Schwerpunkt der neuen Einheit in jene Organe des Reiches verlegt, in welchen der Volkswille thätig ist, also in die beiden Parlamentshäuser, in ein Reichsministerium, welches nothwendig aus der Majorität beider Häuser hervorgehen muß, und in die Verantwortlichkeit dieser Minister gegenüber den beiden Häusern. Die künftige Reichsregierung beruht hienach thatsächlich bei den Vertretern des Volkes, und ist fortwährend durch den öffentlichen Geist belebt, während dieser hinwiederum nach dem Gesetze der wechselseitigen Anziehung des Geistes aus dem öffentlichen Wirken einer intelligenten Vertretung in all-

jährigen Versammlungen den volleren Gehalt politischer Reife und eines bewußten Strebens empfängt. An die National-Vertretung des Bundesstaates als Ganzen schließen sich die öffentlichen Verhandlungen von etlichen und dreißig Landesversammlungen an, und eine öffentliche Rechtspflege, ganz gemacht, die Begeisterung für die unwandelbaren Grundlagen eines für das ganze deutsche Volk gleichmäßig zu regelnden **Rechtslebens** wirksam zu nähren. Wie man hienach noch ein deutsches Kaiserthum als den Gegenstand der **Volks**wünsche hinstellen kann, läßt sich schwer begreifen; denn wenn alle gedachten Kräfte des neuen Reichsstaates, beherrscht von dem hiedurch ständig angeregten öffentlichen Geiste, — die deutsche Einheit nicht zu binden vermögen, dann wird es noch minder die Kaiserform, außer man nähme an, daß die Despotie der **Centralisation** mehr vermag, — als der gemeinsame Genuß rechtmäßiger Freiheit und die Strömung eines durch alle Adern des staatlichen Körpers wogenden öffentlichen Rechtslebens. Gerade das heute so vielfach berufene souveräne Volk, welches vor den Thronen der Einzelstaaten stehen geblieben ist, stößt — Zeuge der jüngsten Erhebung in der bayerischen Kammer (Sizung von 1849) ein Kaiserthum an der Spitze des Ganzen zurück.

Die Sympathieen, welche die bestehenden Dynastien in einer Zeit erhielten, wo sie am meisten bedroht waren, wollen aus demselben **leitenden** Grunde über denselben **keine** neue Dynastie; sie wollen Einheit im Bundesstaate, und bieten für den Fall, daß dieser der Monarchie bedarf, sich **selbst** als die **genügenden** Stützen des monarchischen Geistes des Gesamtstaates an. Dazu kommt, daß die heute **allbewältigenden** materiellen Interessen eine möglichst wohlfeile Gesamtregierung fordern, und daher ein in der obersten Spitze jedenfalls unverantwortliches Kaiserthum als ein kostbares **Superfluum** zurück weisen. Dafür, daß das Organ für die gemeinsame Leitung — sey es nun ein Directorium oder Präsidium in der Uebung seiner verfassungsmäßigen Befugnisse keine Hemmung Seitens der Einzelstaaten findet, — dafür werden dieselben Kräfte einzustehen haben, welche das in Anregung gebrachte Kaiserthum stützen sollen.

Annehmen, daß die Volksgewalten, wie sie heute im Antrage stehen, **nur** für ein mächtiges Kaiserthum ausreichend sind, hieße, das Kaiserthum höher stellen, als das Reich, und schon von vorn herein zugestehen, daß das Reich mit all seinem Freiheitsthum **bestimmt** sey, im **Kaiserthum** aufzugehen. Das erste Bedürfnis heute ist folglich eine Reichsverfassung, begründet auf die Form des Bundesstaates, und eine zweckgemäße Gliederung seiner thatsächlichen lebenskräftigen organischen Bestandtheile bis zu den

principiellen Grundlagen hinab bewahrend. Wird man sich herbeilassen, einen so gearteten Gesamtstaat zu constituiren, dann bedarf man der Kaiserform nicht länger. Diese Form wurde sichtlich heute nur deshalb als so dringlich hingestellt, weil man fühlt, daß man **fein** Reich geschaffen, also die innere Aufgabe des Verfassungswerkes **nicht** gelöst hat; ein mächtiges Kaiserthum an der Spitze des Ganzen soll sichtlich den fehlenden Unterbau ersetzen.*) Man vergißt aber, daß man dem harrenden Deutschland auf diesem Wege thatsächlich nur das Bild eines Ganzen — und leider nur ein phantastisches Bild der **Wüste** vor Augen führt. Ein Kaiserthum wird allzeit nur dahin führen, die innere Zerrissenheit Deutschlands für immer festzuhalten, und Holstein, Luxemburg, Limburg, Deutsch-Oesterreich zu verlieren.

Grade weil Preußen vermöge seiner geographischen Lage vom Geschehe zu wachsender Größe bestimmt erscheint, ist es zur Spitze der Reichsregierung gar nie geeignet. Man setzt in der Berufung hiezu seine durch die Lage der Dinge gegebenen, in der Zeit reifenden Interessen sofort in unmittelbarem Zwiespalt mit den neuen Pflichten an der Spitze des Reiches, und kehrt folglich Preußen — das Schwert Deutschlands — in dem Momente gegen das Reich, wo man glaubt, es für dasselbe zu sichern. Andererseits läßt sich nicht absehen, wie man Holstein, Luxemburg u. im Bundesstaate festhalten kann, sobald man Oesterreich zwingt, aus demselben zu scheiden; denn im Rechte stehen sich alle im Bunde von 1815 vereinigten Staaten gleich. Die Frage des Austrittes wird daher heute sichtlich auf die Frage der physischen Macht reducirt, und hierin wird Deutschland gegenüber von Dänemark und Holland und deren Allirten ebenfalls nicht im Vortheile seyn. Man wird daher mit Oesterreich auch Holstein, Luxemburg, Limburg und vielleicht mehr noch verlieren, weil man vom Rechte läßt und hierin, wie überall, sich über die rechtmäßigen Forderungen von Deutschland thatsächlich täuscht. Nur die Kaiserfrage zerreißt heute Deutschland. Mit dieser Idee steht und fällt heute Deutschland als Ganzes. Sobald man ein Directorium zuläßt, eröffnen sich allseitig Vermittlungswege einerseits für das Verbleiben Oesterreichs u. bei Deutschland, und andererseits für die Lösung der Frage: „Wem die höchste Leitung ge-

*) „Uns (den Rothten) gehört der neue Staat, Euch (den Erbkaiferlichen) gehört der Schatten des neuen Schatten-Kaisers;“ — So lautet richtig gegeben die jüngste Erklärung der beiden Herren Simon.

bühre.“ Wir unsererseits erlauben uns dieserhalb nur eine ganz kurze Bemerkung.

Eine Wahl kann, wie uns scheint, nur zwischen Oesterreich und Preußen schweben. Für Oesterreich spricht die Thatsache, „daß es, „obgleich die größere Gesamtmacht, am mindesten in der Lage ist, „Deutschland zu beherrschen, während es vermöge der geographischen „Ausdehnung seiner Ländergebiete am meisten dabei betheilt ist, daß „Deutschland als geschlossener Bundesstaat besteht.“ Dazu kommt, daß sich in den weiten unbewohnten Donaugebieten Oesterreichs, insbesondere in Ungarn für das deutsche Element eine neue Zukunft bietet. Dort wird man die Massen unseres Proletariats in nützlicher Weise unterbringen können, nützlich für seine Existenz, nützlich für die Ableitung des Ueberflusses an Bevölkerung, die heute — weil ohne Subsistenz — störend in die öffentliche Ordnung greift, und nützlich für den deutschen Gesamtstaat, für welchen diese Auswanderungen kein Verlust seyn werden, weil auch in den Donaugebieten der deutsche Stamm für das Mutterland thätig seyn wird. Während also in Preußen ein großer Theil von Norddeutschland aufgehen würde, bietet Oesterreich durch seinen Beitritt thatsächlich die wachsende Größe des deutschen Elementes. Man will zwar neuerdings in dem Schweigen der österreichischen Verfassung über die deutsche Frage eine Lostrennung von Deutschland erblicken, aber, wie wir glauben, mit Unrecht. Fast alle deutschen Staaten sind seit lange im Besitze von Verfassungen, deren Integrität als Solche sie heute entgegen der absoluten Constituirungsgewalt der Reichsverwaltung vertreten. Dennoch wird sich keine dieser Verfassungen als Gegnerin einer vereinbarten Bundesverfassung erweisen. Oesterreich besitzt daher offenbar in seiner neuen Verfassung Nichts, was nicht alle anderen Einzelstaaten schon seit langer Zeit besitzen, **ohne** deshalb aufgehört zu haben, **deutsche** Staaten zu seyn; nur in einem wird es nachgeben müssen. Denn ohne zwei Häuser scheint uns Deutschlands neue Einheit nur eine Täuschung mehr, und von einem Abschluß der Revolution kann ohne Volkshaus keine Rede seyn.

S c h l u ß w o r t .

Indem wir hier unserer Aufgabe ein Ziel setzen, wollen wir nicht abschließen, ohne für die constitutionelle Monarchie noch eine Lanze zu brechen.

Die Augsburger allgemeine Zeitung hat in Vertheidigung der Linken unlängst*) der Monarchie ein „Wehe“ zugerufen, mit den Worten:

*) Am 29. September 1848.

„Wehe dem Monarchismus, wenn Alles das auf seine
„Rechnung zu schreiben wäre, was in der Geschichte je-
„mals auf seinen Namen gesündigt worden ist.“

Diesen und ähnlichen sachlichen Gemein-säzen, die eben so gut von
hundert anderen Einrichtungen und Dingen, insbesondere von der
Presse u. gelten können, wollen wir nur eine **geschichtliche** That-
sache entgegensetzen.

Die vereinigten Staaten Nordamerika's, — heute als **frei** das
gepriesenste Land, — sind seiner Zeit durch einen einfachen Lossa-
gungsbact von dem constitutionell-monarchischen Verfassungsleben
des Mutterlandes in den Stand der **freiesten** Republiken überge-
treten, **ohne** zu **solchem** Uebertritt der vorherigen Beschaffung von
Grundrechten zu **bedürfen**. Wird man uns einen republican-
ischen Verfassungsstaat nennen, der ein gleiches Maaß in Freiheit,
Sittlichkeit und Humanität auf die **nachfolgende** andere Re-
gierungsform **vererbt** hat, **dann** wollen wir bekennen, daß wir
uns im Werthe des constitutionellen monarchischen Principes ge-
irrt haben.

B e r i c h t i g u n g .

Seite 17, Zeile 6 von oben lese man gefälligst diese **B**ande, statt diese **L**ande.
Sonstige Druckfehler wollen durch des Verfassers fernen Wohnsitz entschuldigt
werden, der eine Revision des Druckes so wenig, wie eine Berücksichtigung der
neuesten Begebnisse in und außer der National-Versammlung zuließ.